

Finanzierung von Natura 2000

Leitfaden

Überarbeitete Version, Juni 2007



nature

Auftragnehmer:



Finanzierung von Natura 2000

Leitfaden

Überarbeitete Version, Juni 2007

Im Auftrag der Europäischen Kommission Generaldirektion Umwelt

**Management und Finanzierung von Natura 2000
Referenznummer: ENV .B.2/SER/2006/0055
Dienstleistungsvertrag 07030302/2006/451188/MAR/B2**

**Diese Publikation wurde im Rahmen eines
Dienstleistungsvertrags erarbeitet und
ist nicht rechtsverbindlich**



Erstellt von:
Clare Miller, Marianne Kettunen; IEEP

Gesamtredaktion:
Peter Torkler; WWF

Mit Unterstützung von:
Stefanie Lang, Andreas Baumüller; WWF

Übersetzung:
Jens Wehrmeister

Überarbeitet von:
Franziska Mey

Titelgestaltung und Satz:
Michal Stránský

Online:
http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/financing/index_en.htm

Kontakt:
Peter Torkler
WWF Deutschland
Telefon: +49 30 30 87 42 15
torkler@wwf.de

INHALT

1. VORWORT	6
2. EINFÜHRUNG: NATURA 2000 UND NATURA-FÖRDERUNG	8
3. FÜR WEN UND WOZU DAS HANDBUCH GEDACHT IST, SEIN NUTZEN	9
4. DEFINITIONEN UND BESCHREIBUNGEN, STRUKTUR, INHALT UND ANWENDUNG	11
5. FONDSBESCHREIBUNGEN.....	15
6. FÖRDERMÖGLICHKEITEN FÜR NATURA 2000-MANAGEMENTMASSNAHMEN ...	27
7. VERWEISE, SCHLÜSSEL PUBLIKATIONEN, WICHTIGE WEBSEITEN	110

TABELLENVERZEICHNIS

• Tabelle 1: Zielgruppen	11	• Tabelle 11: Wichtige Termine für den ESF-Umsetzungsprozess	21
• Tabelle 2: Natura 2000-Gebietstypen	11	• Tabelle 12: Übersicht wichtiger Artikel der ESF-Verordnung mit Bezug zu Natura 2000	21
• Tabelle 3: Übersicht der Natura 2000 Managementmaßnahmen	12	• Tabelle 13: Wichtige Termine für den Kohäsionsfonds-Umsetzungsprozess	22
• Tabelle 4: ELER-Schwerpunkte	16	• Tabelle 14: Übersicht wichtiger Artikel der Kohäsionsfonds-Verordnung in Bezug auf Natura 2000	22
• Tabelle 5: Wichtige Termine für den ELER-Umsetzungsprozess	16	• Tabelle 15: Wichtige Termine für den LIFE+ Fonds-Umsetzungsprozess	24
• Tabelle 6: Übersicht wichtiger Artikel der ELER-Verordnung in Bezug auf Natura 2000	16	• Tabelle 16: Wichtige Termine für den Umsetzungsprozess des RP7	25
• Tabelle 7: Wichtige Termine für den EFF-Umsetzungsprozess	17	• Tabelle 17: Übersicht wichtiger Artikel des RP7 in Bezug auf Natura 2000	25
• Tabelle 8: Übersicht wichtiger Artikel der EFF-Verordnung bezogen auf Natura 2000	17		
• Tabelle 9: Wichtige Termine für den EFRE-Umsetzungsprozess	19		
• Tabelle 10: Übersicht wichtiger Artikel der EFRE-Verordnung in Bezug auf Natura 2000	19		

ÜBERSICHT DER MASSNAHMEN

• Maßnahme 1: DURCHFÜHRUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS	34	• Maßnahme 15: UMSETZUNG VON MANAGEMENTREGELUNGEN UND -VEREINBARUNGEN	76
• Maßnahme 2: WISSENSCHAFTLICHE STUDIEN/BESTANDSAUFNAHMEN ZUR GEBIETSFESTSTELLUNG	35	• Maßnahme 16: BEREITSTELLUNG VON LEISTUNGEN, AUSGLEICHSZAHLUNGEN FÜR DEN VERZICHT AUF RECHTE UND EINKOMMENSEINBUßEN	80
• Maßnahme 3: ERSTELLUNG VON ERSTINFORMATIONSMATE- RIAL UND MATERIAL FÜR DIE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	36	• Maßnahme 17: MONITORING UND ERHEBUNGEN	82
• Maßnahme 4: PILOTPROJEKTE	40	• Maßnahme 18: RISIKOMANAGEMENT	86
• Maßnahme 5: ERSTELLUNG VON MANAGEMENTPLÄNEN, -STRATEGIEN UND -VERFAHREN	44	• Maßnahme 19: (FORTWÄHRENDE) ÜBERWACHUNG VON GEBIETEN	90
• Maßnahme 6: AUFBAU VON VERWALTUNGSSTRUKTUREN	46	• Maßnahme 20: BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN UND MATERIAL FÜR DIE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	92
• Maßnahme 7: KONSULTATION UND VERNETZUNG – ÖFFENTLICHE TREFFEN, ZUSAMMENARBEIT MIT LANDEIGENTÜMERN	48	• Maßnahme 21: SCHULUNG UND WEITERBILDUNG	96
• Maßnahme 8: ÜBERARBEITUNG VON MANAGEMENTPLÄNEN, -STRATEGIEN UND -VERFAHREN	52	• Maßnahme 22: EINRICHTUNGEN ZUR STEIGERUNG DES BESUCHERZUSPRUCHS UND DER WERTSCHÄTZUNG VON Natura 2000-GEBIETEN	100
• Maßnahme 9: LAUFENDE KOSTEN FÜR VERWALTUNGSEINRICHTUNGEN	54	• Maßnahme 23: LANDKAUF, EINSCHLIEßLICH AUSGLEICHSZAHLUNGEN FÜR ENTWICKLUNGSRECHTE	102
• Maßnahme 10: UNTERHALTUNG ÖFFENTLICHER ZUGANGS- UND NUTZUNGSMÖGLICHKEITEN VON GEBIETEN	56	• Maßnahme 24: ZUR WIEDERHERSTELLUNG VON LEBENSÄUMEN ODER ARTENVORKOMMEN BENÖTIGTE INFRASTRUKTUR	104
• Maßnahme 11: LAUFENDE PERSONALKOSTEN	58	• Maßnahme 25: ÖFFENTLICH NUTZBARE INFRASTRUKTUR	106
• Maßnahme 12: NATURSCHUTZMANAGEMENT - LEBENSÄUMEN	60		
• Maßnahme 13: NATURSCHUTZMANAGEMENT – ARTEN	66		
• Maßnahme 14: NATURSCHUTZMANAGEMENT – INVASIVE GEBIETSFREMDE ARTEN	72		



VORWORT

Biodiversität bedeutet Vielfalt des Lebens in all seinen Ausprägungen: von Arten, von genetischen Variationen innerhalb der Arten sowie von Lebensräumen. Ihr Nutzen für die Menschheit reicht von der Bereitstellung von Rohstoffen wie Holz oder medizinisch wirksamen Substanzen bis hin zu lebensnotwendigen Leistungen wie dem Kohlenstoffzyklus und dessen Speicherung, sauberem Wasser, Klimaregulierung, Verringerung der Gefahr von Naturkatastrophen oder Bestäubung durch Insekten.

Der kontinuierliche Verlust an Biodiversität wird als eines der drängendsten Umweltprobleme für unsere Gesellschaft angesehen. Der Reichtum Europas an wildlebenden Tieren und Pflanzen und an Lebensräumen, die ihre Vorkommen erst ermöglichen, stellt einen hochgeschätzten Bestandteil unserer Lebensqualität dar. Noch wichtiger ist, dass diese Gebiete eine zentrale Rolle in der Regulation der natürlichen Lebenssysteme spielen (Wasserkreislauf, Klima) und einige der natürlichen Rohstoffe liefern, auf die unsere Gesellschaft angewiesen ist. Der wirtschaftliche Wert dieser „Umweltleistungen“ ist um ein Vielfaches höher als die Kosten für ihren Schutz und ihre Erhaltung. Wir neigen jedoch dazu, dies als selbstverständlich zu betrachten. Erst bei Naturkatastrophen wie Überflutungen, die häufig die Folge eines nicht mehr intakten Ökosystems darstellen, wird uns wieder bewusst, wie wichtig diese Leistungen sind.

Als Generaldirektor für Umwelt begrüße ich die wachsende Beachtung, die dem Umweltthema Biodiversität geschenkt wird. Die Bewahrung der Biodiversität und ihre nachhaltige Nutzung ist von größter Bedeutung für die Zukunft unseres Planeten. Allerdings muss noch für ein effektiveres Verhältnis zwischen Besorgnis und Handlungsbereitschaft geworben werden.

Unsere Bürgerinnen und Bürger sind sehr an Themen des Natur- und Artenschutzes interessiert. Fernsehsendungen über wildlebende Tiere und Pflanzen sind außerordentlich beliebt und Umweltorganisationen, die sich für den Schutz der Natur einsetzen, haben mehrere Millionen Mitglieder in ganz Europa. Dieses weitverbreitete Interesse gilt es in zielgerichtete und aufeinander abgestimmte politische Bemühungen zu übertragen.

In den vergangenen Jahren haben wir deutliche Fortschritte hin zu einer modernen, anpassungsfähigen und kosteneffizienten Politik gemacht, die zu einer saubereren und gesünderen Umwelt für unsere Bürgerinnen und Bürger beiträgt und gleichzeitig Impulse für Innovationen gibt. Der Schutz unserer Natur für künftige Generationen ist eine kontinuierliche Arbeit – und wir haben noch viel zu tun. Es ist eine Aufgabe, die ich in den nächsten Jahren energisch verfolgen werde. Die Natur erfüllt uns mit Freude, Zufriedenheit, Inspiration und Trost. Sie ist der Ursprung unserer Kultur, Sprache und unseres körperlichen und geistigen Wohlergehens.

Natura 2000 ist das europäische ökologische Schutzgebietssystem, welches im Rahmen der FFH-Richtlinie etabliert wurde. Hauptzielsetzung ist der Schutz von Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten die von gemeinschaftlichem Interesse sind. Natura 2000 ist ein wichtiger Beitrag zum Erreichen des langfristigen Ziels der Europäischen Gemeinschaft, die natürlichen Ressourcen zu schützen und zu erhalten.

Ein entscheidender Schritt bei der Umsetzung von Natura 2000 wurde durch die Ausweisung von mehr als 18.000 Gebieten durch die Mitgliedsstaaten gemacht. Jetzt, wo das Schutzgebietsnetz nahezu vollständig ist, ist es wichtig, den Blick stärker auf das Management der Gebiete zu richten. Die Umsetzung von Managementplänen hängt neben anderen Faktoren unmittelbar von der Verfügbarkeit der dafür benötigten finanziellen Ressourcen ab.

Dieses Handbuch soll dabei helfen, die Kenntnis und den Einsatz von EU-Fonds für die Finanzierung von Natura 2000-Maßnahmen zu verbessern. Damit wird ein Beitrag zur Umsetzung von Natura 2000 und letztlich zum Schutz der Biodiversität in Europa geleistet.

Mogens Peter Carl





EINFÜHRUNG: NATURA 2000 UND NATURA-FÖRDERUNG

Natura kurz zusammengefasst

Natura 2000 ist die tragende Säule des Naturschutzes in der Europäischen Union. Die Einrichtung des Natura 2000-Netzes wurde 1992 durch die Verabschiedung der FFH-Richtlinie in Gang gebracht. Zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie setzt die FFH-Richtlinie gemeinsame Rahmenbedingungen für die Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen und von Lebensräumen innerhalb der EU und ist die zentrale europäische Initiative zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in den Mitgliedsstaaten.

Die Gebiete, die als Bestandteil des Natura 2000-Netzes ausgewiesen wurden, umfassen momentan 15–30% der Fläche der EU-Mitgliedsstaaten; die durch das Netz abgedeckte Gesamtfläche ist bereits doppelt so groß wie die Bundesrepublik Deutschland.

Natura 2000 ist ein EU-weites ökologisches Netz von Schutzgebieten, das die Erhaltung und Wiederherstellung von gefährdeten Lebensräumen und Artenvorkommen von gemeinschaftlichem Interesse zum Ziel hat. Um das Natura 2000-Netz zu verankern, wurde die Europäische Union in neun biogeografische Regionen eingeteilt: Die atlantische, kontinentale, alpine, mediterrane, boreale, pannonische, steppen, schwarzmeere und makaronesische Region. Für jede Region schlagen die Mitgliedsstaaten der Kommission eine Liste mit Gebieten vor, die mittels der in der FFH-Richtlinie enthaltenen Kriterien ausgewählt werden. Mit Unterstützung des Europäischen Themenzentrums für biologische Vielfalt, von unabhängigen Wissenschaftlern sowie von Experten aus den Mitgliedsstaaten und von Nicht-Regierungsorganisationen wertet die Kommission anschließend diese Vorschläge aus, um ein beständiges, zusammenhängendes und repräsentatives ökologisches Netz von Gebieten zu schaffen. Nachdem die Kommission die Gemeinschaftslisten der Natura 2000-Gebiete angenommen hat, sind die Mitgliedsstaaten (innerhalb einer gewissen Übergangszeit) dazu verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erhaltung ihrer Gebiete zu garantieren und ihre Zerstörung zu verhindern.

Um ihre Verpflichtungen zur Umsetzung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen zu erfüllen, ist es erforderlich, dass die Mitgliedsstaaten Investitionen in Infrastruktur, Maßnahmen, Personal und/oder Institutionen vornehmen bzw. fortsetzen. Für ein effektives Gebietsmanagement bedarf es einer Vielzahl von Maßnahmen wie z. B. der Entwicklung von Managementplänen, der Wiederherstellung von Lebensräumen ferner aktiver Managementmaßnahmen wie etwa Mähen von Flächen oder Monitoring von Arten. Durch diese Maßnahmen entstehen den Mitgliedsstaaten Kosten, die nach dem Subsidiaritätsprinzip grundsätzlich durch nationale Budgets abgedeckt werden sollten. Artikel 8 der FFH-Richtlinie sieht jedoch die Möglichkeit der Kofinanzierung solcher Maßnahmen durch EU-Mittel vor, falls dies erforderlich sein sollte.

Neben einer Verbesserung der Naturschutzbemühungen bringt die Einrichtung des Natura 2000-Netzes beträchtliche ökonomische und soziale Vorteile. Hierzu zählen zum Beispiel ökosystemare Leistungen, Lieferung von Nahrung und Holzprodukten, Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten (z. B. im Ökotourismus), Diversifizierung der lokalen Wirtschaft, Erhöhung der sozialen Stabilität, Verbesserung der Lebensbedingungen sowie Reduzierung lokaler Umweltprobleme wie z. B. Wasserverschmutzung.

Die Vorbereitungen für das Natura 2000-Netz finden auch in den beiden neuen Mitgliedsstaaten Bulgarien und Rumänien statt, die 2007 der EU beigetreten sind. Diese Länder haben bereits ihre Gebietslisten erstellt und bei der EU eingereicht.

Die Finanzierung von Natura 2000

In ihrer Mitteilung über die Finanzierung von Natura 2000 an den Rat und das Europäische Parlament¹ – angenommen am 15. Juli 2004 – legt die Kommission dar, wie ihrer Ansicht nach der Finanzbedarf von Natura 2000 in die verschiedenen EU-Fonds integriert werden kann, und welche Maßnahmen möglicherweise mit ihnen finanziert werden können.

Bei der Erarbeitung dieser Mitteilung schätzte die Kommission, unterstützt von einer aus Vertretern der Mitgliedsstaaten und Experten der Interessensverbände zusammen gesetzten Arbeitsgruppe zu Artikel 8 der FFH-Richtlinie, den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf eines gut geführten Schutzgebietsnetzes. Die endgültige Schätzung von 6,1 Milliarden Euro pro Jahr für die EU-25 basierte auf von den Mitgliedsstaaten beantworteten Fragebögen sowie bisherige Erfahrungen mit Managementkosten in bestehenden Schutzgebieten.

In der Mitteilung wird vorgeschlagen, dass die Kofinanzierung in Zukunft in Einklang mit der gegenwärtigen Praxis innerhalb existierender Finanzierungsinstrumente vollzogen werden sollte – die sogenannte „Integrationsoption“. Die folgenden Argumente werden bzgl. der Entscheidung zugunsten der Integrationsoption vorgebracht:

¹ KOM (2004) 431 endgültig, 15. Juli 2004

- Damit wird sichergestellt, dass das Management der Natura-2000-Gebiete Teil einer umfassenderen Politik zur Raumnutzung in der EU wird. So wird die in Natura 2000-Gebieten betriebene Landwirtschaft Teil der finanziellen Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik sein, während strukturpolitische Interventionen Teil ländlicher und regionaler Entwicklungsstrategien sind. Aufgrund dieses komplementären Ansatzes ist das Schutzgebietsnetz Natura 2000 besser in der Lage, die biologische Vielfalt in Europa zu bewahren, als wenn diese Gebiete isoliert oder außerhalb eines größeren politischen Zusammenhangs betrachtet würden.
- Die Mitgliedsstaaten haben dadurch die Möglichkeit, Schwerpunkte festzulegen und Strategien und Maßnahmen auszuarbeiten, die ihren nationalen und regionalen Eigenheiten gerecht werden.
- Eine Doppelförderung und Überschneidung verschiedener Finanzierungsinstrumente der EU sowie damit verbundene administrative Schwierigkeiten und Transaktionskosten werden vermieden.

Eine 'neue Welt' für die Finanzierung des Naturschutzes in Europa

Viele Nutzer dieses Handbuchs haben zuvor möglicherweise bereits Erfahrungen mit der Förderung von Natura 2000-Projekten gemacht, und dabei vielleicht die Förderinstrumente, die für den Zeitraum 2000–06 festgesetzt wurden, eingesetzt. Für den Zeitraum 2007–13 ist es wichtig, über die deutlich veränderten Förderbedingungen für den Naturschutz Bescheid zu wissen. Dies bedeutet, dass all jene, die sich eine angemessene Förderung von Naturschutzprojekten sichern wollen, in den EU-Fonds aktiv nach neuen Möglichkeiten (wie in diesem Handbuch aufgezeigt) suchen und sich auch weiterhin um zusätzliche Förderung auf nationaler Ebene bemühen müssen.

Die Bestimmungen zu den neuen Fonds 2007–13 eröffnen die Möglichkeit, für Naturschutzprojekte deutlich mehr Finanzmittel verfügbar zu machen. Der Förderbedarf von Natura 2000 wurde in allen relevanten Verordnungen, die von der Kommission im Zusammenhang mit den Budgetvorschlägen für 2007–13 vorgelegt worden sind, klar festgestellt.

Um jedoch von dieser Möglichkeit in vollem Umfang profitieren zu können, müssen die Mitgliedsstaaten und jene, die mit dem Management von Naturschutzprojekten befasst sind, zusammenarbeiten um sicherzustellen, dass die Möglichkeiten, die durch die EU-Fonds geboten werden, auch in vollem Umfang genutzt werden. Dies bedeutet, dass die nationalen und regionalen Behörden, die mit der Ausarbeitung der Förderprogramme befasst sind, zusammen mit den Managern der Natura 2000-Gebiete und Nutzern der Flächen, die innerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen, verstärkt darüber nachdenken müssen, wie Naturschutzziele und Natura 2000-Management in ein breiteres Konzept regionaler, ländlicher und maritimer Entwicklung eingebunden werden können.

FÜR WEN UND WOZU DAS HANDBUCH GEDACHT IST, SEIN NUTZEN

Für wen ist das Handbuch gedacht?

Dieses Handbuch ist in erster Linie für die Behörden in den Mitgliedsstaaten gedacht, die für die Formulierung der nationalen und regionalen Programme im Zeitraum 2007–13 zuständig sind. Zweck des Handbuches ist es, den Behörden dabei behilflich zu sein, die Möglichkeiten zur Kofinanzierung von Natura 2000 durch die EU zu identifizieren und die vollständige Einbindung dieser Möglichkeiten in nationale und regionale Förderprogramme zu unterstützen.

Das Handbuch könnte sich auch als nützliches Instrument für Behörden erweisen, die mit der Entwicklung von Managementplänen für einzelne Gebiete befasst sind, da es wertvolle Hinweise liefern kann, wie spezifische Managementmaßnahmen in Zukunft finanziert werden können.

Das Handbuch lädt die nationalen und regionalen Behörden dazu ein, alle potenziellen Zielgruppen einzubinden (d. h. die Endbegünstigten der EU-Fonds, die Maßnahmen im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten ausführen): Verwaltungen, Landwirte, Waldbesitzer, Fischer und Betreiber von Aquakulturen, private und öffentliche Landeigentümer, Landbewirtschaftler, Nicht-Regierungsorganisationen (NGO), Weiterbildungseinrichtungen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Dennoch richtet sich das Handbuch nicht direkt an diese Zielgruppen. Es soll ihnen und den Organisationen, die sie vertreten, vielmehr dabei helfen, besser über die Pläne nationaler und regionaler Behörden informiert zu sein. Natura 2000-Gebietsmanager wissen zudem ziemlich genau, welche Maßnahmen wichtig und finanzierungsbedürftig sind, sie könnten ihre Erfahrungen und Informationen an die entsprechenden Behörden, die für die Gestaltung der nationalen und regionalen Programme zuständig sind, weiterreichen.

Die Analyse der EU-Fonds, die in dem Abschnitt "Fördermöglichkeiten für Natura 2000-Managementmaßnahmen" vorgestellt werden, umfasst verschiedene Natura 2000-Gebietstypen: landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wälder, andere terrestrische Gebiete, Binnengewässer, Feucht-, Küsten- und Meeresgebiete. Sie zeigt dabei auch Fördermöglichkeiten für die verschiedenen oben genannten Zielgruppen auf. Details über Zielgruppen und Gebietstypen werden in dem Abschnitt über Definitionen und Beschreibungen geliefert.

Wozu ist das Handbuch gedacht?

Die Kofinanzierung von Natura 2000 durch die Europäische Gemeinschaft wird zukünftig hauptsächlich durch bestehende Fonds getragen werden, welche die Förderung ländlicher, regionaler und maritimer Entwicklungen in der EU zum Ziel haben. Im Zusammenhang mit der Lissabon-Strategie ergeben sich Anreize, eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen sicherzustellen und Synergien zwischen Umweltschutz und Wachstum zu stärken. Deshalb werden im Zeitraum 2007–13 nationale bzw. regionale Entwicklungs- und Kohäsionsprogramme, die mit Hilfe der EU-Fonds umgesetzt werden, zunehmend umweltbezogene Überlegungen (z. B. Natura 2000) in ihre Förderschwerpunkte miteinbeziehen müssen².

Dieses Handbuch soll nationalen und regionalen Behörden als präzise und aktuelle Informationsquelle zur Feststellung der Kofinanzierungsmöglichkeiten von Natura 2000 durch die EU in der Förderperiode 2007–13 dienen. Es konzentriert sich auf die wesentlichen EU-Förderinstrumente, die im Verlauf dieser Jahre zur Anwendung kommen werden, einschließlich:

- Strukturfonds (Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE));
- Kohäsionsfonds;
- Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER);
- Europäischer Fischereifonds (EFF);
- Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+); und
- 7. Forschungsrahmenprogramm (RP7).

Sinn und Zweck ist es, Komplementarität und Synergien zwischen den verschiedenen Finanzierungsinstrumenten zu erkennen sowie Doppelungen und Überlappungen zu vermeiden.

Es sei darauf hingewiesen, dass dieses Handbuch die EU-Fördermöglichkeiten darlegt, wie sie auf nationaler und regionaler Ebene theoretisch verfügbar sind. Die konkreten Fördermöglichkeiten für Natura 2000 in den Jahren 2007–13 werden allerdings von nationalen und regionalen Programmen festgelegt, die von den Mitgliedsstaaten zu erarbeiten sind. Das Handbuch deckt auch nicht alle Maßnahmen ab, die zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie nötig sind (z. B. die Ausarbeitung von Aktionsplänen zum Artenschutz, getrennt vom Gebietsmanagement). Es werden nur solche Maßnahmen berücksichtigt, die in Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten stehen.

Zusammengefasst will das Handbuch

- Fördermöglichkeiten für Natura 2000 auf EU-Ebene aufzeigen,
- zum Verständnis der neuen Verordnungen auf operationeller Ebene beitragen und
- auf Fördermöglichkeiten aufmerksam machen, die unter Umständen nicht auf Anhieb erkennbar sind.

Der Nutzen des Handbuchs

Der größte Nutzen des Handbuchs wird darin gesehen,

- dass es die Möglichkeit zur Überprüfung gibt, ob alle Fördermöglichkeiten bekannt und erkannt sind und ob alle notwendigen Schritte berücksichtigt wurden, um sie zu nutzen,
- dass es eine gute Grundlage für die zukünftige Überarbeitung von Programmen darstellt und
- dass es wichtige Hintergrundinformationen zur Entwicklung von Managementplänen enthält.

Wenngleich einige der nationalen Programmplanungen für 2007–13 bereits abgeschlossen sind, befindet sich der gesamte Prozess der Ausarbeitung, Verabschiedung und Umsetzung von Programmen sowie der Auswahl von Projekten jedoch noch in einem frühen Stadium. Das Handbuch wird im Rahmen von Workshops auf nationaler Ebene vorgestellt werden und in den Förderprozess mit einfließen.

Die Erarbeitung des Handbuchs und seine weitere Verbreitung innerhalb der Mitgliedsstaaten ist lediglich als ein Schritt im Rahmen eines fortlaufenden Prozesses zu verstehen. In der Vergangenheit wurde die EU-Förderung für den Naturschutz hauptsächlich durch das LIFE-Programm abgedeckt, das auf individuelle Projekte ausgerichtet ist. Fördermöglichkeiten im Kontext der ländlichen Entwicklung und der Strukturfonds sind in den zurückliegenden Förderperioden so gut wie nicht genutzt worden. Die Integration der Natura 2000-Kofinanzierung in bestehende Förderinstrumente der Gemeinschaft stellt daher für die meisten Behörden und anderen Akteure einen neuen Ansatz dar. Die nationale Umsetzung dieses neuen Systems wird sicherlich einige Zeit dauern. Deshalb hat das Handbuch zum Ziel, sowohl bei der Ausarbeitung der aktuellen nationalen Programme behilflich zu sein, als auch auf längere Sicht zu einer besseren Umsetzung des integrierten Ansatzes beizutragen.

2 Integrierte Leitlinie für Beschäftigung und Wachstum (2005–08)
KOM (2005)141: Mikroökonomische Leitlinie 14. Kommunikation von der Kommission: Kohäsionspolitik zur Unterstützung von Wachstum und Beschäftigung: Strategische Leitlinien der Gemeinschaft, 2007–13 (KOM (2005)299).

DEFINITIONEN UND BESCHREIBUNGEN, STRUKTUR, INHALT UND ANWENDUNG

Definitionen und Beschreibungen

Zielgruppen

Mit diesem Dokument sollen die relevanten Behörden in den Mitgliedsstaaten beraten werden, die für die Gestaltung der nationalen und regionalen Programme in der Förderperiode 2007–13 zuständig sind.

Die Behörden sollten sämtliche potenziellen Zielgruppen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten stehen, bei ihren Überlegungen berücksichtigen. In der untenstehenden Tabelle 1 werden Kategorien für die betreffenden Zielgruppen festgelegt. Die Kategorien sind definiert worden, um zwischen den Gruppen mit Grundstücksrechten (z. B. Eigentümer und Pächter) und anderen zu unterscheiden.

Natura 2000-Gebietstypen

Tabelle 2 zeigt die Natura 2000-Gebietstypen auf, auf deren Grundlage die in den nächsten Abschnitten durchgeführte Analyse der Verordnungen aufbaut. Das Handbuch ist eine gute Hilfestellung für alle nationalen und regionalen Behörden, um die unten aufgeführten Natura-Gebietstypen bei ihren Programmplanungen im Auge zu behalten.

TABELLE 1: ZIELGRUPPEN

Öffentliche Verwaltungen	Öffentliche Verwaltungen sind Regierungsorgane und öffentliche Beratungsorgane auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene. Zu den öffentlichen Verwaltungen zählen: Regierungsstellen wie z. B. Ministerien, Abteilungen und regionale Organe wie z. B. lokale Regierungs-, Wasser- und Gesundheitsbehörden, etc. Die Ratschläge zu diesem Thema sind an Verwaltungen gerichtet, die Beratung über Gebietsmanagement leisten, aber nicht selbst Landeigentümer sind.
Landwirte	Einzelpersonen oder Organisationen, die im landwirtschaftlichen Bereich unternehmerisch tätig sind.
Waldbesitzer	Einzelpersonen oder Organisationen, die im forstlichen Bereich unternehmerisch tätig sind.
Private Landeigentümer	Private Einzelpersonen oder Organisationen, die Land besitzen (u.a. auch private Waldbesitzer). Dazu können unter Umständen auch solche zählen, die nichtkommerziell im ländlichen Bereich tätig sind (keine Landwirte und Waldbesitzer).
Öffentliche Landeigentümer	Öffentliche Organisationen und Verwaltungen, die Land besitzen (u.a. auch öffentliche Waldbesitzer). Dazu können auch solche zählen, die nicht kommerziell im ländlichen Bereich tätig sind (keine Landwirte und Waldbesitzer).
Fischer und Betreiber von Aquakulturen	Einzelpersonen oder Organisationen, die unternehmerisch im Bereich der Fischerei und Aquakultur tätig sind.
Landbewirtschaftler	Einzelpersonen oder Organisationen, die Land verwalten, es aber nicht besitzen. Dazu können unter Umständen auch solche zählen, die nichtkommerziell im ländlichen Bereich tätig sind (keine Landwirte und Förster).
NGO	Nicht-Regierungsorganisationen, die weder eigenes Land besitzen noch verwalten, Natura 2000 aber unterstützen möchten.
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen, entsprechend der in der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Definition von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen, Abl. L 124, S. 36-41, vom 20. Mai 2003.
Weiterbildungsorganisationen	Organisationen, die Weiterbildungsprogramme anbieten.
Andere	Andere Einzelpersonen oder Organisationen, die unter keine der zuvor genannten Kategorien fallen.

TABELLE 2: NATURA 2000-GEBIETSTYPEN

Landwirtschaftlich genutzte Flächen	Nur landwirtschaftlich genutzte Flächen, einschließlich kultivierter Obstplantagen.
Wälder	Wälder, einschließlich Dehesa und Montado.
Andere terrestrische Gebiete	Schließt alpine Gebiete, die Garrigue, und alle anderen Gebiete mit ein, die nicht unter die übrigen Kategorien fallen (z. B. Weideland, das nicht als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen ist). Ebenso Ackerflächen und Obstplantagen, die brachliegen.
Binnengewässer	Flüsse, Seen, Süßgewässer.
Feuchtgebiete	Marschen, Flachmoore, Torfmoore, Flussmündungen [können sich mit Küstengebieten überschneiden].
Küstengebiete	Sanddünen, Strände, Schlickgebiete, Küstengewässer (bis zu 12 Seemeilen von der Festlandküste entfernt) [können sich mit Feuchtgebieten überschneiden].
Meeresgebiete	Küstennahe Meeresgebiete (über 12 Seemeilen von der Festlandküste entfernt).

TABELLE 3: ÜBERSICHT DER NATURA 2000 MANAGEMENTMASSNAHMEN

Kategorie	Nr.	Art der Maßnahme	Weitere Beschreibung
Aufbau des Natura 2000-Netzes	1	Durchführung des Gebietsauswahlverfahrens	Förderung von Behörden, die den Auswahlprozess durchführen.
	2	Wissenschaftliche Studien / Bestandsaufnahmen zur Gebietsfeststellung – Erhebungen, Bestandsaufnahmen, Kartierung, Zustandsbewertung	Wissenschaftliche Studien, Forschungspersonal, Workshops und Arbeitstreffen, Aufbau von Datenbanken, etc.
	3	Erstellung von Erstinformativmaterial und Material für die Öffentlichkeitsarbeit	Einschließlich Handbüchern, Seminaren, Workshops, Kommunikationsmaterial zur Schulung und zum Kapazitätsaufbau.
	4	Pilotprojekte	Erste "Test"-Projekte in den Gebieten
Verwaltungsinfrastrukturen	5	Erstellung von Managementplänen, -strategien und -verfahren	Erarbeitung und/oder Überarbeitung von Management- und Aktionsplänen, Landnutzungsplänen, etc.
	6	Aufbau von Verwaltungsstrukturen	Start-up-Finanzierung, Machbarkeitsstudien, Managementpläne, etc.
	7	Konsultation und Vernetzung – öffentliche Treffen, Zusammenarbeit mit Landeigentümern	Schließt die Kosten mit ein, die für die Organisation der Treffen und Workshops anfallen, die Publizierung von Konsultationsergebnissen sowie die finanzielle Unterstützung von Interessensvertretern, etc. Kann auch Vernetzungsaktivitäten (Reisen, Arbeitstreffen, Workshops) miteinschließen.
	8	Bewertung von Managementplänen, -strategien und -verfahren	Bewertung und Aktualisierung von Managementplänen und -strategien.
	9	Laufende Kosten für Verwaltungseinrichtungen (Unterhaltung von Gebäuden und Ausstattung)	Inklusive: Laufende Kosten im Zusammenhang mit der Abnutzung von Infrastruktur; Material; Reisekosten; Miete; Pacht, etc.
	10	Unterhaltung öffentlicher Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten von Gebieten, Lehrpfade / Infotafeln, Beobachtungswarten, Kioske, etc.	Schließt Kosten im Zusammenhang mit Führern, Gebietskarten und Personal mit ein.
	11	Laufende Personalkosten	Personal (Naturschutzreferenten/Projektleiter, Aufseher/Ranger, Arbeiter).
Fortlaufendes Gebietsmanagement und Monitoring	12	Naturschutz-Managementmaßnahmen, Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und weitere Verbesserung	Einschließlich Renaturierung, Einrichtung von Wildkorridoren, Management spezifischer Lebensräume, Erstellung von Managementplänen.
	13	Naturschutz-Managementmaßnahmen, Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten und weitere Vernetzung	Einschließlich Renaturierung, Einrichtung von Wildkorridoren, Management spezifischer Arten (Flora und Fauna), Pläne.
	14	Naturschutz-Managementmaßnahmen im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten (IGA)	Einschließlich Renaturierung, Infrastruktur, Management spezifischer Arten, Erstellung von Managementplänen.
	15	Umsetzung von Managementplänen und Vereinbarungen mit Eigentümern und Bewirtschaftern von Land oder Wasser, um bestimmte Vorschriften zu erfüllen	Beinhaltet: • Agrarumweltmaßnahmen, z. B. wildtierfreundliche Produktionsmethoden, Wiederherstellung von Lebensräumen auf landwirtschaftlichen Flächen, extensive Viehhaltung, Schutz von Grünland, etc. • Forstumweltmaßnahmen, z. B. Schaffung von Schutzzonen, Erhaltung von Totholz, Kontrolle und/oder Ausrottung invasiver gebietsfremder Arten, Aufforstungs- oder Wiederbewaldungsmaßnahmen, Bewirtschaftung spezifischer Vegetation, etc. • Aqua-Umweltmaßnahmen, z. B. Lebensraumerhaltung in Aquakultur-Gebieten etc. (beziehen sich mehr auf Aquakultur als auf Fischerei).
	16	Bereitstellung von Leistungen, Ausgleichszahlungen für den Verzicht auf Rechte und für Einkommenseinbußen; Herstellung einer Akzeptanzsituation im Verhältnis zu den Nachbarn	Ausgleich von Einkommenseinbußen infolge von Natura 2000 notwendiger Bewirtschaftungsvorschriften, z.B. für Landwirte, Waldeigentümer oder andere Landeigentümer.
	17	Monitoring und Datenerhebungen	Bezieht sich hauptsächlich auf Einmalkosten im Zusammenhang mit Monitoring- und Erhebungstätigkeiten, z. B. Entwicklung von Monitoringplänen, -methoden, Schulung des Personals und Ausrüstung.
	18	Risikomanagement (Vermeidung und Kontrolle von Bränden, Überflutungen, etc.)	Beinhaltet die Erstellung von Brandkontrollplänen, die Entwicklung der relevanten Infrastruktur sowie die Anschaffung der Ausrüstung.
	19	Überwachung der Gebiete	Beinhaltet fortwährende Kontroll-, Aufsichts- und Betreuungstätigkeiten. Kann Kosten für Personal, Material, Reisen, etc. mit einschließen, die für die Durchführung von Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen anfallen, einschließlich der Überwachung umweltschädlicher Freizeitaktivitäten, der Kontrolle umweltschädlicher Wirtschaftsaktivitäten sowie Schutz vor Wildfeuern.
	20	Bereitstellung von Informationen und Material für die Öffentlichkeitsarbeit	Beinhaltet die Einrichtung von Kommunikationsnetzwerken, Produktion von Newslettern und Material zur Bewusstseinsbildung und Information, Erstellung und Pflege von Internetseiten, etc.
	21	Schulung und Weiterbildung	Beinhaltet die Produktion von Handbüchern und Kommunikationsmaterial bzw. die Durchführung von Seminaren, Workshops etc.
	22	Einrichtungen zur Steigerung des Besucherzuspruchs und der Wertschätzung von Natura 2000-Gebieten	

Kategorie	Nr.	Art der Maßnahme	Weitere Beschreibung
Investive Maßnahmen	23	Landkauf, einschließlich Ausgleichszahlungen für Erschließungsrechte	Landkauf, der dem Umweltschutz dient und dazugehörige Managementpläne.
	24	Zur Wiederherstellung von Lebensräumen oder Artenvorkommen benötigte Infrastruktur	Beinhaltet eine Reihe von Maßnahmen zur Errichtung von Infrastrukturen, die speziell für die Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen, z.B. für das Wassermanagement in Torfmooren und Sümpfen, erforderlich sind. Kann die Anschaffung von Ausrüstung, die für den laufenden Betrieb der Schutz- und Managementeinrichtungen und entsprechende Maßnahmen nötig ist, mit einschließen, wie z. B. Büro- und IT-Ausstattung, Monitoring-Ausrüstung, Boote, Taucherausrüstungen, Kameras, etc.
	25	Öffentlich nutzbare Infrastruktur, Lehrpfade/Infotafeln, Beobachtungswarten und Kioske, etc.	Umweltverträgliche Infrastruktur für den öffentlichen Zugang der Gebiete, (z. B. Beschilderung und Wanderwege, Beobachtungsplattformen, Besucherzentren). Kann die Anschaffung von Ausrüstung, die für den laufenden Betrieb der Schutz- und Managementeinrichtungen und entsprechende Maßnahmen nötig ist, miteinschließen, wie z. B. Büro- und IT-Ausstattung, Monitoring-Ausrüstung, Boote, Taucherausrüstungen, Kameras, etc.

Arten von Maßnahmen

In welchem Umfang Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebietsmanagement stehen, förderfähig sind, ist unterschiedlich. Aus diesem Grund sind sie kategorisiert worden und in Tabelle 3 aufgeführt. Diese Liste von 25 Maßnahmen wurde aus der in Anhang 3 der Mitteilung der Kommission über die Finanzierung von Natura 2000 (KOM(2004)431 endgültig) enthaltenen Liste übernommen, die wiederum auf einer Liste basiert, die von der Arbeitsgruppe zu Artikel 8 der FFH-Richtlinie erarbeitet wurde und in ihrem Abschlussbericht über die Finanzierung von Natura 2000 enthalten war³.

Die Arbeitsgruppe erkannte, dass die Definition von Art und Umfang der Maßnahmen nicht unbedingt leicht nachzuvollziehen ist, und dass die Mitgliedsstaaten bei der Kategorisierung und Beschreibung mitunter recht unterschiedlich vorgehen. Diese Feststellung machten auch die Verfasser dieses Handbuchs. Wenn Vertreter von Behörden und Interessengruppen aus den Mitgliedsstaaten für eine spezielle Managementmaßnahme nach einer Kofinanzierungsmöglichkeit durch die EU suchen, die nicht in der Liste enthalten ist, sei ihnen empfohlen, einen Mitarbeiter der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission zu kontaktieren, der bei interpretationsbedürftigen Sachverhalten behilflich sein kann.

Struktur & Inhalt

Informationen zu Fördermöglichkeiten im Rahmen der verschiedenen EU-Fonds werden für jede der 25 Maßnahmearten anhand einer Abfolge von Tabellen geliefert. Jede Tabelle nennt den Bezug zu den **Artikeln** der EU-Verordnungen, die für die betreffende Aktivität relevant sind. Im Zusammenhang mit jedem Artikel werden die folgenden Informationen geliefert:

- Artikelnummer
- Artikelbetreff (Titel)
- Mögliche Zielgruppen*
- Mögliche Gebietstypen*
- Gebietsbeschränkungen hinsichtlich der Förderfähigkeit (z. B. Gebietsbeschränkungen im Rahmen der Strukturfonds)
- Andere mögliche Beschränkungen/ Anmerkungen
- Beispiele möglicher Anwendung des Artikels beim Management von Natura 2000-Gebieten

* Diese Informationen sind in den Tabellen für die Struktur- bzw. den Kohäsionsfonds nicht enthalten, weil sie nicht zum Aufbau dieser Verordnungen passen.

3 Siehe: http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/financing/index_en.htm. An der Liste wurden einige Änderungen/Ergänzungen vorgenommen, wie von der begleitenden Arbeitsgruppe zu diesem Projekt nahegelegt.

Anwendung

Die Europäischen Fonds, die zur Erstellung dieses Handbuchs analysiert wurden, werden alle nach den Systemen und Anforderungen umgesetzt, die in ihren jeweiligen Verordnungen festgelegt sind. Die Analyse der Fördermöglichkeiten, die in den Tabellen im hinteren Teil des Handbuchs enthalten ist, basiert auf dem Text der EU-Verordnungen (Entwurf oder, falls verfügbar, endgültige Version) für jeden einzelnen Fonds.

Bei Förderinstrumenten, die auf der Grundlage einer nationalen Programmplanung angewendet werden, ist es wichtig zu wissen, dass die Verfügbarkeit von Geldern für eine bestimmte Maßnahme „vor Ort“ von dem Inhalt verschiedener strategischer und operationeller Dokumente abhängt. Dazu zählen:

- Der Text der Verordnung, wie im offiziellen Amtsblatt der EU publiziert.
- Die Inhalte von „strategischen“ Programmen und Plänen (z. B. nationale Strategiepläne im Rahmen des EFF, nationale strategische Leitlinien im Rahmen des EFRE, des ESF und des Kohäsionsfonds). Diese werden von den Mitgliedsstaaten erarbeitet.
- Die Inhalte von „operationellen“ nationalen oder regionalen Programmen (z. B. Entwicklungsprogramme im ländlichen Raum im Rahmen von ELER, nationale operationelle Programme im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds, jährliche nationale Prioritäten im Rahmen von LIFE+).

Diese „Ebenen“ unterschiedlicher Programmgenaugigkeit erlauben es jedem Mitgliedsstaat und/oder jeder Region, die Bereiche festzulegen, die vor Ort am wichtigsten sind, und bei den Geldern Prioritäten zu setzen, um diese Bereiche gezielt anzugehen. Der Grad an Genauigkeit einer Ebene variiert von Fonds zu Fonds. Entwicklungsprogramme im ländlichen Raum etwa, die im Rahmen von ELER aufgestellt werden, enthalten sehr detaillierte Beschreibungen einzelner förderfähiger Maßnahmen. Im Gegensatz dazu sind die Pläne und Programme, die im Rahmen des EFRE, des ESF und des Kohäsionsfonds vorgeschrieben sind, strategischer angelegt und enthalten keine detaillierten Beschreibungen von Maßnahmen. Auf nationaler und regionaler Ebene ist die Kommission nicht direkt zuständig für die Festlegung der Programminhalte. Sie kann aber eine Rolle bei der Überprüfung spielen, ob Programme im Einklang mit Prioritäten der Gemeinschaft stehen, die in den Verordnungen oder strategischen Leitlinien festgelegt sind. In der Vergangenheit waren u.a. Finanz-, Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltministerien an der Gestaltung von nationalen Programmen zur Nutzung der EU-Fonds beteiligt.

Nutzer dieses Handbuchs sollten beachten, dass die in den Tabellen aufgeführten Artikel nicht in allen Mitgliedsstaaten zu identischen Fördermöglichkeiten für die betreffende Maßnahme führen. Die Fördermöglichkeiten sind stets an den breiteren Kontext und die Zielsetzungen der Verordnungen (z. B. Regionalentwicklung) gebunden und in einigen Fällen kann auch der Artikel selbst auf einen bestimmten Zusammenhang (z. B. Gefahrenverhütung, erneuerbare Energien) beschränkt sein. Das Natura 2000-Gebietsmanagement besteht eher aus einem Katalog an Maßnahmen, die, abhängig vom betreffenden Gebiet, möglicherweise durch verschiedene Europäische Fonds und verschiedene Artikel gefördert werden können. Tatsächlich werden Manager großes Geschick bei der Recherche von Programmen und Akquisition von Geldern an den Tag legen müssen, um den Finanzierungsbedarf von Natura 2000 mit allen bestehenden Finanzierungsquellen auf europäischer und nationaler Ebene decken zu können.

Der nächste Abschnitt enthält Informationen zu allen wesentlichen EU-Fonds mit kurzen Beschreibungen der Ziele, der Programmplanung, sowie eine Liste der Artikel (die auch in den Analyse-Tabellen enthalten sind), die für Natura 2000 relevant sind.

Hier noch einmal der Hinweis, dass dieses Handbuch keinen Ersatz für eigene Recherchen zu bestehenden und künftigen Fördermöglichkeiten darstellt. Viele Mitgliedsstaaten haben unabhängig von den EU-Fonds eigene Förderprogramme, die auf Natura 2000-Gebiete anwendbar sind. Dieses Handbuch enthält nur Informationen über die wesentlichen EU-Fonds!

FONDS- BESCHREIBUNGEN

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Verordnung(EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Abl. L 277/2 21.10.2005.

Siehe auch: Strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums, Abl. L.55/20 25.02.2006.

Ziele

Die Ziele des ELER sind in Artikel 4 festgelegt. "Die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums trägt zur Verwirklichung folgender Ziele bei:

- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation;
- Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung;
- Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft."

Programmplanung

ELER wird entsprechend einem Programmplanungsansatz für die Förderperiode 2007–13 abgewickelt. Die Behörden in den Mitgliedsstaaten sind aufgefordert, nationale Strategiepläne (NSP) und Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum (EPR) zu entwickeln, welche die in der Verordnung und den strategischen Leitlinien enthaltenen Gemeinschaftsprioritäten in einen nationalen/regionalen Kontext überführen. In vielen Fällen werden bei bestimmten Problemen nationale oder regionale Prioritäten gesetzt.

Die ELER-Verordnung legt den für die Entwicklung und Übernahme der NSP und EPR notwendigen Prozess fest, sowie die notwendigen Inhalte und Strukturen (siehe Titel II und III). Maßnahmen, die nicht in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum enthalten sind, können im Rahmen von ELER nicht gefördert werden. Deshalb ist es wichtig, dass die Anforderungen und Ziele im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten in nationale Strategiepläne eingebunden und anschließend die entsprechenden Aktionen/Maßnahmen in die EPR integriert werden, falls Behörden beabsichtigen, ELER zur Kofinanzierung solcher Maßnahmen zu nutzen.

Die Umsetzungsverordnungen zu ELER liefern mehr Hinweise zur Umsetzung der die Maßnahmen aus der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 durch die Mitgliedstaaten. Diese betreffenden Verordnung sind: Die Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1974/2006 vom 15. Dezember 2006, die die ausführlichen Regeln für die Anwendung der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1698/2005 zur Unterstützung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) festlegt⁴ und die Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1975/2006 vom 7. Dezember 2006, die die ausführlichen Regeln für die Durchführung der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1698/2005 festlegt, in Bezug auf die Durchführung der Kontrollmaßnahmen wie auch anderweitiger Verpflichtungen (Cross-Compliance) hinsichtlich der Maßnahmen zur Unterstützung der ländlichen Entwicklung⁵.

Förderung

Die Struktur von ELER ist an vier "Schwerpunkten" ländlicher Entwicklung ausgerichtet, wobei die Mindestaufwendungen für jeden Schwerpunkt wie folgt variieren:

Die Mitgliedsstaaten sind bei der Verteilung der Aufwendungen auf die vier Schwerpunkte flexibel, solange die Mindestwerte beachtet werden. Schwerpunkt 4 („Leader“) ist als Querschnittsansatz angelegt, der dadurch, dass er auf Aspekte aller anderen drei Schwerpunkte abhebt, einen wichtigen Beitrag zur integrierten ländlichen Entwicklung leisten kann (siehe Kasten).

Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass es auf nationaler Ebene zwischen den einzelnen Maßnahmen wahrscheinlich zu einer „Förderkonkurrenz“ kommen wird: wegen der Höhe des Gesamtbudgets der EU für 2007–13 und der Tatsache, dass Maßnahmen zur Unterstützung von Natura 2000 von den jeweiligen Akteuren in hohem Maße unterstützt werden müssen, um sich gegenüber konkurrierenden Maßnahmen durchzusetzen. Deshalb ist dynamisches Denken von größter Wichtigkeit. Interessensvertreter und nationale Verwaltungen sollten gleichermaßen versuchen, die Möglichkeiten im Rahmen von ELER für eine integrierte ländliche Entwicklung zu nutzen. Das bedeutet, Maßnahmengruppen auszusuchen, die nicht nur für die Umwelt und Natura 2000, sondern auch für die lokale Wirtschaft und Gesellschaft zum Erfolg führen.

LEADER

Leader stellt den vierten Schwerpunkt der neuen ELER-Verordnung dar und soll einen positiven Beitrag zu den Prioritäten der ersten drei Schwerpunkte leisten, eine „Bottom up“-Entwicklung im ländlichen Raum fördern und eine bessere Steuerung ermöglichen. Ca. 5% der gesamten ELER-Mittel sind dem Schwerpunkt Leader zugeteilt. (2,5% für die neuen Mitgliedstaaten)

4 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_368/l_36820061223de00150073.pdf

5 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_368/l_36820061223de00740084.pdf

Lokale Leader-Strategien sind gebietsbezogen, um bestehende Ressourcen bestmöglich zu nutzen und aus dem Zusammengehörigkeitsgefühl Nutzen zu ziehen. Öffentlich-private Partnerschaften, lokale Aktionsgruppen (LAG genannt), stellen den Entwicklungsbedarf innerhalb ihrer Region fest. Dieser wird dann in einer regionalen Entwicklungsstrategie festgehalten. Die Leader-Förderung hilft den lokalen Aktionsgruppen, die Entwicklung innovativer Projekte zu fördern und zu unterstützen, die dem lokalen Entwicklungsbedarf in einer nachhaltigen Art und Weise Rechnung tragen. Leader fördert die Kooperation zwischen LAG aus verschiedenen europäischen Ländern, damit gemeinsam Projekte entwickelt und auf regionaler, nationaler und EU-Ebene Netzwerke aufgebaut werden. In vergangenen Programmperioden haben viele Leader-Projekte zu einem deutlichen Nutzen für Natura 2000-Gebiete beigetragen.

Der wichtigste Nutzen von Leader besteht nicht darin, eine umfangreiche Förderquelle für einzelne Natura 2000-Maßnahmen zu sein, sondern vielmehr in dem Ansatz, der Kooperationen lokaler Akteure und die Entwicklung integrierter Projekte fördert. Deswegen ist Leader sehr gut geeignet für Gebiete mit Strategien, die Naturschutz und Landnutzung in einer nachhaltigen Art und Weise miteinander kombinieren, z. B. indem sie den Wert der Natura 2000-Gebiete durch Ökotourismus oder die Vermarktung nachhaltiger regionaler Produkte steigern.

Beispiele vergangener Leader-Projekte und -Programme sowie mehr Informationen sind verfügbar unter: http://europa.eu.int/comm/agriculture/rur/leaderplus/index_de.htm

TABELLE 4: ELER-SCHWERPUNKTE

Schwerpunkt	Mindestaufwendungen
1. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft	10%
2. Verbesserung der Umwelt und der Landschaft	25%
3. Steigerung der Lebensqualität und Diversifizierung der Wirtschaft im ländlichen Raum	10%
4. Leader	5%

TABELLE 5: WICHTIGE TERMINE FÜR DEN ELER-UMSETZUNGSPROZESS

Vorgang	Zeitraum
Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für ländliche Entwicklung; Annahme der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft durch den Rat	Februar 2006
Mitgliedsstaaten beraten über die NSP Umsetzungsverordnungen zur Annahme bei der Kommission	Januar–März 2006 April–Juni 2006
Mitgliedsstaaten unterbreiten die NSP	März–Mai 2006, d. h. spätestens 3 Monate nach Annahme der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft; hängt allerdings auch von der Verabschiedung der allgemeinen Verordnungen zu den Strukturfonds ab
Zuständige Behörden unterbreiten die EPR	Frühestens 2 bis spätestens 4 Monate nach der Unterbreitung der NSP
Verhandlungen über die EPR zwischen der Kommission und den Mitgliedsstaaten	6 Monate nach Unterbreitung der EPR
Die NSP und EPR treten in Kraft	1. Januar 2007

Hinweis: Die obige Tabelle gibt nur ungefähre Zeiträume an, da das einzige konkrete Datum der 1. Januar 2007 für das Inkrafttreten der NSP und EPR ist. Verspätungen bei der endgültigen Festlegung der Finanzperspektive könnten dazu führen, dass sich die endgültige Festlegung der NSP und EPR in den Mitgliedsstaaten hinauszögert, bis diese die Gewissheit eines klaren Budgetrahmens haben, innerhalb dessen ihre Programme vollzogen werden können.

TABELLE 6: ÜBERSICHT WICHTIGER ARTIKEL DER ELER-VERORDNUNG IN BEZUG AUF NATURA 2000⁶

Artikel	Text
20(a)(i)	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind
20(b)(ii)	Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder
20(b)(vi)	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Aktionen
36(a)(i)	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten
36(a)(ii)	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind
36(a)(iii)	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG
36(a)(iv)	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen
36(a)(vi)	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen [landwirtschaftliche Flächen]
36(b)(i)	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen
36(b)(ii)	Ersteinrichtung von Agrarforst-Systemen auf landwirtschaftlichen Flächen
36(b)(iii)	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen
36(b)(iv)	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000; [Wälder]
36(b)(v)	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen
36(b)(vi)	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen
36(b)(vii)	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen [Wälder]
52(a)(i)	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten
52(a)(iii)	Förderung des Fremdenverkehrs
52(b)(iii)	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes
52(c)	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen
52(d)	Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie
63	Leader

6 Hinweis: Dieser Leitfaden ersetzt nicht den eigentlichen Text der Verordnungen, die den endgültigen Gesetzestext zur Umsetzung der Fonds enthalten

Europäischer Fischereifonds

Verordnung (EG) 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds

Ziele

Die Ziele des Europäischen Fischereifonds (EFF) sind in Artikel 4 festgelegt. Sie umfassen (unter anderem):

- Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP);
- Förderung des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt und natürlicher Ressourcen im Zusammenhang mit Fischerei; und
- Förderung nachhaltiger Entwicklung und die Verbesserung der Lebensqualität in Gebieten mit Fischerei-Aktivitäten.

Programmplanung

Der EFF wird gemäß einem Programmansatz für die Förderperiode 2007–13 abgewickelt. Die Behörden in den Mitgliedsstaaten sind dazu aufgerufen, nationale Strategiepläne (NSP) zu entwickeln und zu verabschieden, und dabei im Zusammenhang mit der GFP eine Strategie für ihre Fischereiwirtschaften sowie nationale operationelle Programme (NOP) festzulegen, in denen genau dargestellt ist, wie viele EFF-Gelder im Rahmen der NSP aufzuwenden sind.

Die EFF-Verordnung legt den für die Entwicklung und Verabschiedung der NSP vorgeschriebenen Prozess fest, sowie deren vorgeschriebene Inhalte und Struktur (siehe EFF Artikel 15). NOP sind spezifischer und fokussierter als NSP und legen dar, wie die Mitgliedsstaaten den EFF umzusetzen gedenken (siehe EFF Artikel 17). Deswegen setzen sie den Rahmen für die Umsetzung der Politiken und Prioritäten fest, die durch den EFF kofinanziert werden sollen. Eine Maßnahme sollte daher nicht im Rahmen des EFF gefördert werden, wenn sie nicht in den NOP enthalten ist. **Folglich ist es wichtig, dass Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Management von Natura 2000-Gebieten Bestandteil der NOP sind, falls Behörden beabsichtigen, den EFF zur Kofinanzierung solcher Maßnahmen zu nutzen.**

TABELLE 7: WICHTIGE TERMINE FÜR DEN EFF-UMSETZUNGSPROZESS

Vorgang	Zeitraum
Mitgliedsstaaten unterbreiten die NSP	Spätestens mit Unterbreitung der NOP
Mitgliedsstaaten unterbreiten die NOP	Zum 31. Dezember 2006
Die Kommission kann die Mitgliedsstaaten zum Überarbeiten der NOP auffordern	Innerhalb von zwei Monaten nach Unterbreitung der NOP
Die Kommission nimmt die NOP an	Spätestens vier Monate nach Unterbreitung der abgestimmten NOP
Die NOP treten in Kraft	1. Januar 2007
Debatte über Erfahrungen bei der Umsetzung der NSP, organisiert von der Kommission und basierend auf schriftlichen Unterbreitungen der Mitgliedsstaaten	21. Dezember 2011

TABELLE 8: ÜBERSICHT WICHTIGER ARTIKEL DER EFF-VERORDNUNG BEZOGEN AUF NATURA 2000⁷

Artikel	Text
4	Ziele
21	Anwendungsbereich der Maßnahmen zu Prioritätsschwerpunkt 1: Bezug zu 20(c) Sozioökonomische Ausgleichsmaßnahmen flankierend zur Flottenbewirtschaftung, einschließlich Berufsausbildung
27(1)(a)	Der Fonds kann zur Finanzierung sozioökonomischer Maßnahmen zugunsten der von den Entwicklungen in der Fischerei betroffenen Fischer beitragen, die von den Mitgliedsstaaten vorgeschlagen werden und Folgendes betreffen: 1(a) Diversifizierung der Erwerbstätigkeit im Hinblick auf die Unterstützung von Fischern bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten
27(1)(c)	Der Fonds kann zur Finanzierung sozioökonomischer Maßnahmen zugunsten der von den Entwicklungen in der Fischerei betroffenen Fischer beitragen, die von den Mitgliedsstaaten vorgeschlagen werden und Folgendes betreffen: 1(c) Unterstützung bei der Umstellung auf Tätigkeiten außerhalb der Seefischerei
28	Anwendungsbereich der Maßnahmen zu Prioritätsschwerpunkt 2: Bezug – Interventionen im Bereich Aquakultur
29(1)(b)	Durchführung von Aquakulturmethoden, die im Vergleich zu branchenüblichen Praktiken im Fischereisektor nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt erheblich reduzieren bzw. den positiven Einfluss vergrößern
29(1)(c)	Unterstützung von traditionellen Aquakulturtätigkeiten, die sowohl für die Erhaltung des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges als auch für die Umwelt von Bedeutung sind
30(2)(a)	Formen der Aquakultur, die zum Schutz der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, der genetischen Vielfalt sowie zur Erhaltung der Landschaft und traditioneller Merkmale der Aquakulturgebiete beitragen
30(2)(d)	Nachhaltige Aquakultur, die mit besonderen umweltbezogenen Beschränkungen verträglich ist, die eine Folge der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten in Übereinstimmung mit Richtlinie 92/43/EEC sind
36	Anwendungsbereich der Interventionen zu Prioritätsschwerpunkt 3: Maßnahmen von allgemeinem Interesse
37(a)	Nachhaltiger Beitrag zu einem besseren Management oder der Erhaltung von Ressourcen
37(b)	Förderung selektiver Fangmethoden oder Fanggeschirre, Reduzierung des Beifangs
37(c)	Beseitigung verloren gegangener Fanggeschirre vom Meeresboden zwecks Bekämpfung des Phantomfischens
37(g)	Entwicklung, Restrukturierung oder Verbesserung von Aquakulturgebieten
37(i)	Verbesserung beruflicher Fähigkeiten, oder Entwicklung neuer Schulungsmethoden und –instrumente
37(j)	Förderung von Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Unternehmen aus dem Fischereisektor
38(2)(a)	Bau oder Anbringung stationärer oder mobiler Einrichtungen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und –flora
38(2)(b)	Sanierung von Binnengewässern, einschließlich der Laichgründe und der Routen wandernder Arten
38(2)(c)	Dort, wo sie direkt Fischereitätigkeiten betreffen, zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt im Rahmen von N2K, ausschließlich Betriebskosten
41(2)(b)	Pilotprojekte: Ermöglichung der Erprobung von Bewirtschaftungsplänen und Plänen zur Aufteilung des Fischereiaufwands, erforderlichenfalls auch die Einrichtung von Schutzgebieten, um die biologischen und finanziellen Folgen zu evaluieren, sowie Besatzmaßnahmen zu Erprobungszwecken
41(2)(c)	Pilotprojekte: Entwicklung und Erprobung von Methoden zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeschirre, zur Reduzierung des Beifangs, von Rückwürfen und schädlicher Umweltauswirkungen, besonders auf dem Meeresboden

7 Hinweis: Dieser Leitfaden ersetzt nicht den eigentlichen Text der Verordnungen, die den endgültigen Gesetzestext zur Umsetzung der Fonds enthalten

Artikel	Text
43	Anwendungsbereich der Interventionen zu Prioritätsschwerpunkt 4: besonders mit Bezug zu (2)(b), (c), (d)
44(1)(b)	Umstellung und Neuausrichtung der Wirtschaftstätigkeit, insbesondere durch Förderung des Ökotourismus unter der Voraussetzung, dass dies nicht zu einer Zunahme des Fischereiaufwands führt
44(1)(c)	Diversifizierung der Erwerbstätigkeit durch Unterstützung der Fischer bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten durch Schaffung von Arbeitsplätzen außerhalb des Fischereisektors
44(1)(e)	Unterstützung von kleinen fischwirtschaftlichen und touristischen Infrastrukturen und von Dienstleistungen zugunsten kleiner fischwirtschaftlicher Gemeinschaften
44(1)(f)	Schutz der Umwelt in Fischereigegebenen zur Erhaltung ihrer Attraktivität sowie Erneuerung und Entwicklung von Küstendörfern mit Fischereitätigkeit oder Schutz und Aufwertung der Landschaft und des baulichen Erbes
44(1)(h)	Förderung der interregionalen und transnationalen Zusammenarbeit zwischen den Gruppen der Fischwirtschaftsgebiete, insbesondere durch Vernetzung und durch Verbreitung bewährter Verfahren
44(1)(i)	Kompetenzerwerb zur Unterstützung der Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie
45	Mitwirkung "lokaler Einheiten oder Gruppen", die öffentliche und private Partner vertreten, bei einer nachhaltigen Entwicklung in den Fischereigegebenen

EFRE; ESF und Kohäsionsfonds

Kernziele der Köhäsionspolitik sind die Unterstützung realer Konvergenz und die Reduzierung sozioökonomischer und territorialer Disparitäten. Dies geschieht insbesondere durch Kofinanzierung von Investitionen und Maßnahmen in Ländern, Regionen und Gebieten der Union mit Entwicklungsrückstand. Für den Zeitraum 2007–13 liegt das Hauptaugenmerk auf der erneuerten Lissabon-Agenda und jenen Investitionskategorien, die besonders wachstumsfördernd sind, wie z. B. Forschung und Innovation, physikalische Infrastruktur, umweltfreundliche Technologien, Humankapital und Wissen. Die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft (CSG)⁸ schließen Natur- und Artenschutz unter Einhaltung der Umweltgesetzgebung mit ein.

Die allgemeine Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Kohäsionsfonds (KF) definiert gemeinsame Prinzipien, Regeln und Standards für die Umsetzung aller drei Fonds (Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates). Zusätzlich sind in drei separaten speziellen Verordnungen noch genauere Vorschriften für jeden Fonds festgelegt.

Für die Programmplanungsperiode 2007–13 ist von der Kommission eine wichtige Vereinfachung vorgeschlagen worden. Die Kohäsionspolitik wird **drei Fonds** umfassen: Den EFRE, KF und ESF sowie **drei Ziele**: 1. Ziel: „Konvergenz“, finanziert durch EFRE, ESF und KF, 2. Ziel: „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“, finanziert durch EFRE und ESF, sowie 3. Ziel: „Territoriale Zusammenarbeit“, finanziert durch EFRE. Konvergenz-Regionen sind solche, in denen das Pro-Kopf-Bruttonozialprodukt bei weniger als 75% des EU-Durchschnitts liegt. Alle anderen Regionen sind potenzielle Kandidaten für das 2. Ziel.

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999

Ziele

Der EFRE soll dazu beitragen, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken, indem regionale Disparitäten abgebaut und die strukturelle Entwicklung und Anpassung der Regionalwirtschaften gefördert werden. Der EFRE zielt insbesondere darauf ab, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu stärken, dauerhafte Arbeitsplätze zu schaffen und ein umweltverträgliches Wachstum zu fördern.

Bei seiner unterstützenden Funktion konzentriert sich der EFRE auf eine Reihe von thematischen Prioritäten, welche die Ziele der Köhäsionspolitik der EU widerspiegeln (Artikel 4, 5 und 6 der EFRE-Verordnung). Im Allgemeinen trägt der EFRE zur Finanzierung verschiedener regionaler Entwicklungsinitiativen bei (z. B. produktive Investitionen und Infrastruktur).

8 KOM(2005) 299: Die Kohäsionspolitik im Dienste von Wachstum und Beschäftigung – Strategische Leitlinien der Gemeinschaft für den Zeitraum 2007–13

Programmplanung

Der EFRE wird gemäß einem Programmansatz für die Förderperiode 2007–13 abgewickelt. Die Festlegung der strategischen Ausrichtung und der Programmplanung für die Struktur- und den Kohäsionsfonds wird im Wesentlichen in drei Schritten vollzogen: 1) Der Europäische Rat verabschiedet die von der Kommission vorgeschlagenen **strategischen Leitlinien der Gemeinschaft** zur Kohäsion zur Förderung, 2) die **Mitgliedsstaaten entwickeln einzelstaatliche strategische Rahmenpläne** (NSRP) mit thematischen und territorialen Schwerpunkten, welche die Strategie für ihren Beitrag zur Erreichung der Gemeinschaftsziele festlegen, 3) die Mitgliedsstaaten erarbeiten **operationelle Programme** (OP's), in denen die konkreten Maßnahmen auf Mitgliedsstaatenebene im Rahmen des EFRE (als auch im Rahmen des ESF und des Kohäsionsfonds) definiert werden. Die NSRF und OP's erstrecken sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013. Beides muss der Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden.

In den operationellen Programmen wird dargelegt sein, wie die Mitgliedsstaaten sich die Abwicklung des EFRE vorstellen. Sie setzen dementsprechend den Rahmenplan für die Umsetzung der Politiken und Prioritäten unter Kofinanzierung durch den Fonds fest. Maßnahmen, die nicht Bestandteil der operationellen Programme sind, sollten daher keine Förderung durch den EFRE erhalten.

Die neue Europäische territoriale Zusammenarbeit

Die neue Zielsetzung der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (festgelegt in Artikel 6 der EFRE Verordnung) ersetzt die bisherige Gemeinschaftsinitiative INTERREG. Dadurch erhält die territoriale Zusammenarbeit einen höheren Stellenwert, sodass sie jetzt den Zielen Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit gleichrangig ist. Auf das Ziel der territorialen Zusammenarbeit entfallen 2.44% der gesamten Mittel für den Zeitraum 2007–13 zugeteilt und gliedern sich in drei Prioritäten:

6.1. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (74% der Mittel)

Diese besteht aus 65 unterschiedlichen geographischen Programmbereichen und greift lokale Probleme entlang der Land- und Meeresgrenzen auf, darunter auch Aktivitäten zum Management von natürlichen Ressourcen, Wassereinzugsgeboten, etc. Es müssen mindestens zwei Länder als Begünstigte beteiligt sein, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat ist (Artikel 19 der EFRE-Verordnung).

6.2. Transnationale Zusammenarbeit (21% der Mittel)

Diese umfasst 13 unterschiedlichen geographischen Programmbereiche und konzentriert sich auf Innovation, Umwelt, Wasserbewirtschaftung, Risikovermeidung, Küstenschutz, nachhaltige Stadtentwicklung etc. Es sollten dazu mindestens zwei Länder als Begünstigte beteiligt sein, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat ist (Artikel 19 der EFRE-Verordnung).

6.3. Interregional (5% der Mittel)

Diese Priorität konzentriert sich auf den Erfahrungsaustausch und vorbildliche Praktiken im Bereich Innovation, Umwelt und Risikovermeidung. Für die gesamte EU gibt es ein Programm und die Aktivitäten orientieren sich an den Möglichkeiten der Gesamtförderstrategie. Hier sollten mindestens drei Länder als Begünstigte beteiligt sein, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten sein müssen (Artikel 19 der EFRE-Verordnung).

Es wird ein neues Programmmonitoring geben und einen Lenkungsausschuss, der auf entsprechender regionaler oder interregionaler Ebenen die Durchführung dieser Programme überwacht. Die Regionen die nach EFRE Artikel 6 förderfähig sind (Europäische territoriale Zusammenarbeit) kann man finden unter: http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/graph/cartes_en.htm

TABELLE 9: WICHTIGE TERMINE FÜR DEN EFRE-UMSETZUNGSPROZESS

Vorgang	Zeitraum
Die Strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft sind aufgestellt worden.	Angenommen am 6. Oktober 2006 (Entscheidung des Rates 2006/702/EC)
Mitgliedsstaaten erstellen und unterbreiten NSRP.	Innerhalb von 5 Monaten nach Annahme der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft (Allgemeine Verordnung, Artikel 28.2)
Mitgliedsstaaten erstellen und unterbreiten Vorschläge für operationelle Programme im Rahmen des EFRE.	Nicht später als 5 Monate nach der Entscheidung der Kommission zu den NSRP (Allgemeine Verordnung, Artikel 32.3), evtl. zeitgleich mit der Vorstellung der NSRP (Allgemeine Verordnung, Artikel 28.2)
Die Kommission kann die Mitgliedsstaaten zum Überarbeiten der vorgeschlagenen Programme auffordern.	
Annahme aller operationellen Programme durch die Kommission.	So bald wie möglich, aber nicht später als 4 Monate nach der formellen Unterbreitung durch die Mitgliedsstaaten (Allgemeine Verordnung, Artikel 32.5)
Start der operationellen Programme zum EFRE.	1. Januar 2007
Mitgliedsstaaten legen der Kommission einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der NSRP vor.	Ende 2009 und 2012

TABELLE 10: ÜBERSICHT WICHTIGER ARTIKEL DER EFRE-VERORDNUNG IN BEZUG AUF NATURA 2000⁹

Artikel	Text
	Konvergenzziele
4 (2)	Informationsgesellschaft, einschließlich: Ausbau der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur, Entwicklung lokaler Inhalte, Dienste und Anwendungen; Entwicklung von Online-Diensten für die Öffentlichkeit und Verbesserung des sicheren Zugangs zu diesen; Unterstützung und Dienstleistungen für KMU im Hinblick auf die Einführung und effiziente Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) oder die Nutzung neuer Ideen
4 (4)	Umwelt, einschließlich: Investitionen im Zusammenhang mit Wasserversorgung und Wasser- und Abfallbewirtschaftung, Abwasserbehandlung und Luftqualität; Vermeidung, Verminderung und Bekämpfung der Wüstenbildung; integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; Hilfen zur Abschwächung der Auswirkungen von Klimaveränderungen; Wiederherstellung des physischen Umfelds, darunter Sanierung von verschmutzten Geländen und Flächen und Neuerschließung von brachliegenden Flächen; Förderung der Artenvielfalt und des Naturschutzes einschließlich Investitionen in „Natura 2000“-Gebiete; Unterstützung für KMU im Hinblick auf die Förderung von Plänen zur nachhaltigen Produktion durch Einführung kosteneffektiver Umweltmanagementsysteme und durch die Einführung und Nutzung von Technologien zur Verschmutzungsvermeidung
4 (5)	Risikovermeidung, einschließlich: Ausarbeitung und Durchführung von Plänen zur Vermeidung und Bewältigung von naturbedingten und technologischen Risiken

9 Hinweis: Dieses Handbuch soll die Lektüre der eigentlichen veröffentlichten Verordnungen nicht ersetzen, die den endgültigen Gesetzestext zur Abwicklung der Fonds enthalten

Artikel	Text
4 (6)	Tourismus, einschließlich: Förderung des natürlichen Reichtums als Potenzial für einen nachhaltigen Tourismus; Schutz und Aufwertung des Naturerbes zur Förderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung; Unterstützung zur Verbesserung des touristischen Angebots durch neue Dienstleistungen mit höherem Mehrwert und Förderung neuer, nachhaltigerer Tourismusmodelle
4 (8)	Investitionen im Verkehrsbereich, einschließlich: Ausbau der transeuropäischen Netze und der Verbindungen zu den transeuropäischen Verkehrsnetzen (TEN-V); integrierte Strategien zur Förderung eines umweltverträglichen Verkehrs, die zur Verbesserung der Qualität der Beförderungsleistungen im Personen- und Güterverkehr und des Zugangs zu diesen, zu einem ausgewogeneren Verhältnis zwischen den Verkehrsträgern, zur Förderung von Systemen des kombinierten Verkehrs und zur Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt beitragen
4(9)	Investitionen im Energiesektor, einschließlich: Ausbau der transeuropäischen Netze, die zur Verbesserung der Versorgungssicherheit beitragen; Einbeziehung der Umweltbelange; Verbesserung der Energieeffizienz und Entwicklung erneuerbarer Energien
4(10)	Investitionen im Bereich der Bildung, einschließlich: Investitionen in die berufliche Bildung, die zur Steigerung der Attraktivität und der Lebensqualität beitragen
	Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“
5(2)a	Umwelt und Risikovermeidung, insbesondere: Förderung von Investitionen zur Wiederherstellung des physischen Umfelds, insbesondere von verschmutzten, verödeten und brachliegenden Geländen und Flächen
5(2)b	Umwelt und Risikovermeidung, insbesondere: Förderung der Entwicklung der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Artenvielfalt und den Investitionen in NATURA-2000-Gebiete, sofern dies zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und/oder zur Diversifizierung der ländlichen Gebiete beiträgt
5(2)c	Umwelt und Risikovermeidung, insbesondere: Anreize für Energieeffizienz und für die Erzeugung erneuerbarer Energien und die Entwicklung effizienter Energiemanagementsysteme
5(2)e	Umwelt und Risikovermeidung, insbesondere: Entwicklung von Plänen und Maßnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von naturbedingten Risiken (z.B. Wüstenbildung, Dürren, Brände und Überschwemmungen) und technologischen Risiken
5(2)f	Umwelt und Risikovermeidung, insbesondere: Schutz und Aufwertung des Naturerbes und des kulturellen Erbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und Förderung des natürlichen und kulturellen Reichtums als Potenzial für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus
5(3)a	Zugang zu Verkehrs- und Telekommunikationsdiensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, insbesondere: Ausbau der sekundären Verkehrsnetze durch Verbesserung der Verbindungen zu den transeuropäischen Verkehrsnetzen (TEN-V), zu regionalen Eisenbahnknotenpunkten, Flughäfen und Häfen oder zu multimodalen Plattformen, durch die Sicherstellung von Radialverbindungen zu den großen Eisenbahnlinien und durch die Förderung der regionalen und lokalen Binnenwasserwege und des Kurzstreckenseeverkehrs
	Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“
6(1)a	Entwicklung von grenzübergreifenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, in erster Linie durch Förderung der unternehmerischen Initiative und insbesondere der Entwicklung der KMU, des Fremdenverkehrs, kultureller Tätigkeiten und des grenzüberschreitenden Handels
6(1)b	Entwicklung von grenzübergreifenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, in erster Linie durch Förderung und Verbesserung des gemeinsamen Schutzes und der Bewirtschaftung der natürlichen und kulturellen Ressourcen sowie der Vermeidung von naturbedingten und technologischen Risiken
6(1)d	Entwicklung von grenzübergreifenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, in erster Linie durch Verringerung der Isolation durch einen besseren Zugang zu Verkehrs-, Informations- und Kommunikationsnetzen und -diensten sowie zu grenzübergreifenden Wasser-, Abfallentsorgungs- und Energiesystemen und entsprechenden Anlagen

Artikel	Text
6(1)e	Entwicklung von grenzübergreifenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, in erster Linie durch Ausbau der Zusammenarbeit, der Kapazitäten und der gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen insbesondere in Bereichen wie Gesundheit, Kultur, Tourismus und Bildung
6(1) Ende	Darüber hinaus kann der EFRE zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden, zur grenzüberschreitenden Integration des Arbeitsmarktes, zu lokalen Beschäftigungsinitiativen, zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Chancengleichheit, zu Fortbildung und sozialer Eingliederung sowie zur gemeinsamen Nutzung von Humanressourcen und Einrichtungen für die FTE beitragen
6(2)b	Begründung und Entwicklung der transnationalen Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit zwischen nicht unter die Nummer 6 (1) fallenden maritimen Regionen, durch die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen, wobei in erster Linie folgende Prioritäten im Mittelpunkt stehen: Umwelt: Wasserbewirtschaftung, Energieeffizienz, Maßnahmen im Bereich der Risikovermeidung und des Umweltschutzes, soweit diese Maßnahmen eine eindeutige transnationale Dimension haben. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Schutz und Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten, Küstengebieten, Meeresressourcen, Wasserdienstleistungen und Feuchtgebieten; Vermeidung von Bränden, Dürren und Überschwemmungen; Förderung der maritimen Sicherheit und Schutz vor naturbedingten und technologischen Risiken; Schutz und Aufwertung des Naturerbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus
6(2)d	Begründung und Entwicklung der transnationalen Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit zwischen nicht unter die Nummer 6 (1) fallenden maritimen Regionen, durch die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen, wobei in erster Linie folgende Prioritäten im Mittelpunkt stehen: nachhaltige Stadtentwicklung: Förderung der polyzentrischen Entwicklung auf transnationaler, nationaler und regionaler Ebene mit eindeutig transnationaler Wirkung. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Auf- und Ausbau von städtischen Netzen und von Verbindungen zwischen dem städtischen und dem ländlichen Raum; Strategien zur Lösung allgemeiner Probleme des städtischen/ ländlichen Raums; Bewahrung und Aufwertung des kulturellen Erbes; strategische Integration von Entwicklungszonen auf transnationaler Ebene
6(3)a	Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik durch Förderung der interregionalen Zusammenarbeit mit den Schwerpunkten Innovation und wissensbasierte Wirtschaft sowie Umwelt und Risikovermeidung im Sinne des Artikels 5 Nummern 1 und 2
6(3)b	Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik durch Förderung des Erfahrungsaustauschs über die Ermittlung, Weitergabe und Verbreitung vorbildlicher Praktiken, unter anderem für nachhaltige Stadtentwicklung nach Artikel 8
6(3)c	Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik durch Förderung von Maßnahmen, die Studien, die Erhebung von Daten und die Beobachtung und Analyse von Entwicklungstendenzen in der Gemeinschaft betreffen
8	Nachhaltige Stadtentwicklung: Steigerung des Wirtschaftswachstums, Sanierung der physischen Umwelt, Neuerschließung brachliegender Flächen, Erhaltung und Aufwertung des Natur- und Kulturerbes, die Förderung der unternehmerischen Initiative, der lokalen Beschäftigung und der kommunalen Entwicklung sowie die Bereitstellung von Dienstleistungen für die Bevölkerung, wobei den sich ändernden demografischen Strukturen Rechnung getragen wird
10	Gebiete mit geografischen und natürlichen Benachteiligungen: Finanzierung von Investitionen, die auf die Verbesserung der Anbindung, die Förderung und Entwicklung von wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Kultur- und Naturerbe, die Förderung einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und die Förderung eines nachhaltigen Fremdenverkehrs abzielen

Europäischer Sozialfonds (ESF)

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999

Ziele

Der ESF soll Politiken und Prioritäten unterstützen, die darauf abzielen, Fortschritte bei der Erreichung von Vollbeschäftigung und der Verbesserung von Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität zu erzielen, und die soziale Eingliederung und den sozialen Zusammenhalt zu fördern (innerhalb der Europäischen Beschäftigungsstrategie (EBS)). Der ESF soll insbesondere die Ziele der Gemeinschaft im Bereich sozialer Eingliederung, Bildung und Weiterbildung sowie der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau berücksichtigen. Der ESF konzentriert seine

Unterstützung auf eine Reihe von thematischen Prioritäten, welche die Ziele der europäischen Kohäsionspolitik widerspiegeln (Artikel 3 der ESF-Verordnung).

Programmplanung

Der ESF wird gemäß einem Programmansatz für die Förderperiode 2007–13 abgewickelt. Die Festlegung der strategischen Ausrichtung und der Programmplanung für die Struktur- und den Kohäsionsfonds wird im Wesentlichen in drei Schritten vollzogen; 1) Der Europäische Rat stellt die strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft zur Förderung auf, 2) die Mitgliedsstaaten entwickeln einzelstaatliche strategische Rahmenpläne (NSRP), welche die Strategie für ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele der Gemeinschaft festlegen, 3) die Mitgliedsstaaten erarbeiten operationelle Programme, in denen die konkreten Maßnahmen auf Mitgliedsstaatenebene im Rahmen des ESF (als auch im Rahmen des EFRE und Kohäsionsfonds) definiert werden. Die NSRF und operationellen Programme erstrecken sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013.

Die operationellen Programme zum ESF werden strategische Entscheidungen und Prioritäten widerspiegeln, deshalb wird der Spielraum zur Einbeziehung einer detaillierten Maßnahmenliste begrenzt sein. Es wird jedoch möglich sein, Umwelt-Prioritäten in die Programme miteinzubeziehen, und diese betreffen womöglich Bereiche, welche die Durchführung von Natura 2000 unterstützen könnten (z. B. Verwaltungsreform in einem Mitgliedsstaat, die im Zusammenhang mit Umweltmanagement steht).

TABELLE 11: WICHTIGE TERMINE FÜR DEN ESF-UMSETZUNGSPROZESS

Vorgang	Zeitraum
Die Strategische Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft sind aufgestellt worden	Angenommen am 6. Oktober 2006 (Entscheidung des Rates 2006/702/EC)
Mitgliedsstaaten erstellen und unterbreiten die NSRP	Innerhalb von 5 Monaten nach Annahme der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft (Allgemeine Verordnung, Artikel 28.2)
Mitgliedsstaaten erstellen und unterbreiten Vorschläge für operationelle Programme im Rahmen des ESF	Nicht später als 5 Monate nach der Entscheidung der Kommission zu den NSRP (Allgemeine Verordnung, Artikel 32.3) , evtl. zeitgleich mit der Vorstellung der NSRP (Allgemeine Verordnung, Artikel 28.2)
Die Kommission kann die Mitgliedsstaaten zum Überarbeiten der vorgeschlagenen Programme auffordern	
Annahme aller operationellen Programme durch die Kommission	So bald wie möglich, aber nicht später als 4 Monate nach der formellen Unterbreitung durch die Mitgliedsstaaten (Allgemeine Verordnung, Artikel 32.5)
Beginn der operationellen Programme zum ESF	1. Januar 2007
Mitgliedsstaaten legen der Kommission einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der NSRF vor.	Erstmals 2008 und spätestens zum 1. Oktober jeden Jahres
Ende der operationellen Programme zum ESF	31. Dezember 2013

TABELLE 12: ÜBERSICHT WICHTIGER ARTIKEL DER ESF-VERORDNUNG MIT BEZUG ZU NATURA 2000¹⁰

Artikel	Text
	Ziele „Konvergenz und Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung
3(1)a ii	Entwicklung und Verbreitung innovativer und produktiverer Formen der Arbeitsorganisation, auch im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Ermittlung des künftigen Bedarfs an beruflichen Qualifikationen und Fähigkeiten sowie Entwicklung von speziellen Beschäftigungs-, Berufsbildungs- und unterstützenden Dienstleistungen, einschließlich Arbeitsplatzverlagerungen, die die Arbeitnehmer bei Unternehmens- und Sektorumstrukturierungen unterstützen.
	Ziel „Konvergenz“
3(2)b i	Mechanismen zur Verbesserung der Konzeption guter politischer Strategien und Programme, Begleitung und Evaluierung, u. a. durch Studien, Statistiken und Gutachten sowie Förderung der bereichsübergreifenden Koordinierung und des Dialogs zwischen den betreffenden öffentlichen und privaten Einrichtungen.
3(2)b ii	Förderung des Aufbaus von Kapazitäten für die Durchführung von politischen Strategien und Programmen in den jeweiligen Bereichen – u. a. in Bezug auf die Durchsetzung der Rechtsvorschriften – insbesondere durch ständige Management- und Personalfortbildung und gezielte Unterstützung der wichtigsten Dienste, der Aufsichtsbehörden und der sozioökonomischen Akteure, einschließlich der Sozialpartner und der Partner im Umweltbereich, der betreffenden Nichtregierungsorganisationen und der repräsentativen berufständischen Organisationen.

10 Hinweis: Dieses Handbuch soll die Lektüre der eigentlichen veröffentlichten Verordnungen nicht ersetzen, die den endgültigen Gesetzestext zur Abwicklung der Fonds enthalten

Kohäsionsfonds

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und

Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1164/1994

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass der Kohäsionsfonds für eine direkte Förderung von Natura 2000 genutzt werden wird. Natura 2000 Gebiete können jedoch indirekt durch Projekte profitieren, die aus dem Kohäsionsfonds gefördert werden.

Ziele

Der Kohäsionsfonds soll Unterstützung leisten bei:

- transeuropäische Verkehrsnetze, insbesondere vorrangige Vorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß der Entscheidung 1692/96/EG;
- Umwelt im Rahmen der Prioritäten der Gemeinschaftspolitik für den Umweltschutz, wie sie aufgrund der Politik und des Aktionsprogramms für die Umwelt festgelegt sind. Diesbezüglich kann der Fonds auch in Bereichen tätig werden, die die nachhaltige Entwicklung betreffen und eindeutig der Umwelt zugute kommen: Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie im Verkehrsbereich – außerhalb der transeuropäischen Netze – Eisenbahnverkehr, Flussschifffahrt und Seeverkehr, intermodale Transportsysteme und ihre Interoperabilität, Verwaltung des Straßen-, See- und Luftverkehrs, umweltfreundlicher Stadtverkehr und öffentlicher Nahverkehr.

Programmplanung

Der Kohäsionsfonds wird gemäß einem Programmansatz für die Förderperiode 2007–13 abgewickelt. Die Programmplanung der Mitgliedsstaaten für die Struktur- und den Kohäsionsfonds wird in zwei Schritten vollzogen: 1) Die Mitgliedsstaaten entwickeln **einzelstaatliche strategische Rahmenpläne** (NSRF), welche die Strategie für nachhaltiges Wachstum als Beitrag zu den Zielen der Gemeinschaft festlegen. 2) Die Mitgliedsstaaten erarbeiten **operationelle Programme** (OP), in denen ein zusammenhängendes Set von Prioritäten definiert ist, die mit Hilfe eines Fonds erreicht werden sollen. Jeder Prioritätsschwerpunkt umfasst eine Gruppe von Tätigkeiten. Die NSRF und die operationellen Programme erstrecken sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013. Die OP werden vom Europäischen Rat (ER) angenommen.

Maßnahmen, die nicht in Zusammenhang mit den Prioritätsschwerpunkten stehen, können nicht kofinanziert werden.

TABELLE 13: WICHTIGE TERMINE FÜR DEN KOHÄSIONSFONDS-UMSETZUNGSPROZESS

Vorgang	Zeitraum
Die Strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft sind aufgestellt worden	Angenommen am 6. Oktober 2006 (Entscheidung des Rates 2006/702/EC)
Mitgliedsstaaten unterbreiten die NSRF	Innerhalb von 5 Monaten nach Annahme der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft (Allgemeine Verordnung, Artikel 28.2)
Mitgliedsstaaten unterbreiten ihre operationellen Programme	So bald wie möglich, aber nicht später als 4 Monate nach der formellen Unterbreitung durch die Mitgliedsstaaten (Allgemeine Verordnung, Artikel 32.5)

Informelle Verhandlungen mit den Mitgliedsstaaten zur Diskussion der NSRF haben bereits begonnen.

TABELLE 14: ÜBERSICHT WICHTIGER ARTIKEL DER KOHÄSIONSFONDS-VERORDNUNG IN BEZUG AUF NATURA 2000¹¹

Artikel	Text
2 (1)b	Der Kohäsionsfonds unterstützt unter Sicherstellung einer angemessenen Ausgewogenheit und Weise unter Berücksichtigung des spezifischen Investitions- und Infrastrukturbedarfs jedes Empfängermitgliedstaats Maßnahmen in den nachstehenden Bereichen: Umwelt im Rahmen der Prioritäten der Gemeinschaftspolitik für den Umweltschutz, wie sie aufgrund der Politik und des Aktionsprogramms für die Umwelt festgelegt sind. Diesbezüglich kann der Fonds auch in Bereichen tätig werden, die die nachhaltige Entwicklung betreffen und eindeutig der Umwelt zugute kommen: Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie im Verkehrsbereich – außerhalb der transeuropäischen Netze – Eisenbahnverkehr, Flussschifffahrt und Seeverkehr, intermodale Transportsysteme und ihre Interoperabilität, Verwaltung des Straßen-, See- und Luftverkehrs, umweltfreundlicher Stadtverkehr und öffentlicher Nahverkehr.

11 Hinweis: Dieses Handbuch soll die Lektüre der eigentlichen veröffentlichten Verordnungen nicht ersetzen, die den endgültigen Gesetzestext zur Abwicklung der Fonds enthalten

Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+)

LIFE+ ist in drei Teilbereiche untergliedert: LIFE+ „Natur und biologische Vielfalt“, LIFE+ „Umweltpolitik und Verwaltungspraxis“ sowie LIFE+ „Information und Kommunikation“.

Ziele

Die spezifischen Ziel von LIFE+ „Natur und biologische Vielfalt“ sind in Artikel 4(2) festgelegt:

- Beitrag zur Durchführung der Gemeinschaftspolitik und des Gemeinschaftsrechts für den Bereich Natur und biologische Vielfalt [...]; Unterstützung der Weiterentwicklung und der praktischen Anwendung des Natura-2000-Netzes, auch in Bezug auf Lebensräume und Arten in Küsten- und Meeresgebieten;
- Beitrag zur Konsolidierung der Wissensbasis für Entwicklung, Bewertung, Überwachung und Evaluierung der Gemeinschaftspolitik und des Gemeinschaftsrechts im Bereich Natur und biologische Vielfalt;
- Unterstützung der Entwicklung und der Umsetzung von politischen Konzepten und Instrumenten zur Überwachung und Bewertung im Bereich Natur und biologische Vielfalt sowie die Faktoren, Belastungen und Reaktionen, die Auswirkungen auf die Natur und biologische Vielfalt haben, insbesondere im Hinblick auf das Erreichen des Ziels, den Verlust an biologischer Vielfalt in der Gemeinschaft bis 2010 zu stoppen, und im Hinblick auf die Bedrohung der Natur und der biologischen Vielfalt durch Klimaänderungen;
- Förderung einer besseren Verwaltungspraxis im Umweltbereich sowie einer stärkeren Einbeziehung der Interessengruppen, darunter auch NGO, in die Konsultation der Politik und der Vorschriften im Bereich Natur und biologische Vielfalt und ihre Durchführung.

Programmplanung

LIFE+ wird gemäß einem, von der Kommission geleitem, Mehrjahresprogrammansatz abgewickelt. Die Kommission erstellt erste strategische Mehrjahresprogramme für den Zeitraum 2007 bis 2010. In diesen Programmen werden die wichtigsten Ziele und prioritäre Maßnahmenbereiche der Gemeinschaftsförderung beschrieben. Das Arbeitsprogramm für den ersten Mehrjahreszeitraum von 2007–10 ist der Verordnung als Anhang beigefügt (Anhang II).

Zusätzlich zu den Mehrjahresprogrammen gewährleistet die Kommission eine verhältnismäßige Verteilung der Mittel zwischen den Mitgliedstaaten durch die Festlegung der indikativen jährlich nationalen Zuteilungen. Als Kriterien werden dabei Größe und Dichte der Gesamtbevölkerung des Mitgliedsstaats, sowie der Anteil der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung hinsichtlich der FFH-Richtlinie herangezogen. Die Mittelzuteilungen werden für die Mehrjahreszeiträume 2007 bis 2010 und 2011 bis 2013 berechnet.

Im Rahmen der strategischen Mehrjahresprogramme organisiert die Kommission jährlich Ausschreibungen zur Einreichung von Projektvorschlägen.

Die Projektvorschläge werden von den Mitgliedstaaten entgegengenommen und gesammelt, um sie dann zur Genehmigung bei der Kommission einzureichen. Letztendlich entscheidet die Kommission, welches Projekt eine Förderung über die jährlichen LIFE+ -Haushaltsmittel erhalten soll. Bei der Auswahl der Projekte, gibt die Kommission denjenigen Projekten den Vorzug, die den größten Beitrag zur Verwirklichung der Umweltschutzziele der Gemeinschaft leisten und berücksichtigt dabei einschließlich grenzüberschreitender Projekte. Mit Bezug auf die nationalen Zielsetzungen, können die Mitgliedsstaaten ab 2008 der Kommission jährlich nationale Prioritäten unterbreiten (gemäß der in Anhang II aufgeführten Prioritäten). Es ist darauf zu achten, dass die jährlichen nationalen Prioritäten sich von den Plänen und Programmen, die im Rahmen der ELER, EFF und der Struktur- und des Kohäsionsfonds erarbeitet wurden, unterscheiden müssen.

Die Mitgliedstaaten können schriftliche Bemerkungen zu den einzelnen Projektvorschlägen abgeben, um insbesondere darzulegen, ob ein Vorschlag den aus Anhang II ausgewählten jährlichen nationalen Prioritäten entspricht. An Hand der jährlichen Ausschreibung der Kommission zur Einreichung von Projektvorschlägen und der Liste der erfolgreich finanzierten LIFE+ -Projekte lassen sich die von der Kommission berücksichtigten jährlichen nationalen Prioritäten ablesen.

Ausschluss der Förderfähigkeit: Artikel 9 des LIFE+ Textes sieht vor: „Mit dieser Verordnung werden keine Maßnahmen finanziell gefördert, die den Kriterien der Förderungswürdigkeit und dem Hauptanwendungsbereich anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft – wie etwa des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Sozialfonds, des Kohäsionsfonds, des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, des Europäischen Fischereifonds oder des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration – entsprechen. Die durch diese Verordnung begünstigten Mittelpfänger unterrichten die Kommission über den Erhalt finanzieller Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt und über ihre laufenden Finanzierungsanträge. Die Kommission und die Mitgliedstaaten unternehmen Schritte, um die Koordinierung und Komplementarität mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten sicherzustellen.“

Die Kommission erstattet über diese Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Halbzeitbilanz und der abschließenden Bewertung nach Artikel 15 Bericht.“

Dies bedeutet, dass LIFE+ dazu genutzt werden kann, Maßnahmen zu fördern, die nicht im Rahmen der nationalen Durchführung von anderen Gemeinschaftsfonds, die in diesem Handbuch diskutiert werden, förderfähig sind. Dieses Handbuch kann dabei die Suche nach komplementären Fördermöglichkeiten erleichtern. Eine abschließende Entscheidung über die Fördermöglichkeit eines Projektes kann jedoch nur auf der nationalen oder regionalen Ebene getroffen werden.

Wichtige Artikel der LIFE+ Verordnung in Bezug auf Natura 2000¹²

Der wichtigste Artikel der LIFE+ Verordnung in Bezug auf Natura 2000 ist Artikel 3, der die Förderkriterien für Maßnahmen und Projekte festlegt, die im Rahmen der Verordnung gefördert werden sollen:

Laut Artikel 3, müssen die durch LIFE+ finanzierten Projekte folgende Kriterien erfüllen:

- Sie müssen im Interesse der Gemeinschaft sein, indem sie einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des allgemeinen Ziels von LIFE+ nach Artikel 1 Absatz 2 leisten;
- Sie müssen technisch und finanziell kohärent und durchführbar sein, und die Wirtschaftlichkeit muss gesichert sein.

Zusätzlich müssen die Projekte zur Gewährleistung eines europäischen Mehrwerts und zur Vermeidung einer Finanzierung von wiederkehrenden Tätigkeiten mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen. Sie müssen:

- Projekte vorbildlicher Praxis oder Demonstrationsprojekte zur Durchführung der Richtlinie 79/409/EWG oder der Richtlinie 92/43/EWG¹³ sein;
- innovative oder Demonstrationsprojekte mit Bezug zu den Umweltzielen der Gemeinschaft sein, wozu unter anderem die Herausbildung oder Verbreitung von als vorbildliche Praxis geltenden Techniken, Know-how oder Technologien gehören;
- Sensibilisierungskampagnen und spezielle Ausbildungsmaßnahmen für die am Waldbrandschutz beteiligten Personen sein;
- sie müssen Projekte zur Entwicklung und Umsetzung von Gemeinschaftszielen für die breit angelegte, harmonisierte, umfassende und langfristige Überwachung von Wäldern und ökologischen Wechselwirkungen sein.

Darüber hinaus finden sich im Anhang I der Verordnung detaillierte Informationen über mögliche förderfähige Maßnahmen. Der Punkt (j) des Anhangs zählt die spezifischen Maßnahmen auf, die im Teilbereich „Natur und biologische Vielfalt“ durch LIFE+ finanziert werden können. Diese beinhalten:

- Landschaftspflege und Arten-Management sowie Landschaftsplanung, einschließlich der Verbesserung der ökologischen Kohärenz der Natura-2000-Netze;
- Überwachung des Erhaltensstands einschließlich der Einführung von Verfahren und Strukturen für diese Überwachung;
- Ausarbeitung und Umsetzung von Aktionsplänen zur Erhaltung von Arten und Lebensräumen;
- Erweiterung des Natura-2000-Netzes auf Meeresgebiete;
- Landerwerb (eingeschränkt durch bestimmte Kriterien, die im Anhang aufgelistet sind)

Zusätzlich ist er Artikel 9 sehr wichtig, da er den Rahmen für die Berechtigung für eine Förderung setzt (siehe oben).

TABELLE 15: WICHTIGE TERMINE FÜR DEN LIFE+ FONDS-UMSETZUNGSPROZESS

Vorgang	Zeitraum
Die Kommission nimmt die erste strategische Mehrjahresprogramme für 2007–10 an.	Die Annahme erfolgt gemeinsam mit der Verordnung (Anhang II)
Die Mitgliedsstaaten unterbreiten der Kommission die jährlichen nationalen Prioritäten.	So bald wie möglich nach der Annahme der Mehrjahresprogramme, aber nicht später als das dann von der Kommission spezifizierte Datum (gemäß Artikel 14(2)(a)).
Die Abwicklung des Life+ Fonds beginnt, die erste Aufforderung für Vorschläge wird von der Kommission ausgegeben.	Herbst 2007
Die Kommission fordert zur Einreichung von Vorschlägen für zu finanzierende Projekte auf.	Jährlich ab 2007

12 Hinweis: Dieses Handbuch soll die Lektüre der eigentlichen veröffentlichten Verordnungen nicht ersetzen, die den endgültigen Gesetzestext zur Abwicklung der Fonds enthalten

13 Entsprechend der Vogelschutz- und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) der EU

7. Forschungsrahmenprogramm (RP7)

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013)

Ziele

Das 7. Forschungsrahmenprogramm (RP7) legt die Prioritäten der Gemeinschaft und die Aktivitäten auf dem Gebiet Forschung und technologische Entwicklung für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013 fest. Die Ziele des RP7 sind besonders auf die Unterstützung der Ziele der Lissabon-Agenda durch Forschungsaktivitäten, finanziert durch die Gemeinschaft, gerichtet.

Das RP7 wird unter anderem grenzübergreifende Forschung zu einer Reihe von Themengebieten unterstützen, z. B. Umwelt (Artikel 2 der Entscheidung). Die wichtigsten Umwelthemen im Rahmen des RP7 sind:

- Vorhersage von Veränderungen beim Klima sowie bei Umwelt-, Erd- und Ozeansystemen,
- Werkzeuge und Technologien für Überwachung, Verhütung und Abschwächung von Umweltbelastungen und -risiken, auch im Hinblick auf die Gesundheit, sowie
- Werkzeuge und Technologien für die Nachhaltigkeit der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Umwelt.

Programmplanung

Das RP7 wird sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013 erstrecken. Über Aufrufe werden Forscher veranlasst, Projektvorschläge für ein bestimmtes Themengebiet des Rahmenprogramms zu unterbreiten. Die Aufrufe werden im offiziellen Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Mehr Informationen können über die Europa- und Cordis-Internetseiten abgerufen werden¹⁴.

14 http://europa.eu.int/comm/research/future/index_en.cfm und <http://www.cordis.lu/fp7/>

TABELLE 16: WICHTIGE TERMINE FÜR DEN UMSETZUNGSPROZESS DES RP7

Vorgang	Zeitraum
RP7 beginnt	Anfang 2007
Erste Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen zum RP7, erste Projekte zum RP7 werden gestartet	ab Anfang 2007
Fortführung der Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen, Ausführung von Projekten zum RP7	2007–13
Ende des RP7	2013

TABELLE 17: ÜBERSICHT WICHTIGER ARTIKEL DES RP7 IN BEZUG AUF NATURA 2000¹⁵

Artikel	Text
2(1)(i)	Zusammenarbeit: Unterstützung des gesamten Spektrums der Forschungsmaßnahmen in grenzüberschreitender Zusammenarbeit in folgenden Themenbereichen: Umwelt (einschließlich Klimaänderung)
2(1)(i)g	Zusammenarbeit: Unterstützung des gesamten Spektrums der Forschungsmaßnahmen in grenzüberschreitender Zusammenarbeit in folgenden Themenbereichen: Verkehr (einschließlich Luftfahrt)
Das spezifische Programm „Kapazität“ könnte evtl. für Infrastrukturmaßnahmen interessant sein (Artikel 2(iv)). Das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ (Artikel 2(i) b) könnte außerdem für Themen aus den Bereich Lebensmittel, Landwirtschaft und Fischerei, sowie Biotechnologie Biotechnologie relevant sein.	

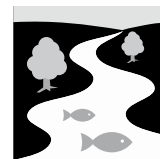
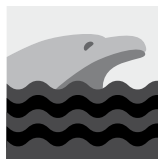
15 Hinweis: Dieses Handbuch soll die Lektüre der eigentlichen veröffentlichten Verordnungen nicht ersetzen, die den endgültigen Gesetzestext zur Abwicklung der Fonds enthalten



FÖRDERMÖGLICHKEITEN FÜR NATURA 2000-MANAGEMENTMASSNAHMEN

In diesem Abschnitt werden zunächst mehrere hypothetische großangelegte Schutzprojekte beschrieben, bei denen die EU-Fonds dazu genutzt werden könnten, verschiedene Aspekte des Managements zu unterstützen. Die spezifischen Maßnahmen, die in den Beispielen diskutiert werden, sind in den nachfolgenden Ana-

lyse-Tabellen enthalten. Mit dieser Vorgehensweise sollen relevante Akteure die diversen Möglichkeiten erkennen, die der neue integrierte Förderansatz bietet, aber auch die Notwendigkeit, sich aktiv um Förderung aus den diversen Quellen zu bemühen.



Bärenschutz in Natura 2000-Gebieten

Der Braunbär (*Ursus arctos*) ist die am weitesten verbreitete Bärenart der Welt. Braunbären haben einen massiven Kopf mit kurzer Nase, unauffälligen Ohren, kleinen Augen, kurzem Schwanz sowie einen massiv gebauten Körper mit hervorstehendem Schulterbuckel. Bären haben eine niedrige Vermehrungsrate und sind vor allem durch menschliche Eingriffe vom Aussterben bedroht. Sie sind Omnivoren und benötigen große Habitate, was sie anfällig für Änderungen in der Landnutzung macht. Die besten Lebensräume für Bären sind infolge von Abholzung und Entwaldung bereits von der europäischen Landkarte verschwunden. Bären-Schlüsselgebiete und -korridore müssen ausreichend verwaltet und geschützt werden. Aber nicht nur das Vorhandensein bestehender Habitate ist wichtig für das Überleben des Braunbärs. Akzeptanz und adaptives Management des Braunbären sind entscheidende Punkte für die Zukunft dieser Art. Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit sind vonnöten, um die Menschen in den Bärengebieten über das Verhalten und die Ökologie des Bären zu informieren. Landwirte müssen dazu ermuntert werden, auf traditionelle Schutztechniken für Vieh zurückzugreifen, um Konflikte durch Viehplünderung zu vermeiden.

Maßnahmen, die für den „Bärenschutz in Natura 2000-Gebieten“ erforderlich sein könnten [die Maßnahmennummer bezieht sich auf die Nummer des relevanten Merkblattes in den folgenden Tabellen]:

- Schulungen für Mitarbeiter im Bärenschutz [Maßnahmen 3, 21]
- Gebietswiederherstellung, Verbesserung der Lebensräume für Bären (z. B. Anpflanzung traditioneller Futterpflanzen wie z. B. Obstbäumen) [Maßnahmen 13, 15]
- Langzeit-Monitoring einzelner Bären [Maßnahmen 17, 19]
- Erfassung der Bärenpopulation [Maßnahme 2]
- Aufklärung einer breiteren Bevölkerung [Maßnahmen 20, 21]
- Entwicklung und Verkauf von bärenfreundlichen Produkten [Maßnahmen 15, 16]
- Vernetzung mit dem Bärenprojekt in der näheren Umgebung [Maßnahme 20]
- Verringerung infrastruktureller Hindernisse in Bärenkorridoren (grüne Brücken, Straßenunterführungen) [Maßnahme 13]
- Intensive Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Akzeptanz für Bären [Maßnahme 20]
- Evaluierung der Öffentlichkeitsarbeit [Maßnahme 20]
- Lobbyarbeit und Informierung beteiligter Interessensgruppen [Maßnahme 20]
- Entwicklung und/oder Überarbeitung von Managementplänen, unter Beteiligung von Interessensvertretern [Maßnahmen 5, 8]
- Maßnahmen zur Schadensvorbeugung (elektrische Zäune, Wachhunde) [Maßnahmen 15, 24]
- Schaffung bärenfreundlicher Pufferzonen rund um das Gebiet (auf landwirtschaftlich genutzten Flächen) [Maßnahmen 15, 16]
- Errichtung und Erhaltung von Lernpfaden innerhalb des Gebiets [Maßnahmen 22, 25]
- Errichtung von Besucherinfrastruktur (Besucherzentren) [Maßnahme 25]
- Errichtung artenbezogener Infrastruktur (Gehege zur Wiederansiedlung) [Maßnahme 24]
- Gefahrenverhütung in den Gebieten (Waldbrand-Maßnahmen) [Maßnahme 18]

Maßnahmen mit Bezug zu diesem Projekt sind in den folgenden Tabellen als  gekennzeichnet.



Ursus arctos, Braunbär.
© WWF-Canon/Michel Gunther

Lebensunterhalt durch Forst- und Landwirtschaft in Natura 2000-Gebieten

Die Region „Blühende Landschaft“ setzt sich zusammen aus mehreren landwirtschaftlichen Flächen, die auf einer Seite eines Flusses liegen, einem Buchenwald mit vereinzelt Koniferengruppen, und einem Feuchtgebiet mit zahlreichen Quellen. Die ursprüngliche Altersstruktur des Waldes war einheitlich und entsprach der eines klassischen Wirtschaftswaldes. Einige Parzellen sind nach und nach verändert worden, um den Forst in einen mehrschichtigen Wald zu überführen. Andere Parzellen sind zur Produktion von Qualitätsholz bestimmt. Teile der Waldabfälle werden zur Energiegewinnung genutzt. Eine der Parzellen befindet sich in einem Feuchtgebiet, das mit vielen Quellen durchsetzt ist. Die vorhergehende Koniferen-Bepflanzung ist vollständig abgeerntet worden und die Dränungen sind mit geerntetem Bruchholz versiegelt worden, um das ursprüngliche Feuchtigkeitsniveau wiederherzustellen. Die gewählte forstwirtschaftliche Option lautet „natürliche Regeneration“, und wo diese nicht schnell genug vonstatten geht, können angepasste Arten angepflanzt werden, welche die Lücken füllen. Flora und Fauna können sich selbst regenerieren, und das semi-natürliche Habitat erholt sich. Diese Art der Bewirtschaftung wird als nachhaltig angesehen und führt zu einer Steigerung der biologischen Vielfalt auf allen Parzellen und zur Profitabilität des Waldes zu. Die landwirtschaftlichen Flächen werden jährlich abgeerntet. Einige sind der Produktion von Nahrungsmitteln gewidmet, andere dienen als Grünland zur Viehfutterproduktion. Bei der Bewirtschaftung dieser Flächen werden Agrar-Umweltmaßnahmen berücksichtigt, die auch die Anlage von Käfer-Nistplätzen einschließen.

Maßnahmen, die für die „Blühende Landschaft“ durch Forst- und Landwirtschaft in Natura 2000-Gebieten erforderlich sein könnten [die Nummer in Klammern bezieht sich auf die entsprechenden Maßnahmen in den folgenden Tabellen]:

Forstwirtschaft

- An das Gebiet angepasste Bepflanzung mit verschiedenen Baumarten, um eine mehrschichtige Waldstruktur zu schaffen [Maßnahme 12]
- Erhaltung alter und toter Bäume [Maßnahme 12]
- Kontrolle gebietsfremder Arten, welche die Habitats beschädigen könnten [Maßnahme 14]
- Arten-Mix (genetische Diversifizierung) [Maßnahme 12]
- Variable Abstände zwischen neu gepflanzten Bäumen [Maßnahme 12]
- Entfernung von Dränungen in Gebieten mit Wasserquellen [Maßnahme 12]
- Monitoring des Gesundheits-/Vitalitätszustands der Parzellen [Maßnahme 14]
- Schulungsprogramme für Mitarbeiter [Maßnahme 21]
- Entwicklung einer Infrastruktur (Errichtung von Zugangswegen, Einsatz von Zäunen zum Schutz vor Wild etc.) [Maßnahme 25]

Landwirtschaft

- Schaffung von Pufferzonen rund um die Felder [Maßnahme 12]
- Verspätete Mahd, Entfernung des Mahdguts [Maßnahme 12]
- Rotation von abgegrasten und geschnittenen Flächen im Laufe des Jahres [Maßnahme 12]
- Erhaltung von Heckenstrukturen, auch als Schutz für das Weidevieh [Maßnahme 12]

Information und Kommunikation

- Kommunikations- und Informationskampagne, adressiert an die Öffentlichkeit sowie Schulen, in Zusammenarbeit mit Forschungszentren [Maßnahmen 20, 21]
- Aufstellen von Schildern und Hinweistafeln [Maßnahme 22]
- Errichtung öffentlich nutzbarer Infrastruktur (Beispiele: Schauräume mit lokalen Produkten, Zäune, etc.) [Maßnahme 22]

Maßnahmen mit Bezug zu diesem Projekt sind in den folgenden Tabellen als  gekennzeichnet.

Nachhaltiges Fließgewässermanagement einschließlich der Erhaltung von Fischotterhabitaten durch Tourismusaktivitäten in Natura 2000-Gebieten

Der Blueriver ist einer der schönsten Flüsse Europas. Teile des Flusses sind als Natura 2000-Gebiete ausgewiesen, weil sie Lebensräume und Arten beheimaten, die in der Habitat-Richtlinie aufgeführt sind. Es gibt dort beispielsweise ein Fischotterhabitat, sowie viele Libellen, die in den mit dem Fluss verbundenen Tümpeln leben. Kinder lieben es, am Fluss zu spielen, weil es dort eine Menge zu entdecken gibt.

Der Tourismus nimmt zu, weil die Region mit einer reichen Natur ausgestattet ist, und eine Vielzahl von Naturaktivitäten wie Wandern, Fahrradfahren, Rafting und Tierbeobachtung (Otter) etc. zulässt. Wegen der Staudämme, die im oberen Teil des Flusses errichtet worden sind, hat der Fluss an Fließgeschwindigkeit gewonnen und sich deshalb kontinuierlich vertieft. Dies hat in den wichtigen Lebensräumen, die mit dem Fluss verbunden sind, Probleme verursacht. Viele Tümpel sind trocken geworden, und der Fluss fließt schnell, mit weniger Ausläufern als zuvor. Dies hat den Besucherdruck auf die letzten verbliebenen natürlichen Lebensräume erhöht. Das Flusseinzugsgebiet erstreckt sich auf zwei verschiedene Mitgliedsstaaten.

Maßnahmen, die für “Nachhaltiges Fließgewässermanagement einschließlich dem Schutz von Fischotterhabitaten und Tourismusmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten” erforderlich sein könnten [die Nummer in Klammern bezieht sich auf die entsprechenden Maßnahmen in den folgenden Tabellen]:

- Aufklärung der Bevölkerung vor Ort, um die Akzeptanz für die Flussrevitalisierung zu steigern [Maßnahme **20**]
- Abbau/Entfernung von Staudämmen [Maßnahme **12**]
- Landkauf zwecks Flussrevitalisierung [Maßnahme **23**]
- Errichtung einer Fischleiter [Maßnahme **24**]
- Bau eines Besucherzentrums [Maßnahme **25**]
- Einrichtung eines Grillplatzes für Touristen in der Nähe des Flusses (um das Risiko illegaler Brände zu minimieren) [Maßnahme **22**]
- Produktion einer Broschüre für Touristen [Maßnahmen **3, 20**]
- Errichtung eines Fahrradweges entlang des Flusses [Maßnahme **22**]
- Monitoring von Libellen- und Heuschreckenpopulationen [Maßnahme **17**]
- Freisetzung endemischer Süßwasserkrebse [Maßnahme **13**]
- Förderung von Totholz im Auenwald [Maßnahme **12**]

Maßnahmen mit Bezug zu diesem Projekt sind in den folgenden Tabellen als  gekennzeichnet.



Lutra lutra, common otter.
© WWF-Canon/Sanchez & Lope

Schweinswal-Schutzprojekt

Der Gewöhnliche Schweinswal (*Phocoena phocoena*) ist einer der kleinsten Wale der Welt, im Durchschnitt weist er eine Länge von 1,55 Metern und ein Gewicht von 55 Kilogramm auf. Der Gewöhnliche Schweinswal lebt allgemein in Küstengewässern, seinen englischen Namen „Harbour Porpoise“ hat er dadurch erhalten, dass er regelmäßig in Meeresbuchten, Meeresarmen und Häfen auftaucht. Die Schweinswalbestände sind in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet durch Fischerei bedingte Mortalität bedroht. Chemische Verschmutzungen, Lärmbelästigung, Schiffsverkehr und Nahrungsmangel können diese Art ebenfalls bedrohen. Das Wissen über Schlüsselgebiete für Schweinswale muss vermehrt und erfasste Gebiete müssen ausreichend verwaltet und geschützt werden. Fischer müssen dazu angespornt werden, Fanggeschirre zu entwickeln und einzusetzen, die den Beifang von Schweinswalen minimieren. Wichtig sind aktive Maßnahmen, um die Schweinswale vor der Anwesenheit eines Netzes zu warnen und sie davon fernzuhalten, z.B. indem akustische Abschreckungsvorrichtungen (Pinger) entwickelt werden.

Maßnahmen, die für das „Schweinswal-Schutzprojekt“ erforderlich sein könnten [die Nummer in Klammern bezieht sich auf die entsprechenden Maßnahmen in den folgenden Tabellen]:

- Festlegung und Ausweisung wichtiger Gebiete für Schweinswale [Maßnahme 2]
- Forschung zur Verbreitung und zum Verhalten von Schweinswalen [Maßnahme 13]
- Langzeit-Monitoring von Schweinswalen [Maßnahme 17]
- Entwicklung und Verwendung von Fanggeschirren, die den Beifang minimieren (Fischer und Wissenschaftler) [Maßnahmen 4, 13]
- Verbesserung der Wasserqualität, z.B. durch Maßnahmen zur Überwachung der Umweltverschmutzung [Maßnahme 12]
- Untersuchungen zum Schutz und Management von Nahrungsquellen für Schweinswale, z.B. Fische und Kopffüßler [Maßnahme 12]
- Schulungen für Mitarbeiter, die im Bereich des Schweinswalschutzes tätig sind [Maßnahmen 13, 21]
- Vernetzung mit dem Schweinswalprojekt in der benachbarten Region [Maßnahme 7]
- Aufklärung und Information von Interessensvertretern, z.B. Fischer, Küstenwache [Maßnahmen 3, 20]
- Informierung einer breiteren Öffentlichkeit, um das öffentliche Bewusstsein für Schweinswale zu vergrößern [Maßnahmen 3, 20]
- Bau eines Besucherzentrums [Maßnahme 25]

Maßnahmen mit Bezug zu diesem Projekt sind in den folgenden Tabellen als  gekennzeichnet.



Phocoena phocoena,
Gewöhnlicher Schweinswal.
© WWF/Bernd Lammel

Bewirtschaftung von trockenem Grünland in Natura 2000-Gebieten

„Blumenreichtum“ lautet der Slogan für das hügelige Natura 2000-Gebiet Flowerhill. Die Landwirte bewirtschaften das Land auf traditionelle und nachhaltige Weise. Der größte Teil des Grünlandes ist sehr trocken und unproduktiv. Manche Teile werden nur einmal im Jahr geschnitten. In einigen Teilen des Gebietes werden Ziegen zur Beweidung eingesetzt. Die Ziegenmilch ist infolge der hohen Güte des Grünlandes von guter Qualität, es besteht allerdings nicht genügend lokale Nachfrage, um alles abzusetzen. Vor etlichen Jahren entschieden einige Landwirte, in dem feuchteren Teil des Gebietes Bäume zu pflanzen. Einige wuchsen nicht sonderlich gut, aber manche Pflanzungen heimischer Arten gediehen sehr gut, und die Landwirte nutzen dieses Holz zur Produktion von Brenn- und Bauholz. Es ist schwer, junge Landwirte davon zu überzeugen, diese traditionelle Landwirtschaft und Waldbewirtschaftung fortzuführen. Einige von ihnen würden gern Weintrauben anbauen, manche haben die Landwirtschaft bereits aufgegeben. Andere wiederum arbeiten nur Teilzeit, so dass manche Teile des trockenen Grünlandes nicht bewirtschaftet werden. In diesen Gebieten wachsen Sträucher und Bäume. Eine Reihe von seltenen Schmetterlingsarten, die diese trockenen Lebensräume ohne Bäume und Sträucher benötigen, ist nahezu vollständig aus der Landschaft verschwunden.

Maßnahmen, die für die in „Bewirtschaftung von trockenem Grasland in Natura 2000-Gebieten“ erwähnten Maßnahmen erforderlich sein könnten [die Nummer in Klammern bezieht sich auf die entsprechenden Maßnahmen in den folgenden Tabellen]:

- Entwicklung eines Bewirtschaftungsplans für trockenes Grasland [Maßnahme 5]
- Kauf von Ziegen zur Beweidung [Maßnahme 13]
- Aufbau eines Ziegenstalls [Maßnahme 12]
- Errichtung eines Holzzauns für das trockene Graslandgebiet [Maßnahme 12]
- Anreize zum Schneiden der nicht abgeweideten Teile des Graslands einmal jährlich mit einem Motormäher. [Maßnahme 13]
- Kauf eines Motormähers für die Landwirte [Maßnahme 12]
- Schneiden von Sträuchern, die in den Bereichen des nicht bewirtschafteten Graslands gewachsen sind [Maßnahme 12]
- Anreize zur nachhaltigen Bewirtschaftung der heimischen Wälder [Maßnahme 13]
- Entwicklung einer kleinen Infrastruktur (Fahrwege) im Wald und Grasland [Maßnahme 10]
- Organisation einer Konferenz zur „Bewirtschaftung von trockenem Grasland“ [Maßnahme 7]
- Entwicklung eines Logos und eines Slogans für die lokalen landwirtschaftlichen Produkte (z. B. Milch) [Maßnahme 20]
- Kommunikationstraining für den Natura 2000-Gebietsmanager [Maßnahme 21]
- Einrichtung eines Ausstellungsplatzes für die lokalen Produkte im Gemeindehaus [Maßnahme 20]

Maßnahmen mit Bezug zu diesem Projekt sind in den folgenden Tabellen als  gekennzeichnet.



Aufgegebene mediterrane
Agrarflächen.
© S. Simis

Fließgewässermanagement mit Landwirtschaft-, Aquakultur- und Tourismusmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten

Ein Fluss fließt durch ein Tal in einer Landschaft, die aus üppigen Feldern, Obstplantagen, Koniferen und Laubbäumen, Fischfarmen und Touristengebieten zusammengesetzt ist. Eine Stadt, die sich am Rande des Flusses befindet, leitet einen Teil ihres ungeklärten Wassers in den Fluss. Wasserwiederaufbereitungsprojekte sind im Gange. Trittsteine, kleine spezielle Gebiete des Flusses, die von im Wasser lebenden Wanderarten genutzt werden, sind in Intervallen von ungefähr 20 km entlang dem Fluss gekennzeichnet worden. Die industriellen und ländlichen Aktivitäten in der Nähe dieser Gebiete sind begrenzt und der öffentliche Zugang ist eingeschränkt. Die Trittsteine werden in sensiblen Gebieten (Futter-, Ruhe- und Brutplätze), die von geschützten Arten genutzt werden, eingesetzt. Die besondere Fauna und Flora des Flusses und der Flussufer wird in Zusammenarbeit mit Forschungszentren sowie Fischerei-, Bootsfahrt- und Grundeigentümer-Organisationen überwacht. Um Erosion und ihren negativen Einfluss auf die Qualität des Flusses zu vermeiden, pflanzen die Manager des angrenzenden Landes Bäume und Hecken an. Ein Teil des Flusses schließt Fischzuchtteiche mit ein.

Maßnahmen, die für die in „Fließgewässermanagement mit Landwirtschaft-, Aquakultur- und Tourismusmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten“ genannten Maßnahmen erforderlich sein könnten [die Nummer in Klammern bezieht sich auf die entsprechenden Maßnahmen in den folgenden Tabellen]:

- Städtebauliche Planung, Abwasserwiederaufbereitungs-Projekte [Maßnahmen **12, 25**]
- Management und Monitoring der Trittsteine [Maßnahmen **12, 13, 14**]
- Management und Monitoring von Fauna und Flora des Flusses [Maßnahmen **12, 13, 14**]
- Abschließen von Flussverträgen mit den Eigentümern der an den Fluss angrenzenden Gebiete [Maßnahme **12**]
- Errichtung von Schutzzäunen um die Ufer, besonders in der Nähe der Trittsteine [Maßnahme **12**]
- Schulung der Mitarbeiter im Umweltmanagement von Fischfarmen und Flüssen [Maßnahme **20**]
- Aufklärung der lokalen Bevölkerung und Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen [Maßnahmen **3, 21**]
- Gemeindeversammlungen, Konferenzen mit Interessensvertretern [Maßnahme **20**]
- Infrastruktur für die Fischerei und Bootsfahrt, einschließlich behindertengerechter Einrichtungen [Maßnahme **22**]
- Warnsystem für den Fall von Krankheiten oder wasserbezogenen Problemen. [Maßnahme **17**]
- Entwicklung von Kombi-Urlaubsangeboten (Fischen/Natur) [Maßnahme **20**]
- Infrastruktur für Touristen (z. B. Anlegestege, Pfade) [Maßnahme **22**]

Maßnahmen mit Bezug zu diesem Projekt sind in den folgenden Tabellen als  gekennzeichnet. Wichtige Anmerkungen zu den Tabellen:



Altarme am Notec Fluss, Polen.
© M. Czasnoić

MASSNAHME 1: DURCHFÜHRUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebietstypen	Gebietsbeschr.	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
ELER						
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.						
EFF						
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.						
LIFE+						
3	Förderkriterien	Alle denkbaren.	Alle denkbaren	keine	Nicht allgemein förderfähig, die Gebietsauswahl zum Zeitpunkt Beitritts vollständig sein sollte. Ausnahme für Meeresgebiete.	
RP7						
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.						

Fonds	Beschreibung	Gebietsbeschränkungen	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
EFRE				
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.				
ESF				
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.				
KF				
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.				

Wichtige Anmerkungen zu den Tabellen

EFRE

DIE EFRE-Finanzierung ist auf produktive Investitionen ausgerichtet (z. B. Infrastruktur). Deshalb müssen Maßnahmen im Zusammenhang mit Natura 2000/Natura-Gebieten in einen breiteren Entwicklungskontext eingebunden werden.

EFRE Art.6

Regionen, die nach dem EFRE Artikel 6 (Europäische territoriale Zusammenarbeit) gefördert werden können, sind in den gesetzlichen Vorgaben der Allgemeinen Verordnung Artikel 7 (Verordng. EG 1083/2006) nachzulesen: http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/graph/cartes_en.htm

KF

Maßnahmen im Zusammenhang mit Natura 2000/Natura-Gebieten müssen oft in einen breiteren Entwicklungskontext eingebunden werden.

MASSNAHME 2:

WISSENSCHAFTLICHE STUDIEN/BESTANDSAUFNAHMEN ZUR GEBIETSFESTSTELLUNG

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebietstypen	Gebietsbeschr.	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
ELER						
52(d)	Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.	Alle denkbaren	Maßnahme nicht gebiets-spezifisch		Bezug zu Art. 59 Die in Artikel 52(d) erwähnte Unterstützung soll beinhalten: (a) Studien über das betreffende Gebiet (b) Maßnahmen zur Bereitstellung von Informationen über das betreffende Gebiet und die lokale Entwicklungsstrategie; [...]	
63	Leader	Alle denkbaren (innerhalb ländlicher Gebiete)	Alle ausgewähltenländlichen Gebiete	Keine	Bezug zu Art. 61–65.	Im Rahmen einer lokalen Entwicklungsstrategie könnten auf Ebene der lokalen Aktionsgruppe öffentliche/private Partnerschaften dazu genutzt werden, Gebietsbestandsaufnahme durchzuführen (inkl. Artenzählung), was die Entwicklung von Kompetenzen vor Ort erlaubt und zukünftige Ökotourismussmöglichkeiten für das betreffende Gebiet fördert. 
EFF						
37 (j)	Förderung von Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Unternehmen aus dem Fischereisektor.	Fischer, andere	Küstengebiete, Meeresgebiete, Binnengewässer, Feuchtgebiete	Keine	Art 34: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden...	Eine Partnerschaft zwischen Fischern und Wissenschaftlern könnte dazu genutzt werden, Untersuchungen über die Meeresflora und –fauna durchzuführen. Von Fischern gesammelte Daten könnten als Bestandteil einer Zustandserfassung genutzt werden. Fischereidaten könnten in die Informationen aus den Bestandsaufnahmen in den Gebieten einfließen. 
LIFE+						
3	Förderkriterien	Alle denkbaren	Alle denkbaren	Keine	Nicht allgemein förderfähig, die Gebietsauswahl zum Zeitpunkt Beitritts vollständig sein sollte. Ausnahme für Meeresgebiete.	
RP7						
2(1)(i)(f)	Ziele und Maßnahmen: Umwelt (einschließlich Klimaveränderung).	Alle denkbaren	Alle denkbaren	Grenzübergreifende Kooperation	Kontext: Forschung – siehe Anhang 1 für genauere Informationen zum Thema Umwelt	Eine grenzübergreifende Studie zum Vergleich verschiedener Gebiete könnte gefördert werden. Die gesammelten Informationen könnten dazu genutzt werden, vorrangige Gebiete zu ermitteln. Im Rahmen der Studie könnte eine verbesserte Methode zur Gebietsfeststellung entwickelt werden (z. B. in den Beitrittsstaaten).

Fonds	Beschreibung	Gebietsbeschränkungen	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
EFRE				
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist				
ESF				
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist				
KF				
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist				

MASSNAHME 3: ERSTELLUNG VON

ERSTINFORMATIONSMATERIAL UND MATERIAL FÜR DIE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebiets typen	Gebietsbeschr.	
ELER					
20(a)(i)	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind.	Landwirte, Förster.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
52(a)(iii)	Förderung des Fremdenverkehrs.	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
52(c)	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen.	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
52(b)(iii)	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes.	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
52(d)	Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
63	Leader.	Alle denkbaren (innerhalb ländlicher Gebiete).	Alle ausgewählten ländlichen Gebiete.	Muss innerhalb eines spezifischen abgegrenzten subregionalen ländlichen Gebiets sein, wie von einer lokalen Entwicklungsstrategie definiert.	
EFF					
27(1)(a)	Diversifizierung der Erwerbstätigkeit im Hinblick auf die Unterstützung von Fischern bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten.	Fischer.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
27(1)(c)	Unterstützung bei der Umstellung auf Tätigkeiten außerhalb der Seefischerei.	Fischer.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
37(i)	Verbesserung beruflicher Fähigkeiten, oder Entwicklung neuer Schulungsmethoden und –instrumente.	Fischer, andere.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
44(1)(b)	Umstellung und Neuausrichtung der Wirtschaftstätigkeit insbesondere durch. Förderung des Ökotourismus unter der Voraussetzung, dass dies nicht zu einer Zunahme des Fischereiaufwands führt.	Beschäftigte im Fischereisektor oder verwandten Bereichen.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Bezug zu Art. 43(3),(4).	
44(1)(c)	Diversifizierung der Erwerbstätigkeit im Hinblick auf die Unterstützung von Fischern bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten durch die Schaffung von Arbeitsplätzen außerhalb des Fischereisektors.	Beschäftigte im Fischereisektor oder verwandten Bereichen.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Bezug zu Art. 43(3),(4).	
44(1)(i)	Kompetenzerwerb zur Unterstützung der Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.	Öffentliche Verwaltungen, KMU, andere.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Bezug zu Art. 43(3),(4).	
LIFE+					
3	Förderkriterien.	Alle denkbaren.	Alle denkbaren.	Keine.	
RP7					

Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Art 21: Die Unterstützung sollte nicht für Kurse gelten, die Teil regulärer Programme oder Systeme land- und forstwirtschaftlicher Ausbildung auf sekundärer oder weriterführender Stufe.	Produktion von Schulungsmaterial für Landwirte und Förster, das bärenfreundliche Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsmethoden beschreibt. 
	Bezug zu Art 55.	Produktion erster Reihen von Gebietsbroschüren, die an Naturtouristen gerichtet sind und einzelne Natura-Gebiete in den Vordergrund rücken, oder das nationale oder regionale Netz. 
	Bezug zu Art 58.	Schulungen für private Fremdenführer, um das Wissen und das Bewusstsein bezüglich geschützter Gebiete zu vergrößern, sowie Informationen für private Unternehmer aus dem Bereich Ferien auf dem Bauernhof.
	Bezug zu Art 57.	Durchführung von Ausstellungen zum Naturerbe und traditioneller Landnutzung im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten. Berufsbildungsmaßnahmen für Schutzgebietsmanager zu den natürlichen Werten der Kulturlandschaft / traditionellen Formen der Landnutzung.
	Bezug zu Art 59.	Produktion von Schulungsmaterial über die Vorteile von Natura 2000, mögliche Auswirkungen von Natura auf die lokale Entwicklung – hier könnte sowohl das für die lokale Entwicklungsstrategie verantwortliche Personal eingebunden sein, als auch ein regionales oder weiter reichendes Netzwerk von Akteuren, die mit der Entwicklung öffentlich-privater Partnerschaften auf lokaler Ebene befasst sind.
	Bezug zu Art. 61–65.	Die Entwicklung gebietsbezogener lokaler Entwicklungsstrategien, welche die Natura-Interessen zusammen mit sozialen und ökonomischen Interessen in Betracht ziehen, um geeignete Leader-Projekte zu fördern, die Material für den Kapazitätsaufbau in ländlichen Gebieten produzieren, z. B. die Entwicklung von Ökotourismusmöglichkeiten.
	Keine.	Bereitstellung von Informationen zur Förderung der Entwicklung von Ökotourismus in Meeres- und Küstengebieten, z. B. Schulung von Fischern in der Identifizierung unverwechselbarer heimischer Arten.
	Keine.	Produktion von Schulungsmaterial im Zusammenhang mit Meeresgebieten und –arten, um die Entwicklung von Ökotourismusunternehmen in dem Gebiet zu fördern; Schulungsprogramme zur Unterstützung der von Natura 2000 betroffenen Fischer beim Ausstieg aus ihrem Gewerbe.
	Art 37: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden.	Entwicklung neuer Schulungsmaterialien für Fischer im Zusammenhang mit Fangmethoden, die mit dem Naturmanagement in Natura 2000-Gebieten verträglich sind, z. B. Low Impact oder alternative Fanggeräte. 
	Siehe Artikel 43(3),(4) und 44(4) für Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Gebiete und Leistungsberechtigte.	Bereitstellung von Schulungs- und Informationsmaterial im Zusammenhang mit einem möglichen Beitrag von Natura 2000 zu ökonomischen Aktivitäten im Meeres- und Küstenzusammenhang – Organisation von Seminaren für Fischer, die an einer Diversifizierung hin zu Ökotourismusaktivitäten interessiert sind.
	Siehe Artikel 43(3),(4) und 44(4) für Einzelheiten über Gebietsanforderungen und Leistungsberechtigte.	
	Siehe Artikel 43(3),(4) und 44(4) für Einzelheiten über Gebietsanforderungen und Leistungsberechtigte.	Produktion von Schulungsmaterial über die Vorteile von Natura 2000 (im Meeres- und Küstenzusammenhang), mögliche Auswirkungen von Natura auf die lokale Entwicklung – hier könnte die Entwicklung eines regionalen oder weiter reichenden Netzwerks von Akteuren, die sich mit der lokalen Entwicklung beschäftigen, mit eingeschlossen sein.
	Nicht allgemein förderfähig, die Gebietsauswahl zum Zeitpunkt Beitritts vollständig sein sollte. Ausnahme für Meeresgebiete.	

Fonds	Beschreibung	Gebietsbeschränkungen	
EFRE			
4(4)	Unterstützung der Modernisierung und Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstrukturen. Priorität: Umwelt, einschließlich der Förderung der biologischen Vielfalt und des Naturschutzes, einschließlich Investitionen in „Natura 2000“-Gebiete.	Konvergenzziel-Regionen.	
4(6)	Tourismus einschließlich: Förderung des natürlichen Reichtums als Potenzial für einen nachhaltigen Tourismus, Schutz und Aufwertung des Naturerbes zur Förderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, Unterstützung zur Verbesserung des touristischen Angebots durch neue Dienstleistungen mit höherem Mehrwert und Förderung neuer, nachhaltiger Tourismusmodelle.	Konvergenzziel-Regionen.	
4(10)	Investitionen im Bereich Bildung, einschließlich: Investitionen in die berufliche Bildung, die zur Steigerung der Attraktivität und der Lebensqualität beitragen.	Konvergenzziel-Regionen.	
5(2) f	Umwelt und Risikovermeidung, insbesondere: Schutz und Aufwertung des Naturerbes und des kulturellen Erbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und Förderung des natürlichen und kulturellen Reichtums als Potenzial für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus.	Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung.	
6(1)a	Grenzübergreifende Zusammenarbeit: Förderung der unternehmerischen Initiative und insbesondere der Entwicklung der KMU, des Fremdenverkehrs, kultureller Tätigkeiten und des grenzüberschreitenden Handels.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(1)b	Unterstützung bei der Entwicklung grenzübergreifender wirtschaftlicher und sozialer Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, in erster Linie Förderung des gemeinsamen Schutzes und der Bewirtschaftung der natürlichen und kulturellen Ressourcen, sowie der Vermeidung von naturbedingten und technologischen Risiken.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(2)b	Transnationale Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit zwischen nicht unter die Nr. 6 (1) fallenden maritimen Regionen, durch die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen wie: Wasserbewirtschaftung, Energieeffizienz, Maßnahmen im Bereich der Risikovermeidung und des Umweltschutzes, soweit diese Maßnahmen eine eindeutige transnationale Dimension haben. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Schutz und Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten, Küstengebieten, Meeresressourcen, Wasserdienstleistungen und Feuchtgebieten; Vermeidung von Bränden, Dürren und Überschwemmungen; Förderung der maritimen Sicherheit und Schutz vor naturbedingten und technologischen Risiken; Schutz und Aufwertung des Naturerbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für transnationale Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(2)d	Nachhaltige Stadtentwicklung im Kontext der transnationalen Zusammenarbeit: Förderung der polyzentrischen Entwicklung auf transnationaler, nationaler und regionaler Ebene mit eindeutig transnationaler Wirkung. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Auf- und Ausbau von städtischen Netzen und von Verbindungen zwischen dem städtischen und dem ländlichen Raum; Strategien zur Lösung allgemeiner Probleme des städtischen/ ländlichen Raums; Bewahrung und Aufwertung des kulturellen Erbes; strategische Integration von Entwicklungszonen auf transnationaler Ebene.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für transnationale Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(3)a	Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik durch Förderung der interregionalen Zusammenarbeit mit den Schwerpunkten Innovation und wissensbasierte Wirtschaft sowie Umwelt und Risikovermeidung im Sinne des Artikels 5 (1) und (2).	Europäische territoriale Zusammenarbeit für interregionale Kooperation: drei Ländern als Begünstigte, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten sein müssen. (Artikel 19 (2))	
6(3)b	Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik durch Förderung des Erfahrungsaustauschs über die Ermittlung, Weitergabe und Verbreitung vorbildlicher Praktiken, unter anderem für nachhaltige Stadtentwicklung nach Artikel 8.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für interregionale Kooperation: drei Ländern als Begünstigte, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten sein müssen, (Artikel 19 (2))	
6(3)c	Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik durch Förderung von Maßnahmen, die Studien, die Erhebung von Daten und die Beobachtung und Analyse von Entwicklungstendenzen in der Gemeinschaft betreffen.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für interregionale Kooperation: drei Ländern als Begünstigte, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten sein müssen, (Artikel 19 (2))	
ESF			
3(1)aii	Steigerung der Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer und Unternehmen, z.B. Entwicklung von spezifischen Beschäftigungs-, Berufsbildungs- und sonstigen Diensten, einschließlich Arbeitsplatzverlagerungen, die die Arbeitnehmer bei Unternehmens- und Sektorumstrukturierungen unterstützt.		
3(2)bi	Stärkung der institutionellen Kapazität und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Dienstleistungen hinsichtlich einer korrekten Konzeption, Begleitung und Evaluierung der Politiken und Programme u.a. durch Studien, Statistiken und Gutachten, sowie Förderung bereichsübergreifende Koordinierung und des Dialogs zwischen den betreffenden öffentlichen und privaten Einrichtungen.	Konvergenzziel-Regionen.	
3(2)bii	Stärkung der institutionellen Kapazität und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Dienstleistungen hinsichtlich des Aufbaus von Kapazitäten für die Durchführung der Politiken und Programme.	Konvergenzziel-Regionen.	
KF			
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.			

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Kontext: ökonomische Diversifizierung/ Modernisierung (z. B. Kapazitätsaufbau)	Innerhalb eines breiter angelegten (beispielsweise) Ökotourismusprojekts, könnte die Entwicklung von Erstmaterial zur Öffentlichkeitsarbeit fördern.
	Kontext: Tourismusförderung/-entwicklung	Könnte die Entwicklung von Informationsquellen für Touristen fördern, z. B. Broschüren, Karten.
		Produktion von Aufklärungsmaterial über Natura 2000-Gebiete, zur Nutzung in lokalen Schulen als Bestandteil einer größeren Aufklärungsinitiative. 
	Kontext: Natur-/ Kulturerbe, Tourismus	Bereitstellung von Informationen und Werbematerial, wenn Natura 2000 Gebiet (e) einen integralen Bestandteil des Kulturerbes dieses Bereiches bilden (bspw. im Kontext der Vermarktung von nachhaltigem Tourismus)
	Kontext: Schaffung von Arbeitsplätzen (z. B. Tourismus)	Für grenzübergreifende Projekte, könnte die Produktion von Informationen über ein breiteres Netz von Natura 2000-Gebieten fördern, zwecks Tourismus, Verkauf von Natura-bezogenen Produkten etc. Alternativ könnte die Produktion von Informationen zur Werbung für den Schutz von grenzüberschreitenden natürlichen Ressourcen, (z.B. Natura 2000) fördern.
	Kontext: Entwicklung von Beschäftigungsinitiativen und Schulungen	
		Für Projekte in transnationaler Zusammenarbeit, bei denen Natura 2000 eine wesentliche Rolle spielt, könnte Informatione beinhalten in Bezug auf nachhaltiges Flusseinzugsgebietsmanagement, Küstenzonen und/oder Feuchtgebiete, sofern für diese transnationales Management relevant ist.
	Kontext: Städtische Dimension, Kulturerbe	Im Kontext der transnationalen Zusammenarbeit könnten Informationen über die Minimierung vom Menschen verursachter Belastungen auf und über Verbesserung des Managements von Natura 2000 Gebieten in der Nähe von städtischen Zentren bereitstellen.
		Könnte interregionale Projekte fördern, in denen Natura 2000 einen wichtigen Anteil an der weiteren interregionalen Zusammenarbeit für Umwelt- und Risikoprävention bildet.
		Könnte Möglichkeiten für die Produktion von Material in Bezug auf den Aufbau von Kapazitäten und Netzwerken für Behörden bieten – Informationsverteilung, Unterstützung des Mentorings von „alten Staaten“ für „neue Staaten“, Entwicklung von Netzwerken für das regionale Gebietsmanagement.
	Schaffung von Arbeitsplätzen (z. B. im Falle einer Branchenrestrukturierung).	Könnte im Zusammenhang mit Arbeitsbeschaffungsprojekten genutzt werden, um Schulungsmaterial für Menschen zu entwickeln, die in Natura 2000-Gebieten einen Job antreten, oder in dazugehörigen Unternehmen.
		Könnte Gelegenheiten bieten, Material im Zusammenhang mit Kapazitätsaufbau für und Vernetzung von Behörden zu produzieren – Erfahrungsaustausch, Mentoring von „neuen“ Staaten durch „alte“, Entwicklung von Netzwerken zum regionalen Gebietsmanagement. Gelegenheiten auf hoher strategischer und operativer Ebene.

MASSNAHME 4: PILOTPROJEKTE

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebietstypen	Gebietsbeschr.	
ELER					
63	Leader.	Alle denkbaren (innerhalb ländlicher Gebiete).	Alle ausgewählten ländlichen Gebiete.	Keine.	
EFF					
27(1) (a)	Diversifizierung der Erwerbstätigkeit im Hinblick auf die Unterstützung von Fischern bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten.	Fischer.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
27(1) (c)	Unterstützung bei der Umstellung auf Tätigkeiten außerhalb der Seefischerei.	Fischer.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
37(a)	Nachhaltiger Beitrag zu einem besseren Management oder der Erhaltung von Ressourcen.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete .	Keine.	
37(b)	Förderung selektiver Fangmethoden oder Fanggeschirre, Reduzierung des Beifangs.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer.	Keine.	
37(c)	Beseitigung verloren gegangener Fanggeschirre vom Meeresboden zwecks Bekämpfung des Phantomfischens.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer.	Keine.	
37(g)	Entwicklung, Restrukturierung oder Verbesserung von Aquakulturgebieten.	Fischer, andere	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete	Keine.	
37(i)	Verbesserung beruflicher Fähigkeiten, oder Entwicklung neuer Schulungsmethoden und -instrumente.	Fischer, andere.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
37(j)	Förderung von Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Unternehmen aus dem Fischereisektor.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
EFF					
41(2) (b)	Pilotprojekte: Ermöglichung der Erprobung von Bewirtschaftungsplänen und Plänen zur Aufteilung des Fischereiaufwands, erforderlichenfalls auch die Einrichtung von Schutzgebieten, um die biologischen und finanziellen Folgen zu evaluieren, sowie Besatzmaßnahmen zu Erprobungszwecken.	Fischer, andere, KMU.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
41(2) (c)	Pilotprojekte: Entwicklung und Erprobung von Methoden zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeschirre, zur Reduzierung des Beifangs, von Rückwürfen und schädlicher Umweltauswirkungen, besonders auf dem Meeresboden.	Fischer, andere, KMU.	Küste, Meer, Binnengewässer.	Keine.	
44(1) (c)	Diversifizierung der Erwerbstätigkeit durch Unterstützung der Fischer bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten durch Schaffung von Arbeitsplätzen außerhalb des Fischereisektors.	Beschäftigte im Fischereisektor oder verwandten Bereichen.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Bezug zu Art. 43(3),(4).	
LIFE+					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					
RP7					
2(1)(i) f	Umwelt, z. B. Klimaveränderung, Umweltverschmutzung und Risiken; Erhaltung und nachhaltiges Management der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Ressourcen (z. B. Schutz und Management der biologischen Vielfalt); Umwelt und Technologien (z. B. Wiederherstellung der Umwelt).	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Grenzübergreifende Kooperation.	
2(1)(i)g	Thema: Transport (z. B. umweltfreundlicher Flug-, Land- und Schiffsverkehr).	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Grenzübergreifende Kooperation.	

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	
	Bezug zu Art. 61–65.	Pilotvorhaben zur Beteiligung der Bevölkerung am Naturmanagement, Bildungsplan, Plan zur Steigerung des Tourismus oder zur Entwicklung von Gebieten rund um das Natura-Gebiet. Muss in die lokale Entwicklungsstrategie integriert werden.
	Keine	Pilotplan zur Förderung der Entwicklung des Ökotourismus unter Leitung der Fischer, einschließlich Fortbildung in Kundenservice und im Management von Kleinunternehmen, der zur einer Senkung des Fischereiaufkommens und einer nachhaltigeren Ressourcennutzung führt.
	Keine	
	Art 37: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden...	
	Art 37: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden...	Pilotvorhaben zu neuen naturverträglichen Fanggeschirren zwecks Feststellung der Auswirkungen auf den Beifang und der Geeignetheit zur Verwendung in Natura 2000-Gebieten.
	Art 37: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden...	Pilotprojekt zur Untersuchung der Durchführbarkeit der Beseitigung von Fanggeschirren aus bestimmten Natura 2000-Gebieten.
	Art 37: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden...	Pilotvorhaben zu naturfreundlichen Aquakulturmethoden.
	Art 37: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden...	Pilotvorhaben zur Weiterbildung von Fischern in Natura 2000-Gebieten, Vorteile für Gemeinschaften, einschließlich Tourismusmöglichkeiten.
	Art 37: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden...	Pilotvorhaben zur Unterstützung der Kooperation zwischen Wissenschaftlern und Fischern, z. B. Förderung von Datensammlungen und Analyseprojekten, die der Gemeinschaft und dem Natura 2000-Gebietsmanagement dienlich sein könnten.
	41(1) Pilotprojekte müssen von einem Wirtschaftsakteur, einem anerkannten Berufsverband oder einer anderen vom Mitgliedsstaat zu diesem Zweck benannten einschlägigen Einrichtung in Partnerschaft mit einer wissenschaftlichen oder technischen Stelle durchgeführt werden.	Projekt zur Feststellung der Fischbestände innerhalb und außerhalb des Natura-Gebiets unter verschiedenen Managementsystemen.
	41(1) Pilotprojekte müssen von einem Wirtschaftsakteur, einem anerkannten Berufsverband oder einer anderen vom Mitgliedsstaat zu diesem Zweck benannten einschlägigen Einrichtung in Partnerschaft mit einer wissenschaftlichen oder technischen Stelle durchgeführt werden.	Pilotvorhaben zu neuen naturverträglichen Fanggeschirren zwecks Feststellung der Auswirkungen auf den Beifang und der Geeignetheit zur Verwendung in Natura 2000-Gebieten.
	Siehe Artikel 43(3),(4) und 44(4) für Einzelheiten über Gebietsanforderungen und Leistungsbe-rechtigte.	Pilotplan zur Förderung der Entwicklung des Ökotourismus unter Leitung der Fischer, einschließlich Fortbildung im Kundenservice und im Management von Kleinunternehmen, und/oder im Natura-Gebietsmanagement.
	Kontext: Forschung	Forschungsprojekt zur Erprobung neuer Bewirtschaftungsmethoden, z. B. Vergleich von Grasland-Bewirtschaftungsmethoden, um herauszufinden, welche für heimische Schmetterlinge und Motten europaweit von größerem Nutzen sind.
	Kontext: Untersuchungen zur Anpassung/Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, um nachteilige Auswirkungen auf die Natura-Gebiete zu reduzieren	Untersuchungen zur Wirksamkeit einer Low Impact-Verkehrsinfrastruktur, z. B. der Effektivität von Unterführungen für Reptilien.

Fonds	Beschreibung	Gebietsbeschränkungen	
EFRE3			
4(4)	Unterstützung der Modernisierung und Diversifizierung regionaler Wirtschaftsstrukturen. Priorität: Umwelt, einschließlich Förderung der biologischen Vielfalt und des Naturschutzes, einschließlich Investitionen in „Natura 2000“-Gebieten.	Konvergenzziel-Regionen.	
4(5)	Risikoverhütung, einschließlich Entwicklung und Durchführung von Plänen zur Verhütung von natürlichen und technologischen Risiken.	Konvergenzziel-Regionen.	
4(9)	Energie Investitionen, einschließlich der Verbesserung des transeuropäischer Netze, welches zur Einbeziehung von Umweltbelangen, der Verbesserung der Energieeffizienz und der Entwicklung von erneuerbaren Energien beiträgt.	Konvergenzziel-Regionen.	
4(10)	Investitionen im Bereich Bildung, einschließlich berufliche Bildung, die zur Steigerung der Attraktivität und der Lebensqualität beitragen.	Konvergenzziel-Regionen.	
5(2)c	Priorität: Umwelt und Risikoverhütung: Anreiz zur Energieeffizienz und für die Erzeugung von erneuerbaren Energien und die Entwicklung effizienter Energiemanagementsysteme.	Zielregionen „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
5(2)e	Umwelt und Risikoverhütung: Entwicklung von Plänen und Maßnahmen zur Verhütung und Behandlung von natürlichen (z.B. Wüstenbildung, Dürren, Brände und Überschwemmungen) und technologischen Risiken.	Zielregionen „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“	
6(1)a	Grenzübergreifende Zusammenarbeit: Förderung des Unternehmergeistes, und insbesondere der Entwicklung von KMU, des Fremdenverkehrs, kultureller Tätigkeiten und des Grenzhandels.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(1)b	Unterstützung der Entwicklung von grenzübergreifenden wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, insbesondere: Förderung des Schutzes und der gemeinsamen Bewirtschaftung der natürlichen und kulturellen Ressourcen, sowie der Vermeidung von naturbedingten und technologischen Risiken.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(1)Ende	Grenzübergreifende Zusammenarbeit: Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden, Integration grenzüberschreitender Arbeitsmärkte, lokaler Beschäftigungsinitiativen, Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Chancengleichheit, Fortbildung und sozialer Eingliederung sowie der gemeinsamen Nutzung von Humanressourcen und Einrichtungen für FTE.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(2)b	Transnationale Zusammenarbeit, einschließlich bilaterale Zusammenarbeit zwischen nicht unter Nr. 6(1) fallenden maritimen Regionen, durch die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen: Wasserbewirtschaftung, Energieeffizienz, Maßnahmen im Bereich der Risikovermeidung und des Umweltschutzes insbesondere auf transnationaler Ebene, einschließlich des Schutz und Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten, Küstengebieten, Meeresressourcen, Wasserdienstleistungen und Feuchtgebieten; Vermeidung von Bränden, Dürren und Überschwemmungen; Förderung der maritimen Sicherheit und Schutz vor naturbedingten und technologischen Risiken; Schutz und Aufwertung des Naturerbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für transnationale Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(3)a	Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik durch Förderung der interregionalen Zusammenarbeit mit den Schwerpunkten Innovation und wissensbasierte Wirtschaft sowie Umwelt und Risikovermeidung im Sinne des Artikels 5 Nr. 1 und 2.	Europäische territoriale Europäische territoriale Zusammenarbeit für interregionale Kooperation: drei Ländern als Begünstigte, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten sein müssen, (Artikel 19 (2)).	
6(3)b	Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik durch Förderung des Erfahrungsaustauschs über die Ermittlung, Weitergabe und Verbreitung vorbildlicher Praktiken, unter anderem für nachhaltige Stadtentwicklung nach Artikel 8.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für interregionale Kooperation: drei Ländern als Begünstigte, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten sein müssen, (Artikel 19 (2)).	
6(3)c	Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik durch Förderung von Maßnahmen, die Studien, die Erhebung von Daten und die Beobachtung und Analyse von Entwicklungstendenzen in der Gemeinschaft betreffen.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für interregionale Kooperation: drei Ländern als Begünstigte, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten sein müssen, (Artikel 19 (2)).	
10	Gebiete mit geografischen und natürlichen Benachteiligungen: Finanzierung von Investitionen, die auf die Verbesserung der Anbindung, die Förderung und Entwicklung von wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Kultur- und Naturerbe, die Förderung einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und auf die Förderung eines nachhaltigen Fremdenverkehrs abzielen.	Nur Gebiete mit geografischen und natürlichen Benachteiligungen.	
ESF			
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.			
KF6			
2(1)b	Umwelt im Rahmen der Prioritäten der Gemeinschaftspolitik für den Umweltschutz, wie sie aufgrund der Politik und des Aktionsprogramms für die Umwelt festgelegt sind. Diesbezüglich kann der Fonds auch in Bereichen tätig werden, die die nachhaltige Entwicklung betreffen und eindeutig der Umwelt zugute kommen: Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie im Verkehrsbereich – außerhalb der transeuropäischen Netze – Eisenbahnverkehr, Flussschifffahrt und Seeverkehr, intermodale Transportsysteme und ihre Interoperabilität, Verwaltung des Straßen-, See- und Luftverkehrs, umweltfreundlicher Stadtverkehr und öffentlicher Nahverkehr.	Konvergenzziel-Regionen.	

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
		Pilotvorhaben zur Wiedernutzbarmachung von verschmutztem Land, um parallel zur Lebensraumwiederherstellung geschäftliche Möglichkeiten zu schaffen, z.B. Anpflanzung neuer Waldbestände/Entwicklung von Feuchtgebieten/Bereitstellung von Wasseraufbereitungsanlagen, von denen die Lebensräume und Arten im benachbarten Natura 2000-Gebiet profitieren.
	Kontext: Entwicklung von Plänen und Maßnahmen zum Risikomanagement.	Pilotvorhaben zur Wiederherstellung von Lebensräumen durch großflächige Anpflanzung einheimischer Baumarten mit geringem Brandrisiko; oder Wiederherstellung von in Feuchtgebieten, Flussmündungen oder Küstengebieten lebenden Arten, um das Risiko von Überflutungen und Erosion zu reduzieren. Müsste in einen größeren Projektkontext eingebunden werden.
	Kontext: Erneuerbare Energien	Könnte ein Pilotprojekt fördern zur Untersuchung der Durchführbarkeit einer Auenwiederherstellung und von Auenmanagement zwecks Bereitstellung von Hydroelektrizität, oder zur Untersuchung des Nutzens kleinflächig angebauter Biomassepflanzen in Naturschutzgebieten. Im Zusammenhang mit regionalen Plänen zur Nutzung erneuerbarer Energien.
	Kontext: Breiterer Bildungsrahmen.	Entwicklung und Erprobung von Bildungsprogrammen, um das Umweltbewusstsein zu verstärken und die Lebensqualität zu verbessern.
	Kontext: Erneuerbare Energien.	Könnte ein Pilotprojekt zur Untersuchung der Durchführbarkeit einer Auenwiederherstellung und von Auenmanagement zwecks Bereitstellung von Hydroelektrizität, oder zur Untersuchung des Nutzens kleinflächig angebauter Biomassepflanzen in Naturschutzgebieten fördern. Im Zusammenhang mit regionalen Plänen zur Nutzung erneuerbarer Energien.
	Kontext: Entwicklung von Plänen und Maßnahmen zum Risikomanagement.	Pilotvorhaben zur Wiederherstellung von Lebensräumen durch großflächige Anpflanzung einheimischer Baumarten mit geringem Brandrisiko; oder Wiederherstellung von in Feuchtgebieten, Flussmündungen oder Küstengebieten lebenden Arten, um das Risiko von Überflutungen und Erosion zu reduzieren. Müsste in einen größeren Projektkontext eingebunden werden.
	Kontext: Schaffung von Arbeitsplätzen (z. B. Tourismus).	Pilotvorhaben zu einem Ökotourismusnetzwerk, einschließlich auf Natura 2000-Gebiete gerichtete grenzübergreifende Kooperation.
		Pilotvorhaben zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Natura 2000-Gebieten, im Zusammenhang mit der Entwicklung umweltverträglicher Arbeitsplatzangebote in einer Region.
		Pilotvorhaben zu einem grenzübergreifenden Arbeitsmarkt für Naturexperten, um Kompetenzaustausch und Ressourcennutzung zu erleichtern, im Zusammenhang mit der übergreifenden Entwicklung nachhaltiger und umweltfreundlicher Beschäftigung.
		Pilotprojekt zu umweltverträglichem Management von transnationalen Flusseinzugsgebieten, einschließlich Natura 2000-Gebietsmanagement. Könnte die Berücksichtigung ökosystemarer Leistungen des Natura-Gebiets miteinschließen, sowie die Erprobung wirtschaftlicher Instrumente zur Unterstützung einer angemessenen Anerkennung des Nutzens solcher Leistungen.
		Könnte interregionale Pilotprojekte fördern, in denen Natura 2000 einen wichtigen Anteil an der weiteren interregionalen Zusammenarbeit für Umwelt- und Risikoprävention bildet.
		Pilotprogramme für Bildung und den Fähigkeitsaustausch zwischen Behörden, die in das Natura 2000 Management eingebunden sind.
		Pilotvorhaben zu einer Ökotourismus-Initiative, einschließlich Beschreibungen des Kultur- und Naturerbes und Verbesserung der Zugänglichkeit, z.B. Entwicklung umweltfreundlicher neuer Küstenwege oder -fahrradwege durch Naturerbe-Gebiete, einschließlich Natura 2000-Gebieten und des Besuchs von Gebieten mit natürlichen Benachteiligungen.
		Begleitend zu größeren Entwicklungsprojekten könnten kleine Pilotprojekte entwickelt werden – z.B. Erprobung neuer Fischkorridore parallel zu Dammentwicklungen. Pilotvorhaben zu neuen Methoden der Entwicklung naturfreundlicher/risikoarmer Verkehrskorridore (z.B. neue Technologien für Über- und Unterführungen). Könnte nur als Bestandteil größerer Verkehrsnetzwerk-Projekte realisiert werden.

MASSNAHME 5: ERSTELLUNG VON MANAGEMENTPLÄNEN, -STRATEGIEN UND -VERFAHREN

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebietstypen	Gebietsbeschr.	
ELER					
52(b)(iii)	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes.	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
63	Leader.	Alle denkbaren (innerhalb ländlicher Gebiete).	Alle ausgewählten ländlichen Gebiete.	Keine.	
EFF					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					
LIFE+					
3	Förderkriterien.	Alle denkbaren.	Alle denkbaren.	Keine.	
RP7					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					

Fonds	Beschreibung	Gebietsbeschränkungen	
EFRE7			
4(5)	Risikoverhütung, einschließlich Entwicklung und Durchführung von Plänen zur Verhütung von natürlichen und technologischen Risiken.	Konvergenzziel-Regionen.	
5(2)e	Umwelt und Risikoverhütung: Entwicklung von Plänen und Maßnahmen zur Verhütung und Behandlung von natürlichen (z.B. Wüstenbildung, Dürren, Brände und Überschwemmungen) und technologischen Risiken.	Zielregionen von „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
6(1)b	Unterstützung der Entwicklung von grenzübergreifenden wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, insbesondere: Förderung des Schutzes und der gemeinsamen Bewirtschaftung der natürlichen und kulturellen Ressourcen, sowie der Vermeidung von naturbedingten und technologischen Risiken.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(2)b	Transnationale Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit zwischen nicht unter die Nr. 6 (1) fallenden maritimen Regionen, durch die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen wie: Wasserbewirtschaftung, Energieeffizienz, Maßnahmen im Bereich der Risikovermeidung und des Umweltschutzes, soweit diese Maßnahmen eine eindeutige transnationale Dimension haben. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Schutz und Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten, Küstengebieten, Meeresressourcen, Wasserdienstleistungen und Feuchtgebieten; Vermeidung von Bränden, Dürren und Überschwemmungen; Förderung der maritimen Sicherheit und Schutz vor naturbedingten und technologischen Risiken; Schutz und Aufwertung des Naturerbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für transnationale Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(2)d	Transnationalen Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit zwischen nicht unter Nr. 6(1) fallenden maritimen Regionen, durch die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen, wobei in erster Linie folgende Prioritäten im Mittelpunkt stehen: nachhaltige Stadtentwicklung; Förderung der polyzentrischen Entwicklung auf transnationaler, nationaler und regionaler Ebene mit eindeutig transnationaler Wirkung. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Auf- und Ausbau von städtischen Netzen und von Verbindungen zwischen dem städtischen und dem ländlichen Raum; Strategien zur Lösung allgemeiner Probleme des städtischen/ ländlichen Raums; Bewahrung und Aufwertung des kulturellen Erbes; strategische Integration von Entwicklungszonen auf transnationaler Ebene.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für transnationale Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
ESF			
3(2)bi	Stärkung der institutionellen Kapazität und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Dienstleistungen hinsichtlich einer korrekten Konzeption, Begleitung und Evaluierung der Politiken und Programme u.a. durch Studien, Statistiken und Gutachten, sowie Förderung bereichsübergreifende Koordinierung und des Dialogs zwischen den betreffenden öffentlichen und privaten Einrichtungen.	Konvergenzziel-Regionen.	
KF			
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.			

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	57: Die Beihilfe nach Artikel 52 Buchstabe b Ziffer iii betrifft:a) die Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert, Aktionen zur Sensibilisierung für den Umweltschutz und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und mit der Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert; [...].	Könnte die Entwicklung eines Managementplans für ein größeres Gebiet in einer ländlichen Gegend fördern z. B. einem Nationalpark mit Wald-, Feucht- und Flussgebieten. Könnte die Bewirtschaftung fruchtbaren Lands miteinschließen.
	Bezug zu Art. 61–65.	Lokale Aktionsgruppen könnten die Entwicklung von Gebietsmanagementplänen als Ziel einer lokalen Entwicklungsstrategie einbinden. Dann könnten Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung ökologisch sensibler Lebensräume entwickelt werden.



	Mit LIFE+ sollen keine Maßnahmen finanziell gefördert werden, die den Kriterien der Förderungswürdigkeit anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft entsprechen oder von diesen Unterstützung zum gleichen Zwecke erhalten (siehe Art. 9). Sie sind förderfähig, wenn sie die Wertschöpfungskriterien von Artikel 3 und mit den Maßnahmen aus Anhang 1 übereinstimmen.	

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Kontext: Entwicklung von Plänen und Maßnahmen zum Risikomanagement.	Könnte die Entwicklung von Managementplänen fördern, aber nur dort, wo Natura 2000-Gebietsmanagement ausschlaggebend für das Risikomanagement ist (z. B. Flutprävention).
	Kontext: Entwicklung von Plänen und Maßnahmen zum Risikomanagement.	Könnte die Entwicklung von Managementplänen fördern, aber nur dort, wo Natura 2000-Gebietsmanagement ausschlaggebend für das Risikomanagement ist (z. B. Flutprävention).
	Kontext: Einzelne Natura-Gebiete als Bestandteil eines breiteren Netzes.	Könnte die Entwicklung von Managementplänen für ein grenzübergreifendes Netz (Artikel 6(1)b) oder transnational (Artikel 6(2)b) von Gebieten, oder einzelne grenzübergreifende Gebiete (z. B. Flusseinzugsgebiet, Küstenzone) miteinschließen. Sollte in Zusammenhang mit weiter gefassten regionalen Entwicklungsplänen stehen.
	Kontext: städtische Dimension, Kulturerbe	Könnte die Entwicklung von Managementplänen für transnationale Natura 2000-Gebiete in der Nähe von städtischen Ballungsgebieten fördern, um die nachhaltige Entwicklung zu unterstützen und/oder das Kulturerbe der Region zu erhalten.
		Könnte die Fortbildung des Personals von Verwaltungen fördern, die für die Entwicklung der Managementpläne zuständig ist (für einzelne Gebiete oder regionale Gebietsnetze).



MASSNAHME 6: AUFBAU VON VERWALTUNGSSTRUKTUREN

Fonds	Beschreibung	Ziel gruppen	Gebietstypen	Gebietsbeschr.	
ELER					
52(d)	Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Kein.	
63	Leader.	Alle denkbaren (innerhalb ländlicher Gebiete).	Alle ausgewählten ländlichen Gebiete.	Kein.	
EFF					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					
LIFE+					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					
RP7					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					

Fonds	Beschreibung	Gebiets beschränkungen	
EFRE			
4(4)	Unterstützung der Modernisierung und Diversifizierung regionaler Wirtschaftsstrukturen. Priorität: Umwelt, einschließlich Förderung der biologischen Vielfalt und des Naturschutzes, einschließlich der Investitionen in Natura 2000-Gebiete.	Konvergenzziel-Regionen.	
6(1)e	Entwicklung von grenzübergreifenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung: Ausbau der Zusammenarbeit, der Kapazitäten und der gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen insbesondere in Bereichen wie Gesundheit, Kultur, Tourismus und Bildung.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(2)b	Transnationale Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit zwischen nicht unter die Nr. 6 (1) fallenden maritimen Regionen, durch die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen wie: Wasserbewirtschaftung, Energieeffizienz, Maßnahmen im Bereich der Risikovermeidung und des Umweltschutzes, soweit diese Maßnahmen eine eindeutige transnationale Dimension haben. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Schutz und Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten, Küstengebieten, Meeresressourcen, Wasserdienstleistungen und Feuchtgebieten; Vermeidung von Bränden, Dürren und Überschwemmungen; Förderung der maritimen Sicherheit und Schutz vor naturbedingten und technologischen Risiken; Schutz und Aufwertung des Naturerbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für transnationale Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
ESF			
3(2)bi	Stärkung der institutionellen Kapazität und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Dienstleistungen hinsichtlich einer korrekten Konzeption, Begleitung und Evaluierung der Politiken und Programme u.a. durch Studien, Statistiken und Gutachten, sowie Förderung bereichsübergreifende Koordinierung und des Dialogs zwischen den betreffenden öffentlichen und privaten Einrichtungen.	Konvergenzziel-Regionen.	
KF			
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.			

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Bezug zu Art. 59(e).	
	Bezug zu Art. 61–65.	Im Zusammenhang mit einer lokalen Entwicklungsstrategie könnten gebietsspezifische Natura-Verwaltungsstrukturen aufgebaut werden, eventuell als öffentlich-private Partnerschaften.

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
		Könnte den Aufbau regionaler Verwaltungsstrukturen unterstützen, um eine nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und des Naturschutzes zu fördern.
	Kontext: Breitangelegte grenzübergreifende Vernetzungsinitiativen.	Könnte den Aufbau einer grenzübergreifenden Verwaltungsstruktur ermöglichen, was einen Beitrag zum Management von Natura 2000-Gebieten leisten würde, aber vom vom Gesundheits-, Tourismus-, Kultur- und Bildungsstandpunkt aus betrachtet.
	Kontext: Breitangelegte grenzübergreifende Vernetzungsinitiativen.	Eine transnationale Verwaltungsstruktur könnte aufgebaut werden, die für das Management transnationaler Flusseinzugsgebiete/Feuchtgebiete/Küstenzonen zuständig ist. Dies würde sich hauptsächlich auf die weitere Bewirtschaftung der Region/der Gewässer und/oder Risikomanagement beziehen, Natura-Gebietsmanagement als einen Bestandteil davon jedoch miteinschließen.
		Könnte die Restrukturierung von Verwaltungssystemen/-einrichtungen ermöglichen, um geeignete Strukturen für das regionale Umweltmanagement einzurichten (einschließlich Natura 2000-Management).

MASSNAHME 7: KONSULTATION UND VERNETZUNG –
ÖFFENTLICHE TREFFEN, ZUSAMMENARBEIT MIT LANDEIGENTÜMERN

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebietstypen	Gebietsbeschränkungen	
ELER					
52(d)	Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
63	Leader.	Alle denkbaren (innerhalb ländlicher Gebiete).	Alle ausgewählten ländlichen Gebiete.		
EFF					
37(i)	Verbesserung beruflicher Fähigkeiten, oder Entwicklung neuer Schulungsmethoden und -instrumente.	Fischer, andere.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
37 (j)	Förderung von Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Unternehmen aus dem Fischereisektor.	Fischer, andere.	Küstenge-biete, Mee-resgebiete, Binnenge-wässer, Feucht-ge-biete.	Keine.	
44(1)(h)	Förderung der interregionalen oder tran-snationalen Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Fischereige-biete, insbesondere durch Vernetzung und Verbreitung guter Praktiken.	Öffentliche Verwal-tungen, KMU, andere.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Bezug zu Art. 43(3),(4).	
44(1)(i)	Kompetenzerwerb zur Unterstützung der Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.	Öffentliche Verwal-tungen, KMU, andere.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Bezug zu Art. 43(3),(4).	
LIFE+					
3	Förderkriterien.	Alle denkbaren.	Alle denkbaren.	Keine.	
RP7					
2(1)(i)f	Umwelt, z.B. Klimaveränderung, Umweltverschmutzung und Risiken; Erhaltung und nachhaltiges Management der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Ressourcen (z.B. Schutz und Management der biologischen Vielfalt); Umwelt und Technologien (z.B. Wiederherstellung der Umwelt).	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Grenzübergreifende Koopera-tion.	

Fonds	Beschreibung	Gebietsbeschränkungen	
EFRE			
4(4)	Unterstützung der Modernisierung und Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstrukturen. Priorität: Umwelt, einschließlich der Förderung der biologischen Vielfalt und des Naturschutzes, einschließlich Investitionen in Natura 2000-Gebiete.	Konvergenzziel-Regionen.	
4(5)	Risikoverhütung, einschließlich der Entwicklung und Durchführung von Plänen zur Verhütung von natürlichen und technologischen Risiken.	Konvergenzziel-Regionen.	
4(6)	Tourismus einschließlich: Förderung des natürlichen Reichtums als Potenzial für einen nachhaltigen Fremdenverkehr, Schutz und Aufwertung des Naturerbes zur Förderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, Unterstützung zur Verbesserung des touristischen Angebots durch neue Dienstleistungen mit höherem Mehrwert und Förderung neuer, nachhaltiger Tourismusmodelle.	Konvergenzziel-Regionen.	
4(10)	Investitionen im Bereich Bildung, einschließlich Investitionen in die berufliche Bildung, die zur Steigerung der Attraktivität und der Lebensqualität beitragen.	Konvergenzziel-Regionen.	
5(2)a	Umwelt und Risikovermeidung, insbesondere: Förderung von Investitionen zur Wiederherstellung des physischen Umfelds, insbesondere von verschmutzten, verödeten und brachliegenden Geländen und Flächen.	Zielregionen von „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
5(2)b	Umwelt und Risikovermeidung: insbesondere Förderung der Entwicklung der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Artenvielfalt und den Investitionen in NATURA-2000-Gebiete, sofern dies zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und/oder zur Diversifizierung der ländlichen Gebiete beiträgt.	Zielregionen von „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
5(2)e	Umwelt und Risikoverhütung: Entwicklung von Plänen und Maßnahmen zur Verhütung und Behandlung von natürlichen (z.B. Wüstenbildung, Dürren, Brände und Überschwemmungen) und technologischen Risiken.	Zielregionen von „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
5(2)f	Umwelt und Risikovermeidung: insbesondere Schutz und Aufwertung des Naturerbes und des kulturellen Erbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und Förderung des natürlichen und kulturellen Reichtums als Potenzial für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus.	Zielregionen von „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	

Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
Bezug zu Art. 59(e)	Könnte Vernetzung und Kapazitätsaufbau unterstützen, soweit dies mit einem Umweltziel im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie verknüpft werden kann.
Bezug zu Art. 61–65.	Könnte die Vernetzung auf regionaler oder breiterer Basis (im Verhältnis zu lokalen Entwicklungsplänen) zum Zwecke der Förderung der Übernahme einer bewährten Praxis unterstützen. Könnte (beispielsweise) zum Erfahrungsaustausch ländlicher Gemeinschaften über Natura-Management genutzt werden, sowie dazu, wirtschaftliche und soziale Chancen herauszustellen; oder Informationen für Landeigentümer bereitzustellen. 
Art 37: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden...	Könnte die Entwicklung von Netzwerken zum Informationsaustausch fördern, um Informationen über Low Impact-Fangmethoden/naturverträgliche Aquakultur etc. zu verbreiten.
Art 37: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden...	Könnte die Beteiligung von Wissenschaftlern an Fischerei-Netzwerken sowie die Entwicklung von Konzepten zu Fischerei/Wissenschaftspartnerschaften fördern.
Siehe Artikel 43(3),(4) und 44(4) für Einzelheiten über Gebietsanforderungen und Leistungsberechtigte.	Könnte gebiets- und grenzübergreifende Vernetzung im Zusammenhang mit naturverträglichen Fischereipraktiken und der Rolle der Fischer und Aquakulturproduzenten im Rahmen von Natura 2000 unterstützen. 
Siehe Artikel 43(3),(4) und 44(4) für Einzelheiten über Gebietsanforderungen und Leistungsberechtigte.	Könnte Vernetzung und Kapazitätsaufbau unterstützen, soweit dies mit einem Umweltziel im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie verknüpft werden kann.
Mit LIFE+ sollen keine Maßnahmen finanziell gefördert werden, die den Kriterien der Förderungswürdigkeit anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft entsprechen oder von diesen Unterstützung zum gleichen Zwecke erhalten (siehe Art. 9). Sie sind förderfähig, wenn sie die Wertschöpfungskriterien von Artikel 3 und wenn sie mit den Maßnahmen aus Anhang 1 übereinstimmen.	
Kontext: Als Bestandteil des Forschungsprojekts, für den Fall, dass die Einbindung von Interessensvertretern erforderlich ist.	Forschungsprojekte zum Natura-Management könnten die Konsultation von Interessensgruppen, die Bewertung der Geeignetheit von Managementpraktiken sowie den Nutzen von Natura-Gebieten etc. beinhalten.

Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
Kontext: Als Bestandteil des Forschungsprojekts/der Initiative, für den Fall, dass die Einbindung von Interessensvertretern erforderlich ist.	Könnte regionale Vernetzung und den Austausch positiver Erfahrungen zwecks Kommunikation der wirtschaftlichen Vorteile der Natura-Gebiete unterstützen.
Kontext: Als Bestandteil des Forschungsprojekts/der Initiative, für den Fall, dass die Einbindung von Interessensvertretern erforderlich ist (Risikomanagement).	Könnte die Vernetzung im Zusammenhang mit einem "Beitrag von Natura zur Risikoverhütung" fördern. Könnte die Einbindung von benachbarten Landeigentümern miteinschließen.
Kontext: Als Bestandteil des Forschungsprojekts/der Initiative, für den Fall, dass die Einbindung von Interessensvertretern erforderlich ist (Tourismus).	Könnte die Vernetzung unterstützen, um die Entwicklung eines regionalen Tourismuskonzepts zu fördern, einschließlich Diskussionen zu den Vorteilen und Möglichkeiten von Natura 2000 auf lokaler und regionaler Ebene.
Kontext: Als Bestandteil des Forschungsprojekts/der Initiative, für den Fall, dass die Einbindung von Interessensvertretern erforderlich ist (Bildung).	Regionale Vernetzung und Konsultationen zu umweltbezogener Bildung, unter Nutzung des Natura 2000-Netzes als Bildungsquelle.
Kontext: Als Bestandteil des Forschungsprojekts/der Initiative, für den Fall, dass die Einbindung von Interessensvertretern erforderlich ist.	Könnte Konsultationen von lokalen Interessensgruppen miteinschließen, die von der Errichtung der Infrastruktur in Natura 2000-Gebieten betroffen sein würden.
Kontext: Als Bestandteil des Forschungsprojekts/der Initiative, für den Fall, dass die Einbindung von Interessensvertretern erforderlich ist.	Könnte Konsultationen von lokalen Interessensgruppen miteinschließen, die von der Errichtung der Infrastruktur in Natura 2000-Gebieten betroffen sein würden.
Kontext: Als Bestandteil des Forschungsprojekts/der Initiative, für den Fall, dass die Einbindung von Interessensvertretern erforderlich ist (Risikomanagement).	Könnte die Vernetzung im Zusammenhang mit einem "Beitrag von Natura zur Risikoverhütung" fördern. Könnte die Einbindung von benachbarten Landeigentümern miteinschließen.
Kontext: Als Bestandteil des Forschungsprojekts/der Initiative, für den Fall, dass die Einbindung von Interessensvertretern erforderlich ist.	Könnte die Vernetzung unterstützen, um die Entwicklung eines regionalen Tourismuskonzepts zu fördern, einschließlich Diskussionen zu den Vorteilen und Möglichkeiten von Natura 2000 auf lokaler und regionaler Ebene.

Fonds	Beschreibung	Gebietsbeschränkungen	
6(1)a	Grenzübergreifende Zusammenarbeit: Förderung der unternehmerischen Initiative und insbesondere der Entwicklung der KMU, des Fremdenverkehrs, kultureller Tätigkeiten und des grenzüberschreitenden Handels.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(1)b	Unterstützung bei der Entwicklung grenzübergreifender wirtschaftlicher und sozialer Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, in erster Linie Förderung des Schutzes und der gemeinsamen Bewirtschaftung der natürlichen und kulturellen Ressourcen sowie Vermeidung von naturbedingten und technologischen Risiken.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(1)e	Entwicklung von grenzübergreifenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung: Ausbau der Zusammenarbeit, der Kapazitäten und der gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen insbesondere in Bereichen wie Gesundheit, Kultur, Tourismus und Bildung.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(1)Ende	Grenzübergreifende Zusammenarbeit: Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden, zur grenzüberschreitenden Integration des Arbeitsmarktes, zu lokalen Beschäftigungsinitiativen, zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Chancengleichheit, zu Fortbildung und sozialer Eingliederung sowie zur gemeinsamen Nutzung von Humanressourcen und Einrichtungen für die FTE beitragen.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(2)b	Transnationale Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit zwischen nicht unter die Nr. 6 (1) fallenden maritimen Regionen, durch die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen wie: Wasserbewirtschaftung, Energieeffizienz, Maßnahmen im Bereich der Risikovermeidung und des Umweltschutzes, soweit diese Maßnahmen eine eindeutige transnationale Dimension haben. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Schutz und Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten, Küstengebieten, Meeresressourcen, Wasserdienstleistungen und Feuchtgebieten; Vermeidung von Bränden, Dürren und Überschwemmungen; Förderung der maritimen Sicherheit und Schutz vor naturbedingten und technologischen Risiken; Schutz und Aufwertung des Naturerbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für transnationale Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(2)d	Transnationalen Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit zwischen nicht unter Punkt 6(1) fallenden maritimen Regionen, durch die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen wobei in erster Linie folgende Prioritäten im Mittelpunkt stehen: nachhaltige Stadtentwicklung: Förderung der polyzentrischen Entwicklung auf transnationaler, nationaler und regionaler Ebene mit eindeutig transnationaler Wirkung. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Auf- und Ausbau von städtischen Netzen und von Verbindungen zwischen dem städtischen und dem ländlichen Raum; Strategien zur Lösung allgemeiner Probleme des städtischen/ ländlichen Raums; Bewahrung und Aufwertung des kulturellen Erbes; strategische Integration von Entwicklungszonen auf transnationaler Ebene.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für transnationale Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(3)a	Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik durch Förderung der interregionalen Zusammenarbeit mit den Schwerpunkten Innovation und wissensbasierte Wirtschaft sowie Umwelt und Risikovermeidung im Sinne des Artikels 5 (1) und (2).	Europäische territoriale Zusammenarbeit für interregionale Kooperation: drei Ländern als Begünstigte, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten sein müssen, (Artikel 19 (2)).	
6(3)b	Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik durch Förderung des Erfahrungsaustauschs über die Ermittlung, Weitergabe und Verbreitung vorbildlicher Praktiken, unter anderem für nachhaltige Stadtentwicklung nach Artikel 8.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für interregionale Kooperation: drei Ländern als Begünstigte, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten sein müssen, (Artikel 19 (2)).	
6(3)c	Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik durch Förderung von Maßnahmen, die Studien, die Erhebung von Daten und die Beobachtung und Analyse von Entwicklungstendenzen in der Gemeinschaft betreffen.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für interregionale Kooperation: drei Ländern als Begünstigte, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten sein müssen, (Artikel 19 (2)).	
8	Nachhaltige Stadtentwicklung: Steigerung des Wirtschaftswachstums, Sanierung der physischen Umwelt, Neuerschließung brachliegender Flächen, Erhaltung und Aufwertung des Natur- und Kulturerbes, die Förderung der unternehmerischen Initiative, der lokalen Beschäftigung und der kommunalen Entwicklung sowie die Bereitstellung von Dienstleistungen für die Bevölkerung, wobei den sich ändernden demografischen Strukturen Rechnung getragen wird.		
10	Gebiete mit geografischen und natürlichen Benachteiligungen: Finanzierung von Investitionen, die auf die Verbesserung der Anbindung, die Förderung und Entwicklung von wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Naturerbe, die Förderung einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und auf die Förderung des Fremdenverkehrs abzielen.	Nur Gebiete mit geographischen und natürlichen Benachteiligungen.	
ESF			
3(2)bi	Stärkung der institutionellen Kapazität und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Dienstleistungen hinsichtlich einer korrekten Konzeption, Begleitung und Evaluierung der Politiken und Programme u.a. durch von Studien, Statistiken und Gutachten, sowie Förderung bereichsübergreifende Koordinierung und des Dialogs zwischen den betreffenden öffentlichen und privaten Einrichtungen.	Konvergenzziel-Regionen.	
3(2)bii	Stärkung der institutionellen Kapazität und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Dienstleistungen hinsichtlich des Aufbaus von Kapazitäten für die Durchführung der Politiken und Programme.	Konvergenzziel-Regionen.	
KF			
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.			

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Kontext: Als Bestandteil des Forschungsprojekts/der Initiative, für den Fall, dass die Einbindung von Interessensvertretern erforderlich ist.	Könnte die Vernetzung unterstützen, um die Entwicklung eines regionalen Tourismuskonzepts zu fördern, einschließlich Diskussionen zu den Vorteilen und Möglichkeiten von Natura 2000 auf lokaler und regionaler Ebene.
	Kontext: Als Bestandteil des Forschungsprojekts/der Initiative, für den Fall, dass die Einbindung von Interessensvertretern erforderlich ist.	Könnte die Entwicklung grenzübergreifender Netzwerke unterstützen, um regionale Konzepte zu nachhaltigem Umweltmanagement, Tourismus, Bildung und/oder Schutz des Natur-/Kulturerbes einschließlich Natura 2000-Management zu erarbeiten.
	Kontext: Breit angelegt grenzübergreifende Bildungsinitiativen (Bildung).	
	Kontext: Als Bestandteil des Forschungsprojekts/der Initiative, für den Fall, dass die Einbindung von Interessensvertretern erforderlich ist.	Könnte transnationale Vernetzung unterstützen, um eine effektive Nutzung der regionalen Humanressourcen für für Natura 2000 zu ermöglichen.
	Kontext: Als Bestandteil des Forschungsprojekts/der Initiative, für den Fall, dass die Einbindung von Interessensvertretern erforderlich ist.	Könnte die Konsultation und Vernetzung im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Managementplänen und/oder Risikomanagementplänen für maritime Gebiete, die Aspekte des Natura 2000-Managements miteinschließen, unterstützen.
	Kontext: städtische Dimension, Kulturerbe.	Könnte die Entwicklung grenzübergreifender Netzwerke unterstützen, um regionale Konzepte zu nachhaltigem Umweltmanagement, Tourismus, Bildung und/oder Schutz des Natur-/Kulturerbes einschließlich Natura 2000-Management zu erarbeiten.
		Könnte die Entwicklung großer Netzwerke im Zusammenhang mit Natura 2000-Management unterstützen, um den Austausch von Erfahrungen, Expertisen, Datensammlungen und Informationen etc. zu ermöglichen. Könnte die regionale Zusammenarbeit sowie regionales Mentoring und regionalen Kapazitätsaufbau für „neue“ Mitgliedsstaaten fördern.
	Kontext: Als Bestandteil des Forschungsprojekts/der Initiative, für den Fall, dass die Einbindung von Interessensvertretern erforderlich ist. Voraussetzung: Städtische Dimensionen.	Könnte die Konsultation von Gemeinschaften/Interessensvertretern für städtische Natura 2000-Gebiete fördern, die Teil eines breiter angelegten Stadtanierungsprojekts sind.
	Kontext: Als Bestandteil des Forschungsprojekts/der Initiative, für den Fall, dass die Einbindung von Interessensvertretern erforderlich ist.	Vernetzung von Gebieten mit natürlichen Benachteiligungen, um den Erfahrungs- und Ideenaustausch bezüglich der Art und Weise, wie Natura 2000 in der Region zu wirtschaftlichem Wachstum beitragen könnte, zu fördern.
		Vernetzung von öffentlichen und privaten Organen, Fachabteilungen, öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Diensten etc. im Zusammenhang mit Umweltmanagement und insbesondere Natura 2000.
	Kontext: Als Bestandteil des Forschungsprojekts/der Initiative, für den Fall, dass die Einbindung von Interessensvertretern erforderlich ist.	

MASSNAHME 8:
ÜBERARBEITUNG VON MANAGEMENTPLÄNEN, STRATEGIEN UND -VERFAHREN

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebietstypen	Gebietsbeschr.	
ELER					
52(b)(iii)	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes.	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
63	Leader.	Alle denkbaren (innerhalb ländlicher Gebiete).	Alle ausgewählten ländlichen Gebiete.	Keine.	
EFF					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					
LIFE+					
3	Förderkriterien.	Alle denkbaren.	Alle denkbaren.	Keine.	
RP7					
2(1)(i)f	Umwelt, z. B. Klimaveränderungen, Umweltverschmutzung und Risiken; Erhaltung und nachhaltiges Management der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Ressourcen (z. B. Schutz und Management der biologischen Vielfalt); Umwelt und Technologien (z. B. Wiederherstellung der Umwelt).	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Grenzübergreifende Kooperation.	

Fonds	Beschreibung	Gebietsbeschränkungen	
EFRE			
4(5)	Risikoverhütung, einschließlich Entwicklung und Durchführung von Plänen zur Verhütung von natürlichen und technologischen Risiken.	Konvergenzziel-Regionen.	
5(2)e	Umwelt und Risikoverhütung: Entwicklung von Plänen und Maßnahmen zur Verhütung und Behandlung von natürlichen (z.B. Wüstenbildung, Dürren, Brände und Überschwemmungen) und technologischen Risiken.	Zielregionen von „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
6(1)b	Unterstützung der Entwicklung von grenzübergreifenden wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, insbesondere: Förderung des Schutzes und der gemeinsamen Bewirtschaftung der natürlichen und kulturellen Ressourcen sowie Vermeidung von naturbedingten und technologischen Risiken.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(2)b	Transnationale Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit zwischen nicht unter die Nr. 6 (1) fallenden maritimen Regionen, durch die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen wie: Wasserbewirtschaftung, Energieeffizienz, Maßnahmen im Bereich der Risikovermeidung und des Umweltschutzes, soweit diese Maßnahmen eine eindeutige transnationale Dimension haben. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Schutz und Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten, Küstengebieten, Meeresressourcen, Wasserdienstleistungen und Feuchtgebieten; Vermeidung von Bränden, Dürren und Überschwemmungen; Förderung der maritimen Sicherheit und Schutz vor naturbedingten und technologischen Risiken; Schutz und Aufwertung des Naturerbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für transnationale Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(2)d	Transnationale Zusammenarbeit, einschließlich bilateralen Zusammenarbeit zwischen nicht unter die Nr. 6(1) fallenden maritimen Regionen, durch die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen, wobei in erster Linie folgende Prioritäten im Mittelpunkt stehen: nachhaltige Stadtentwicklung; Förderung der polyzentrischen Entwicklung auf transnationaler, nationaler und regionaler Ebene mit eindeutig transnationaler Wirkung. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Auf- und Ausbau von städtischen Netzen und von Verbindungen zwischen dem städtischen und dem ländlichen Raum; Strategien zur Lösung allgemeiner Probleme des städtischen/ ländlichen Raums; Bewahrung und Aufwertung des kulturellen Erbes; strategische Integration von Entwicklungszonen auf transnationaler Ebene.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für transnationale Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
ESF			
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.			
KF			
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.			

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	57: Die Beihilfe nach Artikel 52 Buchstabe b Ziffer iii betrifft:a) die Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert, Aktionen zur Sensibilisierung für den Umweltschutz und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und mit der Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert.	
	Bezug zu Art. 61–65.	Könnte die Überarbeitung von Plänen unterstützen, soweit dies für lokale Entwicklungsziele relevant ist – z. B. Überarbeitung von Managementplänen, um das Augenmerk stärker auf die Beteiligung der Gemeinschaft und Bildungsmöglichkeiten zu richten (in Partnerschaft mit den zuständigen Behörden).
	Mit LIFE+ sollen keine Maßnahmen finanziell gefördert werden, die den Kriterien der Förderungswürdigkeit anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft entsprechen oder von diesen Unterstützung zum gleichen Zwecke erhalten (siehe Art. 9). Sie sind förderfähig, wenn sie die Wertschöpfungskriterien von Artikel 3 und mit den Maßnahmen aus Anhang 1 übereinstimmen..	
	Kontext: Forschung.	Forschungsprogramme, die auf die Feststellung der Effektivität der ursprünglichen Managementpläne ausgerichtet sind, sowie die Entwicklung von Konzepten, die in das zukünftige Gebietsmanagement und das Natura-Netz auf breiterer Basis miteinbezogen werden sollen.
		
	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Kontext: Entwicklung von Plänen und Maßnahmen zum Risikomanagement.	Überarbeitung von Natura-Gebietsplänen im Zusammenhang mit der Leistung eines Beitrags zum regionalen Risikomanagement.
	Kontext: Entwicklung von Plänen und Maßnahmen zum Risikomanagement.	Überarbeitung von Natura-Gebietsplänen im Zusammenhang mit der Leistung eines Beitrags zum regionalen Risikomanagement.
	Kontext: Einzelne Natura-Gebiete als Bestandteil eines breiter angelegten Netzes.	Überarbeitung von Plänen, um grenzübergreifende (Artikel 6(1)b) oder transnational (Artikel 6(2)b) Synergien zu ermöglichen, z. B. Überarbeitung von Plänen für Gebiete (z. B. Flusseinzugsgebiete, Küstenzonen), die nahe der Grenze zwischen benachbarten Ländern angesiedelt sind.
	Kontext: Städtische Dimension, Kulturerbe.	Könnte die Entwicklung von Managementplänen für transnationale Natura 2000-Gebiete in der Nähe von städtischen Ballungsgebieten fördern, um die nachhaltige Entwicklung zu unterstützen und/oder das Kulturerbe der Region zu erhalten.

MASSNAHME 9: LAUFENDE KOSTEN FÜR VERWALTUNGSEINRICHTUNGEN

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebietstypen	Gebietsbeschr.	
ELER					
52(d)	Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
EFF					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					
LIFE+					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					
RP7					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					
Fonds				Gebietsbeschränkungen	
EFRE					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					
ESF					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					
KF					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Bezug zu Art. 59(e)	

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Förderung für fortlaufende Maßnahmen nicht verfügbar.	
	Förderung für fortlaufende Maßnahmen nicht verfügbar.	
	Förderung für fortlaufende Maßnahmen nicht verfügbar.	

MASSNAHME 10: UNTERHALTUNG ÖFFENTLICHER ZUGANGS – UND NUTZUNGSMÖGLICHKEITEN VON GEBIETEN

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebiets-typen	Gebiets-beschr.	
ELER					
36(a)(iv)	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen.	Landwirte, Landbewirtschaftler.	Landwirtschaftliche Flächen.	Keine.	
36(b)(v)	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen.	Private Waldeigentümer, Stadtverwaltungen.	Wälder.	Die Förderfähigkeit variiert je nach Gebiet: Bezug zu Artikel 42.	
52(b)(iii)	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes.	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
63	Leader.	Alle denkbaren (innerhalb ländlicher Gebiete).	Alle ausgewählten ländlichen Gebiete.	Keine.	
EFF					
44(1)(b)	Umstellung und Neuausrichtung der Wirtschaftstätigkeit insbesondere durch Förderung des Ökotourismus unter der Voraussetzung, dass dies nicht zu einer Zunahme des Fischereiaufwands führt.	Beschäftigte im Fischereisektor oder verwandten Bereichen.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Bezug zu Art. 43(3),(4).	
44 (1)(e)	Unterstützung kleiner fischwirtschaftlicher oder touristischer Infrastrukturen und Dienstleistungen zugunsten kleiner Fischereigemeinschaften.	Öffentliche Verwaltungen, KMU, andere.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Bezug zu Art. 43(3),(4).	
LIFE+					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					
RP7					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					

Fonds	Beschreibung	Gebietsbeschränkungen	
EFRE			
4(4)	Unterstützung der Modernisierung und Diversifizierung regionaler Wirtschaftsstrukturen. Priorität: Umwelt, einschließlich Förderung der biologischen Vielfalt und des Naturschutzes, einschließlich Investitionen in Natura 2000-Gebiete.	Konvergenzziel-Regionen.	
5(2)b	Priorität Umwelt und Risikoverhütung: Förderung der Entwicklung der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Artenvielfalt und den Investitionen in NATURA-2000-Gebiete, sofern dies zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und/oder zur Diversifizierung der ländlichen Gebiete beiträgt.	Zielregionen von „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
6(1)b	Unterstützung bei der Entwicklung grenzübergreifender wirtschaftlicher und sozialer Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, in erster Linie Förderung des Schutzes und der gemeinsamen Bewirtschaftung der natürlichen und kulturellen Ressourcen, sowie der Vermeidung von naturbedingten und technologischen Risiken.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(2)d	Transnationalen Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit zwischen nicht unter Punkt 6(1) fallenden maritimen Regionen, durch die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen wobei in erster Linie folgende Prioritäten im Mittelpunkt stehen: nachhaltige Stadtentwicklung: Förderung der polyzentrischen Entwicklung auf transnationaler, nationaler und regionaler Ebene mit eindeutig transnationaler Wirkung. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Auf- und Ausbau von städtischen Netzen und von Verbindungen zwischen dem städtischen und dem ländlichen Raum; Strategien zur Lösung allgemeiner Probleme des städtischen/ ländlichen Raums; Bewahrung und Aufwertung des kulturellen Erbes; strategische Integration von Entwicklungszonen auf transnationaler Ebene.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für transnationale Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
ESF			
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.			
KF			
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.			

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Bezug zu Art. 39 und Art. 51. Der Leistungsempfänger muss Cross Compliance und bestimmte rechtsverbindliche Standards der nationalen Gesetzgebung anerkennen.	In den Agrarumweltmaßnahmen könnte die Förderung des öffentlichen Zugangs miteingeschlossen sein, wobei die Zahlungen auch Beträge miteinschließen könnten, die dazu dienen, sicherzustellen, dass öffentliche Wege in Mitgliedsstaaten nicht kultiviert werden, soweit dies keine Voraussetzung der Cross Compliance ist.
	Bezug zu Art. 47 und Art. 51. Der Leistungsempfänger muss Cross Compliance anerkennen.	In den Waldumweltmaßnahmen könnte die Förderung des öffentlichen Zugangs miteingeschlossen sein, wobei die Zahlungen Beträge mitabdecken könnten, die der Erhaltung von Wegen, Brücken etc. dienen.
	57: Die Beihilfe nach Artikel 52 Buchstabe b Ziffer iii betrifft:a) die Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert, Aktionen zur Sensibilisierung für den Umweltschutz und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und mit der Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert.	
	Bezug zu Art. 61–65.	Im Rahmen einer lokalen Entwicklungsstrategie könnten öffentliche Zugangsmöglichkeiten unterhalten werden, mit der Zielsetzung, Bildung, Ökotourismus oder den Umweltnutzen zu fördern.
	Siehe Artikel 43(3),(4) und 44(4) für Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Gebiete und Leistungsberechtigte.	Könnte zur Erhaltung oder Verbesserung öffentlich zugänglicher Einrichtungen in Küstengebieten genutzt werden, um die Entwicklung des Ökotourismus zu fördern.
	Siehe Artikel 43(3),(4) und 44(4) für Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Gebiete und Leistungsberechtigte.	Könnte touristische, öffentlich zugängliche Infrastruktur in einem Natura-Gebiet fördern, in dem der Zugang den anvisierten Gemeinschaften nutzen könnte (z. B. durch fortwährende oder zunehmende Ökotourismusaktivitäten).

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
		Könnte die Erhaltung/Modernisierung der öffentlich nutzbaren Infrastruktur vor Ort fördern, z. B. Verbesserung von Wanderwegen. Könnte auch im Kontext von grenzüberschreitender und transnationaler Zusammenarbeit genutzt werden, wenn es sich z.B. um gemeinsame Natura 2000 Gebiete handelt.
	Kontext: städtische Dimension, Kulturerbe.	



MASSNAHME 11: LAUFENDE PERSONALKOSTEN

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebietstypen	Gebietsbeschränkungen	
ELER					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					
EFF					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					
LIFE+					
3	Förderkriterien.	Alle denkbaren.	Alle denkbaren.	Keine.	
RP7					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					
Fonds	Beschreibung	Gebietsbeschränkungen			
EFRE					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					
ESF					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					
KF					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Mit LIFE+ sollen keine Maßnahmen finanziell gefördert werden, die den Kriterien der Förderungswürdigkeit anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft entsprechen oder von diesen Unterstützung zum gleichen Zwecke erhalten (siehe Art. 9). Sie sind nur im Rahmen der Umstände förderfähig, die in Artikel 5(5) vorgesehen sind, und dann auch nur, wenn die Maßnahmen die Wertschöpfungskriterien der EU aus Artikel 3 erfüllen.	

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Förderung für fortlaufende Maßnahmen nicht verfügbar.	
	Förderung für fortlaufende Maßnahmen nicht verfügbar.	
	Förderung für fortlaufende Maßnahmen nicht verfügbar.	

MASSNAHME 12: NATURSCHUTZMANAGEMENT – LEBENSÄRUME

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebietstypen	Gebietsbeschr.	
ELER					
36(a)(i)	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten.	Landwirte.	Landwirtschaftliche Flächen.	Gebiete müssen ausgewiesen sein – Bezug zu Art. 50.	
36(a)(ii)	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind.	Landwirte.	Landwirtschaftliche Flächen.	Gebiete müssen ausgewiesen sein – Bezug zu Art. 50.	
36(a)(iii)	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG.	Landwirte.	Landwirtschaftliche Flächen.	Gebiete müssen ausgewiesen sein – Bezug zu Art. 50.	
36(a)(iv)	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen.	Landwirte, Landbewirtschafter.	Landwirtschaftliche Flächen.	Keine.	
36(a)(vi)	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen [Landwirtschaftliche Flächen].	Landwirte, Landbewirtschafter.	Landwirtschaftliche Flächen.	Keine.	
36(b)(i)	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen.	Alle denkbaren.	Landwirtschaftliche Flächen.	Gebiete müssen ausgewiesen sein – Bezug zu Art. 50.	
36(b)(ii)	Ersteinrichtung von Agrarforst-Systemen auf landwirtschaftlichen Flächen.	Landwirte.	Landwirtschaftliche Flächen.	Die Förderfähigkeit variiert je nach Gebiet: Bezug zu Artikel 42.	
36(b)(iii)	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen.	Alle denkbaren.	Andere terrestrische Gebiete.	Gebiete müssen ausgewiesen sein – Bezug zu Art. 50. Art 45 bezieht sich auch auf stillgelegte landwirtschaftliche Flächen.	
36(b)(iv)	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000; [Wälder].	Private Waldeigentümer und entsprechende Vereinigungen.	Wälder.	Die Förderfähigkeit variiert je nach Gebiet: Bezug zu Artikel 42. Gebiete müssen ausgewiesen sein – Bezug zu Art. 50.	
36(b)(v)	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen.	Private Waldeigentümer, Gemeinden.	Wälder.	Die Förderfähigkeit variiert je nach Gebiet: Bezug zu Artikel 42.	
36(b)(vi)	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen.	Alle denkbaren.	Wälder.	Gebiete müssen ausgewiesen sein – Bezug zu Art. 50.	
36(b)(vii)	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen [Wälder].	Alle denkbaren.	Wälder.	Keine.	
52(b)(iii)	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes.	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
63	Leader.	Alle denkbaren (innerhalb ländlicher Gebiete).	Alle ausgewählten ländlichen Gebiete.	Keine.	

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Bezug zu Art. 37. Bezieht sich nur auf LNF. Bezug zu Art. 51 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. Es handelt sich um eine Ausgleichszahlung, die nicht an umweltbezogene Kriterien gekoppelt ist, außer an jene, die in den Grundanforderungen an die Betriebsführung (welche die Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie miteinschließen können) und den GLÖZ-Standards festgelegt sind (welche Standards bezüglich eines Mindestmaßes an Pflege enthalten können), die mit Zahlungen der 1. Säule verknüpft sind. Einzige zusätzliche Voraussetzung für die Leistungsempfänger ist es, die landwirtschaftliche Nutzung mindestens 5 Jahre lang beizubehalten. Das Naturschutzmanagement hängt deshalb von der Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit ab, die der Landwirt ausübt.	Die Zahlungen könnten dazu genutzt werden, die traditionelle, extensive und nachhaltige Landwirtschaftspraxis in Gebieten zu unterstützen, in denen dies für die Erhaltung wertvoller Lebensräume erforderlich ist – z. B. die Beweidung von alpinen Wiesen oder offenen Steppen. Es ist zu beachten, dass keine umweltbezogenen Kriterien außer Cross Compliance anzuwenden sind. Daher ist es wichtig, diese Zahlungen mit Agrarumweltmaßnahmen oder Beratungstätigkeiten zu koppeln, um sicherzustellen, daß die erforderlichen Managementmaßnahmen durchgeführt werden.
	Bezug zu Art. 37. Bezieht sich nur auf LNF. Bezug zu Art. 51 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und zu der obigen Anmerkung bezüglich der Einhaltung von Umweltkriterien.	
	Bezieht sich nur auf vorgeschriebene Tätigkeiten und LNF. Zahlung zur Deckung von angefallenen Kosten und Einkommenseinbußen. Bezug zu Art. 51 über die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.	Viele denkbare Nutzungsweisen: z. B. regelmäßige Mahd, Beschränkungen für neue Meliorationen, Auflagen im Zusammenhang mit der Heckenbewirtschaftung. Die Maßnahmen hängen von der Umsetzung der jeweiligen Gebietsmanagementpläne durch die zuständigen nationalen Behörden ab. Die Zahlungen, die der Landwirt/Landeigentümer erhält, sind zur Deckung von anfallenden Kosten gedacht, z. B. Kosten einer Ertragsreduzierung, die durch die Verpflichtung zu einer geringeren Besatzdichte entstehen. Der Umweltnutzen hängt daher vom Gebietsmanagementplan ab, der mit dieser Natura 2000-Zahlung verbunden ist.
	Bezug zu Art. 39 und Art. 51. Der Leistungsempfänger muss Cross Compliance und bestimmte rechtsverbindliche Standards der nationalen Gesetzgebung anerkennen. Die Zahlungen müssen zugunsten von Maßnahmen erfolgen, die über die Anforderungen von Cross Compliance hinausgehen. Die Zahlungen sind zur Deckung von angefallenen Kosten und Einkommenseinbußen bestimmt, d. h. die Zahlung ist nicht mit einem Anreiz verbunden.	Zahlungen für den Erhalt von Futterplätzen für Bären an Waldsäumen. Den Mitgliedsstaaten stehen viele Möglichkeiten offen, und Agrarumweltmaßnahmen können so gestaltet werden, dass sie an die jeweiligen regionalen Anforderungen angepasst sind. Weil die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen dazu bestimmt sind, Umweltziele zu erreichen, könnte man versuchen die Empfänger von Ausgleichszahlungen über Artikel 36 (a) i, 36 (a) ii und 36 (a) iii stärker dafür zu interessieren. Die Agrarumweltmaßnahmen könnten auf landwirtschaftliche Flächen zwischen Natura 2000-Schlüsselgebieten abzielen, um ein Biotopverbund zu errichten, der wichtige Habitats miteinander verbindet.
	Bezug zu Art. 41.	Vorübergehende Einzäunung zwecks Beweidung, Beschränkung des öffentlichen Zugangs oder anderer landwirtschaftlicher Tätigkeiten; Errichtung von Ziegenställen; Einzäunung, um Vieh von den Wasserstraßen fernzuhalten.
	Die fälligen Summen hängen von der Kategorie des Leistungsempfängers ab – Bezug zu Art. 43. deckt Einrichtungskosten, Erhaltungskosten für 5 Jahre und Zahlungen für Einkommenseinbußen für bis zu 15 Jahren mit ab. Nach erfolgter Aufforstung würden die Flächen gemäß den Betriebsprämien je Betrieb vermutlich nicht länger förderfähig sein. Bezug zu Art. 51 – Der Leistungsempfänger muss Cross Compliance anerkennen.	Könnte die Wiederherstellung heimischer Wälder dort fördern, wo diese verloren gegangen sind; könnte mit anderen Wiederherstellungsprojekten verbunden werden, um die Schaffung eines zusammenhängenden Netzes von Natura 2000-Gebieten (Art. 10 der Habitat-Richtlinie) zu unterstützen. Im Falle der Aufforstung müssen Interessen des Naturschutzes sorgfältig bedacht werden, weil der Naturschutz-Wert eines Gebietes infolge einer Aufforstung gemindert werden könnte, je nachdem, welche Arten verdrängt werden. Aufgeforstete Flächen könnten förderfähig sein im Rahmen von Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen zur Sicherstellung nachhaltiger Waldbewirtschaftung. Aufgeforstete Flächen könnten bei der Entwicklung von Wildkorridoren zwischen Natura-Gebieten behilflich sein.
	Bezug zu Art. 44. Deckt nur die Einrichtungskosten ab. Daher muss z. B. die dauerhafte Erhaltung durch eine Agrarumweltmaßnahme sichergestellt werden. Es stellt sich die Frage, ob Agrarforst-Systeme auch im Rahmen der Betriebsprämien je Betrieb förderfähig sein würden. Zu diesem Zweck sollen die Mitgliedsstaaten die Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung des Gebiets sicherstellen (maximale Anzahl an gepflanzten Bäumen pro Hektar...).	Könnte die Wiederherstellung traditioneller Agrarforst-Systeme wie z. B. Dehesa/Montado in Gebieten ermöglichen, in denen diese verloren gegangen sind. Hinweis: Im Falle einer Aufforstung müssen Interessen des Naturschutzes sorgfältig bedacht werden, weil der Naturschutz-Wert eines Gebietes infolge einer Aufforstung gemindert werden könnte, je nachdem, welche Arten ersetzt werden.
	Bezug zu Art. 45, die Unterstützung variiert je nach Gebietstyp und der Kategorie des Leistungsberechtigten.	Könnte die Wiederherstellung heimischer Wälder fördern in Gebieten, in denen diese abgeholzt worden sind. Es ist zu beachten, dass die Aufforstung bestimmter Gebietstypen (z. B. Moore) aus Sicht des Naturschutzes nicht erstrebenswert ist.
	Bezug zu Art. 46 und zu Art 51 – Der Leistungsempfänger muss Cross Compliance anerkennen. Eine Zahlung zur Deckung von laufenden Kosten und für Einkommenseinbußen.	Wiederherstellung altbestehender Wälder: Einrichtung und Management von großen Reservaten (größer als 50 ha) ohne jegliche forstliche Bewirtschaftung.
	Bezug zu Art. 47 und zu Art 51 – Der Leistungsempfänger muss Cross Compliance anerkennen.	Erhaltung von bis zu 10% Totholz und alten Baumbestand in Wäldern mit selektivem Holzeinschlag. Weite Abstände zwischen den Bäumen; Anpflanzung gemischter Arten.
	Bezug zu Art. 48.	Vorbeugemaßnahmen könnten die Anpflanzung von heimischen Baumarten miteinschließen, soweit diese feuerresistent sind.
	Bezug zu Art. 49. Muss mit Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen in Verbindung stehen.	Unterstützung der Anlage kleiner bepflanzter Teiche in Waldgebieten.
	Bezug zu Art. 57. Bezieht sich auf Investitionen, die mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des ländlichen Erbes sowie der Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert einhergehen.	Wiederherstellung lokaler Feuchtgebiete durch Modifikation der Wasserstraßen und Wiederbepflanzung.
	Bezug zu Art. 61–65.	Management lokaler Lebensräume, um die Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie zu fördern, z. B. Säuberung von Wasserstraßen zwecks Wiederansiedlung von Ottern als Bestandteil einer „Grüne Wasserstraßen“-Kampagne.

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebietstypen	Gebietsbeschr.	
EFF					
29(1)(b)	Durchführung von Aquakulturmethode(n), die im Vergleich zu branchenüblichen Praktiken im Fischereisektor nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt erheblich reduzieren bzw. den positiven Einfluss vergrößern.	KMU.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
29(1)(c)	Unterstützung von traditionellen Aquakulturtätigkeiten, die sowohl für die Erhaltung des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges als auch für die Umwelt von Bedeutung sind.	KMU.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
30(2)(a)	Formen der Aquakultur, die zum Schutz der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, der genetischen Vielfalt sowie zur Erhaltung der Landschaft und traditioneller Merkmale der Aquakulturgebiete beitragen.	Fischer.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
30(2)(d)	Nachhaltige Aquakultur, die mit besonderen umweltbezogenen Beschränkungen verträglich ist, die eine Folge der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten in Übereinstimmung mit Richtlinie 92/43/EEC sind.	Fischer.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
37(a)	Nachhaltiger Beitrag zu einem besseren Management oder der Erhaltung von Ressourcen.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
37(c)	Beseitigung verloren gegangener Fanggeschirre vom Meeresboden zwecks Bekämpfung des Phantomfischens.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer.	Keine.	
37(g)	Entwicklung, Restrukturierung oder Verbesserung von Aquakulturgebieten.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
37(j)	Förderung von Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Unternehmen aus dem Fischereisektor.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
38(2)(a)	Bau oder Anbringung stationärer oder mobiler Einrichtungen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und -flora.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
38(2)(b)	Sanierung von Binnengewässern, einschließlich der Laichgründe und der Routen wandernder Arten.	Fischer, andere.	Binnengewässer.	Keine.	
38(2)(c)	Dort, wo sie direkt Fischereitätigkeiten betreffen, zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt im Rahmen von N2K, ausschließlich Betriebskosten.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine..	
41(2)(b)	Pilotprojekte: Ermöglichung der Erprobung von Bewirtschaftungsplänen und Plänen zur Aufteilung des Fischereiaufwands, erforderlichenfalls auch die Einrichtung von Schutzgebieten, um die biologischen und finanziellen Folgen zu evaluieren, sowie Besatzmaßnahmen zu Erprobungszwecken.	Fischer, andere, KMU.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
41(2)(c)	Pilotprojekte: Entwicklung und Erprobung von Methoden zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeschirre, zur Reduzierung des Beifangs, von Rückwürfen und schädlicher Umweltauswirkungen, besonders auf dem Meeresboden.	Fischer, andere, KMU.	Küste, Meer, Binnengewässer.	Keine.	
44(1)(c)	Diversifizierung der Erwerbstätigkeit im Hinblick auf die Unterstützung von Fischern bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten durch die Schaffung von Arbeitsplätzen außerhalb des Fischereisektors.	Beschäftigte im Fischereisektor oder verwandten Bereichen.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Bezug zu Art. 43(3),(4).	
44(1)(f)	Schutz der Umwelt in Fischereigegenden zur Erhaltung ihrer Attraktivität sowie Erneuerung und Entwicklung von Küstendörfern mit Fischereitätigkeit oder Schutz und Aufwertung der Landschaft und des baulichen Erbes.	Öffentliche Verwaltungen, KMU, andere.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Bezug zu Art. 43(3),(4).	
LIFE+					
3	Förderkriterien.	Alle denkbaren.	Alle denkbaren.	Keine.	

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	29(2) Die Investitionszuschüsse sind [Kleinst- und Klein-] Unternehmen vorbehalten.	Förderung, um Aquakulturproduzenten in die Lage zu versetzen, Methoden zu unterstützen, die mit wenig oder ohne Chemie auskommen, was zu saubereren Wasserstraßen und einem höheren Downstream von Naturwerten führt. 
	29(2) Die Investitionszuschüsse sind [Kleinst- und Klein-] Unternehmen vorbehalten.	Unterstützung für die Erhaltung traditioneller Fischteiche, die einen wichtigen Lebensraum darstellen können. 
	Nur Aquakulturgebiete, kann einen Ausgleich leisten für Natura-Standorte – siehe 30(4)(d).	
	Nur Aquakulturgebiete, kann einen Ausgleich leisten für Natura-Standorte – siehe 30(4)(d).	Einführung biologischer Standards, Marketing biologischer Produkte, die aus Natura-Gebieten stammen (in denen biologische Aquakultur mit den Gebietszielen vereinbar ist).
	Art. 30(2)(c).	
	Art 37: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden...	Beseitigung von Fanggeschirren aus geschützten Meeresgebieten, was zu einer Verbesserung der Lebensraumqualität führt.
	Art 37: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden...	Verbesserung bestehender Lebensräume durch Verbesserungen in Aquakulturgebieten – z. B. Anpflanzung einer aquatischen Vegetation.
	Art 37: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden...	Könnte dazu genutzt werden, die Entwicklung neuer Gebietsmanagementmaßnahmen zu fördern, unterstützt durch wissenschaftlichen Input (dies könnte sich insbesondere auf die Entwicklung von Managementmaßnahmen in Meeresgebieten beziehen).
	Art. 38(3) Die Maßnahmen müssen von öffentlichen oder halböffentlichen Organen, anerkannten Wirtschaftsverbänden oder solchen Organen durchgeführt werden, die vom Mitgliedsstaat zu diesem Zweck ernannt worden sind.	Errichtung von „Käfigen“, um empfindliche benthische Arten oder Lebensräume zu schützen (z. B. Seegrasvorkommen, Seefächer).
	Art. 38(3) Die Maßnahmen müssen von öffentlichen oder halböffentlichen Organen, anerkannten Wirtschaftsverbänden oder solchen Organen durchgeführt werden, die vom Mitgliedsstaat zu diesem Zweck ernannt worden sind.	Wasserqualitätsmanagement könnte die Wiederherstellung/Rückkehr von Süßwasserwirbellosen ermöglichen. Die Wiederanpflanzung einer Ufervegetation könnte den Laicherfolg vergrößern.
	Art. 38(3) Die Maßnahmen müssen von öffentlichen oder halböffentlichen Organen, anerkannten Wirtschaftsverbänden oder solchen Organen durchgeführt werden, die vom Mitgliedsstaat zu diesem Zweck ernannt worden sind.	Verbesserung von Natura 2000-Gebieten, die Laichgründe oder Lebensräume für Fische/Schalentiere beinhalten.
	41(1) Pilotprojekte müssen von einem Wirtschaftsakteur, einem anerkannten Wirtschaftsverband oder irgendeinem anderen kompetenten Organ, das vom Mitgliedsstaat zu diesem Zweck bestimmt worden ist, durchgeführt werden, in Partnerschaft mit einer wissenschaftlichen oder technischen Einrichtung. 	Einrichtung fangfreier Zonen innerhalb von Natura 2000-Gebieten, um das Monitoring der Auswirkungen eines Fangverbots auf die Lebensräume und Arten zu ermöglichen.
	41(1) Pilotprojekte müssen von einem Wirtschaftsakteur, einem anerkannten Wirtschaftsverband oder irgendeinem anderen kompetenten Organ, das vom Mitgliedsstaat zu diesem Zweck bestimmt worden ist, durchgeführt werden, in Partnerschaft mit einer wissenschaftlichen oder technischen Einrichtung.	Pilotprojekt zur Entwicklung und Erprobung von Fangmethoden, die geringere Auswirkungen auf den Meeresboden haben (z. B. Fischerei ohne Beschädigung der Seegrasvorkommen).
	Artikel 43(3),(4) und 44(4) für Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Gebiete und Leistungsberechtigte.	Schaffung von Arbeitsplätzen im Rahmen der Verbesserung der Lebensräume (z. B. Wiederbepflanzung von Ufer-/Flussmündungshabitaten).
	Artikel 43(3),(4) und 44 (4) für Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Gebiete und Leistungsberechtigte.	Verbesserung der Umwelt durch Wiederherstellung von Küstengebieten.
	Mit LIFE+ sollen keine Maßnahmen finanziell gefördert werden, die den Kriterien der Förderwürdigkeit anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft entsprechen oder von diesen Unterstützung zum gleichen Zwecke erhalten (siehe Art. 10). Sie sind förderfähig, wenn sie die LIFE+ Eignungskriterien von Artikel 3 und der Maßnahmen aus Anhang 1 erfüllen und es vermeiden „wiederkehrende“ Aktivitäten zu sein.	

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebietstypen	Gebietsbeschr.	
RP7					
2(1)(i)f	Umwelt, z. B. Klimaveränderung, Umweltverschmutzung und Risiken. Erhaltung und nachhaltiges Management der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Ressourcen (z. B. Schutz und Management der biologischen Vielfalt). Umwelt und Technologien (z. B. Wiederherstellung der Umwelt).	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Grenzübergreifende Kooperation.	

Fonds	Beschreibung	Gebietsbeschränkungen	
EFRE			
4(4)	Unterstützung der Modernisierung und Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstrukturen. Priorität: Umwelt, einschließlich der Förderung der biologischen Vielfalt und des Naturschutzes, einschließlich Investitionen in Natura 2000-Gebiete.	Konvergenzziel-Regionen.	
4(5)	Risikoverhütung, einschließlich der Entwicklung und Durchführung von Plänen zur Verhütung von natürlichen und technologischen Risiken.	Konvergenzziel-Regionen.	
4(8)	Investitionen im Verkehrsbereich, einschließlich: Ausbau der transeuropäischen Netze und der Verbindungen zu den transeuropäischen Verkehrsnetzen (TEN-V); integrierte Strategien zur Förderung eines umweltverträglichen Verkehrs, die zur Verbesserung der Qualität der Beförderungsleistungen im Personen- und Güterverkehr und des Zugangs zu diesen, zu einem ausgewogeneren Verhältnis zwischen den Verkehrsträgern, zur Förderung von Systemen des kombinierten Verkehrs und zur Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt beitragen.	Konvergenzziel-Regionen.	
5(2)a	Umwelt und Risikovermeidung, insbesondere: Förderung von Investitionen zur Wiederherstellung des physischen Umfelds, insbesondere von verschmutzten, verödeten und brachliegenden Geländen und Flächen.	Zielregionen von „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
5(2)b	Umwelt und Risikovermeidung, insbesondere: Förderung der Entwicklung der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Artenvielfalt und den Investitionen in NATURA-2000-Gebiete, sofern dies zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und/oder zur Diversifizierung der ländlichen Gebiete beiträgt.	Zielregionen von „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
5(2)e	Umwelt und Risikoverhütung: Entwicklung von Plänen und Maßnahmen zur Verhütung und Behandlung von natürlichen (z.B. Wüstenbildung, Dürre, Brände und Überschwemmungen) und technologischen Risiken.	Zielregionen von „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
5(3)a	Verkehrs- und Telekommunikationsdiensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, insbesondere: Ausbau der sekundären Verkehrsnetze durch Verbesserung der Verbindungen zu den transeuropäischen Verkehrsnetzen (TEN-V), zu regionalen Eisenbahnknotenpunkten, Flughäfen und Häfen oder zu multimodalen Plattformen, durch die Sicherstellung von Radialverbindungen zu den großen Eisenbahnlinien und durch die Förderung der regionalen und lokalen Binnenwasserwege und des Kurzstreckenseeverkehrs.	Zielregionen von „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
6(1)b	Unterstützung bei der Entwicklung grenzübergreifender wirtschaftlicher und sozialer Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, in erster Linie Förderung des Schutzes und der gemeinsamen Bewirtschaftung der natürlichen und kulturellen Ressourcen sowie Vermeidung von naturbedingten und technologischen Risiken.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(1)d	Entwicklung von grenzübergreifenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, in erster Linie durch Verringerung der Isolation durch einen besseren Zugang zu Verkehrs-, Informations- und Kommunikationsnetzen und -diensten sowie zu grenzübergreifenden Wasser-, Abfallentsorgungs- und Energiesystemen und entsprechenden Anlagen.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(2)b	Transnationale Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit zwischen nicht unter die Nr. 6 (1) fallenden maritimen Regionen, durch die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen wie: Wasserbewirtschaftung, Energieeffizienz, Maßnahmen im Bereich der Risikovermeidung und des Umweltschutzes, soweit diese Maßnahmen eine eindeutige transnationale Dimension haben. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Schutz und Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten, Küstengebieten, Meeresressourcen, Wasserdienstleistungen und Feuchtgebieten; Vermeidung von Bränden, Dürren und Überschwemmungen; Förderung der maritimen Sicherheit und Schutz vor naturbedingten und technologischen Risiken; Schutz und Aufwertung des Naturerbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für transnationale Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
8	Nachhaltige Stadtentwicklung: Steigerung des Wirtschaftswachstums, Sanierung der physischen Umwelt, Neuerschließung brachliegender Flächen, Erhaltung und Aufwertung des Natur- und Kulturerbes, die Förderung der unternehmerischen Initiative, der lokalen Beschäftigung und der kommunalen Entwicklung sowie die Bereitstellung von Dienstleistungen für die Bevölkerung, wobei den sich ändernden demografischen Strukturen Rechnung getragen wird.		
ESF			
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.			
KF			
2(1)b	Umwelt im Rahmen der Prioritäten der Gemeinschaftspolitik für den Umweltschutz, wie sie aufgrund der Politik und des Aktionsprogramms für die Umwelt festgelegt sind. Diesbezüglich kann der Fonds auch in Bereichen tätig werden, die die nachhaltige Entwicklung betreffen und eindeutig der Umwelt zugute kommen: Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie im Verkehrsbereich – außerhalb der transeuropäischen Netze – Eisenbahnverkehr, Flussschifffahrt und Seeverkehr, intermodale Transportsysteme und ihre Interoperabilität, Verwaltung des Straßen-, See- und Luftverkehrs, umweltfreundlicher Stadtverkehr und öffentlicher Nahverkehr.	Konvergenzziel-Regionen.	

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Kontext: Forschung.	Ein Forschungsprojekt könnte zur Entwicklung effektiverer Managementmaßnahmen für spezifische Gebiete oder Biotypen führen.
	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
		Könnte die einmalige Beseitigung von Sedimenten und Vertiefungen aus einem Flussdeltagebiet fördern, um eine langfristige Wiederherstellung von Lebensräumen sowie Ökotourismus zu ermöglichen.
	Kontext: Entwicklung von Plänen und Maßnahmen zum Risikomanagement	Großflächige Anpflanzung heimischer Baumarten mit einem geringen Brandrisiko.
	Kontext: Anpassung/Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, um nachteilige Auswirkungen auf die Natura-Gebiete zu verringern.	Dort, wo eine Verkehrsinfrastruktur (z.B. Straßen, Bahnüberführungen) bereits besteht, könnten Verbesserungen vorgenommen werden, um den Fragmentierungseffekt zu reduzieren (z.B. durch Hinzufügung von Unter-/Übeführungen).
		Könnte die einmalige Beseitigung von Sedimenten und Vertiefungen aus einem Flussdeltagebiet fördern, um eine langfristige Wiederherstellung von Lebensräumen sowie Ökotourismus zu ermöglichen.
		Könnte einmalige Maßnahmen zur Wiederherstellung in einem Natura 2000-Gebiet und/oder der Umgebung fördern, um ein langfristiges Habitat-Management zu ermöglichen und zum nachhaltigen Tourismus in dem Gebiet beizutragen.
	Kontext: Entwicklung von Plänen und Maßnahmen zum Risikomanagement.	Großflächige Anpflanzung heimischer Baumarten mit einem geringen Brandrisiko.
	Kontext: Anpassung/Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, um nachteilige Auswirkungen auf die Natura-Gebiete zu verringern.	Dort, wo eine Verkehrsinfrastruktur (z.B. Straßen, Bahnüberführungen) bereits besteht, könnten Verbesserungen vorgenommen werden, um den Zerstückelungseffekt zu reduzieren (z.B. durch Hinzufügung von Unter-/Übeführungen).
		Könnte grenzübergreifende Initiativen wie z.B. die Wiederherstellung von Flusseinzugsgebieten fördern, einschließlich der Beseitigung von Sedimenten und der Beseitigung großer Infrastrukturelemente wie z.B. Dämme. Könnte auch die Entwicklung von Wasserqualitätsplänen beinhalten, einschließlich der Aufbereitung industrieller Schadstoffe.
	Kontext: Anpassung/Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, um nachteilige Auswirkungen auf die Natura-Gebiete zu verringern.	Dort, wo eine Verkehrsinfrastruktur (z.B. Straßen, Bahnüberführungen) bereits besteht, könnten Verbesserungen vorgenommen werden, um den Zerstückelungseffekt zu reduzieren (z.B. durch Hinzufügung von Unter-/Übeführungen).
		Könnte transnationale Initiativen fördern, wie die Wiederherstellung von Flussgebieten, den Abbau von großer Infrastruktur, wie Dämme. Es könnte ebenfalls die Entwicklung von Systemen zur Überprüfung der Wasserqualität, einschließlich der Behandlung von Industrierverschmutzung.
	Voraussetzung: Städtische Dimensionen. Kontext: historisches/kulturelles Erbe.	Innerhalb städtischer Gebiete könnte die Sanierung von Natura 2000 Flächen unterstützt werden, um die lokale Nutzung und kommunale Entwicklung zu fördern.
		Bau von Wasseraufbereitungsanlagen zwecks Verbesserung der Wasserqualität im Natura-Gebiet.



MASSNAHME 13: NATURSCHUTZMANAGEMENT – ARTEN

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebietstypen	Gebietsbeschr.	
ELER					
36(a)(i)	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten.	Landwirte.	Landwirtschaftliche Flächen.	Gebiete müssen ausgewiesen sein – Bezug zu Art. 50.	
36(a)(ii)	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind.	Landwirte.	Landwirtschaftliche Flächen.	Gebiete müssen ausgewiesen sein – Bezug zu Art. 50.	
36(a)(iii)	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG.	Landwirte.	Landwirtschaftliche Flächen.	Gebiete müssen ausgewiesen sein – Bezug zu Art. 50.	
36(a)(iv)	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen.	Landwirte, Landbewirtschafter.	Landwirtschaftliche Flächen.	Keine.	
36(a)(vi)	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen. [Landwirtschaftliche Flächen].	Landwirte, Landbewirtschafter.	Landwirtschaftliche Flächen.	Keine.	
36(b)(i)	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen.	Alle denkbaren.	Landwirtschaftliche Flächen.	Gebiete müssen ausgewiesen sein – Bezug zu Art. 50.	
36(b)(ii)	Ersteinrichtung von Agrarforst-Systemen auf landwirtschaftlichen Flächen.	Landwirte.	Landwirtschaftliche Flächen.	Förderfähigkeit variiert je nach Gebiet: Bezug zu Artikel 42.	
36(b)(iii)	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen.	Alle denkbaren.	Andere terrestrische Gebiete.	Gebiete müssen ausgewiesen sein – Bezug zu Art. 50. Art. 45 bezieht sich auch auf stillgelegte Flächen.	
36(b)(iv)	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000. [Wälder].	Private Waldeigentümer und entsprechende Vereinigungen.	Wälder.	Die Förderfähigkeit variiert je nach Gebiet: Bezug zu Article 42. Gebiete müssen ausgewiesen sein – Bezug zu Art. 50.	
36(b)(v)	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen.	Private Waldeigentümer, Stadtverwaltungen.	Wälder.	Förderfähigkeit variiert je nach Gebiet: Bezug zu Artikel 42.	
36(b)(vi)	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen.	Alle denkbaren.	Wälder.	Gebiete müssen ausgewiesen sein – Bezug zu Art. 50.	
36(b)(vii)	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen. [Wälder]	Alle denkbaren.	Wälder.	Keine.	
52(b)(iii)	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes.	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
63	Leader.	Alle denkbaren (innerhalb ländlicher Gebiete).	Alle ausgewählten ländlichen Gebiete.	Keine.	

Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
Bezug zu Art. 37. Bezieht sich nur auf LNF. Bezug zu Art. 51 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. Es handelt sich um eine Ausgleichszahlung, die nicht an umwelt-bezogene Kriterien gekoppelt ist, außer an jene, die in den Grundanforderungen an die Betriebsführung (welche die Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie miteinschließen können) und den GLÖZ-Standards festgelegt sind (welche Standards bezüglich eines Mindestmaßes an Pflege enthalten können), die mit Zahlungen der 1. Säule verknüpft sind. Einzige zusätzliche Voraussetzung für die Leistungsempfänger ist es, die landwirtschaftliche Nutzung mindestens 5 Jahre lang beizubehalten. Das Naturschutzmanagement hängt deshalb von der Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit ab, die der Landwirt ausübt.	Zahlungen zur Aufrechterhaltung der Nutzung, damit offene Flächen erhalten bleiben als Brutstätten alpiner Schmetterlingsarten. 
Bezug zu Art. 37. Bezieht sich nur auf LNF.	Erhaltung von Weideland in Überschwemmungsgebieten, um Watvögel zu unterstützen.
Bezug zu Art. 38. Bezieht sich nur auf vorgeschriebene Tätigkeiten und LNF.	Keine Ernte oder Mahd im Umkreis einer 50 m großen Nestschutzzone, Anreize, um nicht beweidetes Grasland einmal im Jahr zu mähen. 
Bezug zu Art. 39.	Förderung traditioneller Tierrassen mit geringer Besatzdichte auf Dauergrünland. 
Bezug zu Art. 41.	Anbringen künstlicher Nester und Nistkästen. Errichtung von Sitzstangen.
Die fälligen Summen hängen von der Kategorie des Leistungsempfängers ab – Bezug zu Art. 43. Deckt Einrichtungskosten, Erhaltungskosten für 5 Jahre und Zahlungen für Einkommenseinbußen für bis zu 15 Jahren mit ab. Nach erfolgter Aufforstung würden die Flächen gemäß den Betriebsprämien je Betrieb vermutlich nicht länger förderfähig sein. Bezug zu Art. 51 – Der Leistungsempfänger muss Cross Compliance anerkennen.	Pflanzung heimischer Baumarten, um verlorene wald-Ökosysteme wiederherzustellen und die Rückkehr seltener Arten zu fördern. 
Bezug zu Art. 44. Deckt nur die Einrichtungskosten ab. Daher muss z. B. die dauerhafte Erhaltung durch eine Agrarumweltmaßnahme sichergestellt werden. Es stellt sich die Frage, ob Agrarforst-Systeme auch im Rahmen der Betriebsprämien je Betrieb förderfähig sein würden. Zu diesem Zweck sollen die Mitgliedsstaaten die Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung des Gebiets sicherstellen (maximale Anzahl an gepflanzten Bäumen pro Hektar...).	Könnte die Wiederherstellung traditioneller Agrarforst-Systeme wie z. B. Dehesa/Montado in Gebieten ermöglichen, in denen diese verloren gegangen sind.
Bezug zu Art. 45, die Unterstützung variiert je nach Gebietstyp und der Kategorie des Leistungsberechtigten.	
Bezug zu Art. 46 und Art. 51 – Der Leistungsempfänger muss Cross Compliance anerkennen. Eine Zahlung zur Deckung von laufenden Kosten und für Einkommenseinbußen.	Errichtung von Nistkästen für kleine Waldsäugetiere.
Bezug zu Art. 47 und zu Art 51 – Der Leistungsempfänger muss Cross Compliance anerkennen.	Erhaltung von bis zu 10% Totholz und alten Baumbestand in Wäldern mit selektivem Holzeinschlag. 
Bezug zu Art. 48.	Präventionsmaßnahmen könnten die Anpflanzung heimischer Baumarten miteinschließen, soweit diese feuerresistent sind.
Bezug zu Art. 49. Muss mit Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen in Verbindung stehen.	Unterstützung der Einrichtung kleiner bepflanzter Teiche in Waldgebieten.
Bezug zu Art. 57.	Wiederherstellung einheimischer, lokaler Ufervegetation Beseitigung von baulichen Modifikationen, die an Wasserstraßen vorgenommen worden sind, sowie Rekultivierungsmaßnahmen.
Bezug zu Art. 61–65.	Artenmanagement zur Förderung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie, z. B. Wiederansiedlung von Wühlmäusen in Fluss-Systemen, um verbesserte Voraussetzungen für das Erreichen des Ziels zur Steigerung des Ökotourismus entlang der Flüsse zu erreichen.

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebietstypen	Gebietsbeschr.	
EFF					
27(1)(a)	Diversifizierung der Erwerbstätigkeit im Hinblick auf die Unterstützung von Fischern bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten.	Fischer.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
27(1)(c)	Unterstützung bei der Umstellung auf Tätigkeiten außerhalb der Seefischerei.	Fischer.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
29(1)(b)	Durchführung von Aquakulturmethode, die im Vergleich zu branchenüblichen Praktiken im Fischereisektor nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt erheblich reduzieren bzw. den positiven Einfluss vergrößern.	KMU.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
29(1)(c)	Unterstützung von traditionellen Aquakulturtätigkeiten, die sowohl für die Erhaltung des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges als auch für die Umwelt von Bedeutung sind.	KMU.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
30(2)(a)	Formen der Aquakultur, die zum Schutz der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, der genetischen Vielfalt sowie zur Erhaltung der Landschaft und traditioneller Merkmale der Aquakulturgebiete beitragen.	Fischer.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
30(2)(d)	Nachhaltige Aquakultur, die mit besonderen umweltbezogenen Beschränkungen verträglich ist, die eine Folge der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten in Übereinstimmung mit Richtlinie 92/43/EEC sind.	Fischer.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
37(a)	Nachhaltiger Beitrag zu einem besseren Management oder der Erhaltung von Ressourcen.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
37(b)	Förderung selektiver Fangmethoden oder Fanggeschirre, Reduzierung des Beifangs.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer.	Keine.	
37(g)	Entwicklung, Restrukturierung oder Verbesserung von Aquakulturgebieten.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
37(j)	Förderung von Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Unternehmen aus dem Fischereisektor.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
38(2)(a)	Bau oder Anbringung stationärer oder mobiler Einrichtungen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und -flora.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
38(2)(c)	Dort, wo sie direkt Fischereitätigkeiten betreffen, zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt im Rahmen von N2K, ausschließlich Betriebskosten.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
41(2)(b)	Pilotprojekte: Ermöglichung der Erprobung von Bewirtschaftungsplänen und Plänen zur Aufteilung des Fischereiaufwands, erforderlichenfalls auch die Einrichtung von Schutzgebieten, um die biologischen und finanziellen Folgen zu evaluieren, sowie Besatzmaßnahmen zu Erprobungszwecken.	Fischer, andere, KMU.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
44(1)(c)	Diversifizierung der Erwerbstätigkeit im Hinblick auf die Unterstützung von Fischern bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten durch die Schaffung von Arbeitsplätzen außerhalb des Fischereisektors.	Beschäftigte im Fischereisektor oder verwandten Bereichen.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Bezug zu Art. 43 (3),(4).	
LIFE+					
3	Förderkriterien.	Alle denkbaren.	Alle denkbaren.	Keine.	
RP7					
2(1)(i)f	Umwelt, z. B. Klimaveränderung, Umweltverschmutzung und Risiken. Erhaltung und nachhaltiges Management der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Ressourcen (z. B. Schutz und Management der biologischen Vielfalt). Umwelt und Technologien (z. B. Wiederherstellung der Umwelt).	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Grenzübergreifende Kooperation.	

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Keine.	Entwicklung kleiner Beschäftigungsprogramme für ehemalige Fischer im Zusammenhang mit Artenmanagementmaßnahmen – z. B. Markierung und Wiederfreilassung von Fischarten, um Monitoring zu ermöglichen.
	Keine.	Weiterbildungsmaßnahmen, um ehemaligen Fischern Kompetenzen im Artenmanagement zu vermitteln.
	29(2) Die Investitionszuschüsse sind [Kleinst- und Klein-] Unternehmen vorbehalten.	Unterstützung von Aquakulturmethoden, die auf die Nutzung heimischer Arten ausgerichtet sind.
	29(2) Die Investitionszuschüsse sind [Kleinst- und Klein-] Unternehmen vorbehalten.	Unterstützung des Erhalts historischer Fischteiche, die für wandernde Vogelarten und/oder Amphibien und Reptilien wichtig sein können.
	Nur Aquakulturgebiete, kann einen Ausgleich leisten für Natura-Standorte – siehe 30 (4)(d).	Unterstützung des Erhalts historischer Fischteiche, die für wandernde Vogelarten und/oder Amphibien und Reptilien wichtig sein können.
	Nur Aquakulturgebiete, kann einen Ausgleich leisten für Natura-Standorte – siehe 30(4)(d).	Anreize zur Aufrechterhaltung von Wasserständen, die den Bedürfnissen von Wander- und Brutvogelarten entsprechen.
	Art 37: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden...	Könnte dazu genutzt werden, einen Beitrag zu nachhaltigem Management von Meeres- oder Süßwasserarten zu leisten, z. B. Verbesserung von Laichgründen, um die Bestandszahlen zu erhöhen.
	Art 37: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden...	Beispielsweise Förderung der Anwendung von Fanggeräten, die den Beifang reduzieren.
	Art 37: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden...	Verbesserung von Aquakulturgebieten durch Wiederanpflanzung von Ufervegetation, z. B. Schilfgras und Binse, um neue Lebensräume für Wirbellose, kleine Säugetiere und Reptilien zu schaffen.
	Art 37: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden...	Könnte dazu genutzt werden, die Entwicklung neuer Gebietsmanagementmaßnahmen zu fördern, unterstützt durch wissenschaftlichen Input (dies könnte sich insbesondere auf die Entwicklung von Managementmaßnahmen in Meeresgebieten beziehen).
	Art. 38(3) Die Maßnahmen müssen von öffentlichen oder halböffentlichen Organen, anerkannten Wirtschaftsverbänden oder solchen Organen durchgeführt werden, die vom Mitgliedsstaat zu diesem Zweck ernannt worden sind.	Errichtung von „Käfigen“, um empfindliche benthische Arten oder Lebensräume zu schützen (z. B. Seegrasvorkommen, Seefächer).
	Art. 38 (3) Die Maßnahmen müssen von öffentlichen oder halböffentlichen Organen, anerkannten Wirtschaftsverbänden oder solchen Organen durchgeführt werden, die vom Mitgliedsstaat zu diesem Zweck ernannt worden sind.	Besondere Managementmaßnahmen für Arten, die kommerziell genutzt werden und von Bedeutung für Natura sind – z. B. Wiederherstellung von Laichgründen für Lachse.
	41(1) Pilotprojekte müssen von einem Wirtschaftssektor, einem anerkannten Berufsverband oder einer anderen vom Mitgliedsstaat zu diesem Zweck benannten einschlägigen Einrichtung in Partnerschaft mit einer wissenschaftlichen oder technischen Stelle durchgeführt werden.	Einrichtung fangfreier Zonen innerhalb von Natura 2000-Gebieten, um das Monitoring der Auswirkungen eines Fangverbots auf die Lebensräume und Arten zu ermöglichen.
	Siehe Artikel 43(3),(4) und 44(4) für Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Gebiete und Leistungsberechtigte.	Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich des Artenmanagements (z. B. Monitoring, Schutz und Zucht von Süßwasserfischen wie Lachs und Stör).
	Grundsätzlich nicht förderfähig, mit Ausnahme der in Arti 5(5) vorgesehenen Umstände, und dann nur, wenn sie die LIFE+ Eignungskriterien von Artikel 3 und der Maßnahmen aus Anhang 1 erfüllen und es vermeiden „wiederkehrende“ Aktivitäten zu sein.	Beispielsweise ein Wiederansiedlungsplan für endemische Flusskrebse in wiederherzustellenden Fluss-Systemen.
	Kontext: Forschung.	Ein Forschungsprojekt könnte zur Entwicklung effektiverer Managementmaßnahmen für besondere Arten führen.

Fonds	Beschreibung	Gebietsbeschränkungen	
EFRE			
4(4)	Unterstützung der Modernisierung und Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstrukturen. Priorität: Umwelt, einschließlich der Förderung der biologischen Vielfalt und des Naturschutzes, einschließlich Investitionen in Natura 2000-Gebiete.	Konvergenzziel-Regionen.	
4(8)	Investitionen im Verkehrsbereich, einschließlich: Ausbau der transeuropäischen Netze und der Verbindungen zu den transeuropäischen Verkehrsnetzen (TEN-V); integrierte Strategien zur Förderung eines umweltverträglichen Verkehrs, die zur Verbesserung der Qualität der Beförderungsleistungen im Personen- und Güterverkehr und des Zugangs zu diesen, zu einem ausgewogeneren Verhältnis zwischen den Verkehrsträgern, zur Förderung von Systemen des kombinierten Verkehrs und zur Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt beitragen.	Konvergenzziel-Regionen.	
5(3)a	Verkehrs- und Telekommunikationsdiensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, insbesondere: Ausbau der sekundären Verkehrsnetze durch Verbesserung der Verbindungen zu den transeuropäischen Verkehrsnetzen (TEN-V), zu regionalen Eisenbahnknotenpunkten, Flughäfen und Häfen oder zu multimodalen Plattformen, durch die Sicherstellung von Radialverbindungen zu den großen Eisenbahnlinien und durch die Förderung der regionalen und lokalen Binnenwasserwege und des Kurzstreckenseeverkehrs.	Zielregionen von „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
6(1)b	Unterstützung bei der Entwicklung grenzübergreifender wirtschaftlicher und sozialer Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, in erster Linie Förderung des Schutzes und der gemeinsamen Bewirtschaftung der natürlichen und kulturellen Ressourcen sowie Vermeidung von naturbedingten und technologischen Risiken.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(1)d	Entwicklung von grenzübergreifenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, in erster Linie durch Verringerung der Isolation durch einen besseren Zugang zu Verkehrs-, Informations- und Kommunikationsnetzen und -diensten sowie zu grenzübergreifenden Wasser-, Abfallentsorgungs- und Energiesystemen und entsprechenden Anlagen.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
8	Nachhaltige Stadtentwicklung: Steigerung des Wirtschaftswachstums, Sanierung der physischen Umwelt, Neuerschließung brachliegender Flächen, Erhaltung und Aufwertung des Natur- und Kulturerbes, die Förderung der unternehmerischen Initiative, der lokalen Beschäftigung und der kommunalen Entwicklung sowie die Bereitstellung von Dienstleistungen für die Bevölkerung, wobei den sich ändernden demografischen Strukturen Rechnung getragen wird.		
ESF			
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.			
KF			
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.			

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
		Könnte die einmalige Wiederansiedlung bedrohter Arten im Rahmen des für die Zukunft geplanten Ökotourismus fördern, der mit diesen Arten in Verbindung steht.
	Kontext: Anpassung/Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, um nachteilige Auswirkungen auf die Natura-Gebiete zu verringern.	Dort, wo eine Telekommunikations- oder Verkehrsinfrastruktur (z. B. Straßen, Bahnüberführungen) bereits besteht, könnten Verbesserungen vorgenommen werden, um deren Auswirkungen auf bestimmte Arten, die von Fragmentierung betroffen sind, zu reduzieren (z. B. durch Hinzufügung von Unter-/Überführungen).
	Kontext: Anpassung/Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, um nachteilige Auswirkungen auf die Natura-Gebiete zu verringern.	
		Könnte einmalige grenzübergreifende Wiederansiedlungsprogramme für bedrohte Arten fördern.
	Kontext: Anpassung/Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, um nachteilige Auswirkungen auf die Natura-Gebiete zu verringern.	Dort, wo eine Verkehrsinfrastruktur (z. B. Straßen, Bahnüberführungen) bereits besteht, könnten Verbesserungen vorgenommen werden, um den Zerstückelungseffekt zu reduzieren (z. B. durch Hinzufügung von Unter-/Überführungen).
	Voraussetzung: Städtische Dimensionen. Kontext: historisches/kulturelles Erbe.	Könnte Maßnahmen in Verbindung mit "Flagschiff"-Arten innerhalb angrenzender städtischer Gebiete fördern, um die Einbindung der Gemeinschaft in den Umweltschutz zu unterstützen. Müsste Bestandteil einer breiter angelegten Imageinitiative für die Region sein.



MASSNAHME 14: NATURSCHUTZMANAGEMENT – INVASIVE GEBIETSFREMDE ARTEN (IGA)

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebietstypen	Gebietsbeschränkungen	
ELER					
36(a)(iii)	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG.	Landwirte.	Landwirtschaftliche Flächen.	Gebiete müssen ausgewiesen sein – Bezug zu Art. 50.	
36(a)(iv)	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen.	Landwirte, Landbewirtschafter.	Landwirtschaftliche Flächen	Keine.	
36(a)(vi)	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen [Landwirtschaftliche Flächen].	Landwirte, Landbewirtschafter.	Landwirtschaftliche Flächen.	Keine.	
36(b)(iv)	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000. [Wälder]	Private Waldeigentümer und entsprechende Vereinigungen.	Wälder.	Förderfähigkeit variiert je nach Gebiet: Bezug zu Artikel 42. Gebiete müssen ausgewiesen sein – Bezug zu Art. 50.	
36(b)(v)	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen.	Private Waldeigentümer, Stadtverwaltungen.	Wälder.	Förderfähigkeit variiert je nach Gebiet: Bezug zu Artikel 42.	
36(b)(vii)	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen. [Wälder]	Alle denkbaren.	Wälder.	Keine.	
52(b)(iii)	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes.	Alle denkbaren	Maßnahme nicht gebietsspezifisch	Keine.	
63	Leader.	Alle denkbaren (innerhalb ländlicher Gebiete).	Alle ausgewählten ländlichen Gebiete.	Keine.	
EFF					
27(1)(c)	Unterstützung bei der Umstellung auf Tätigkeiten außerhalb der Seefischerei.	Fischer.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
30(2)(a)	Formen der Aquakultur, die zum Schutz der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, der genetischen Vielfalt sowie zur Erhaltung der Landschaft und traditioneller Merkmale der Aquakulturgebiete beitragen.	Fischer.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete	Keine.	
30(2)(d)	Nachhaltige Aquakultur, die mit besonderen umweltbezogenen Beschränkungen verträglich ist, die eine Folge der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten in Übereinstimmung mit Richtlinie 92/43/EEC sind.	Fischer.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete	Keine.	
37(g)	Entwicklung, Restrukturierung oder Verbesserung von Aquakulturgebieten.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
37(j)	Förderung von Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Unternehmen aus dem Fischereisektor.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
38(2)(a)	Bau oder Anbringung stationärer oder mobiler Einrichtungen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und –flora.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
38(2)(b)	Sanierung von Binnengewässern, einschließlich der Laichgründe und der Routen wandernder Arten.	Fischer, andere.	Binnengewässers.	Keine.	
38(2)(c)	Dort, wo sie direkt Fischereitätigkeiten betreffen, zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt im Rahmen von N2K, ausschließlich Betriebskosten.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
44(1)(c)	Diversifizierung der Erwerbstätigkeit im Hinblick auf die Unterstützung von Fischern bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten durch die Schaffung von Arbeitsplätzen außerhalb des Fischereisektors.	Beschäftigte im Fischereisektor oder verwandten Bereichen.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Bezug zu Art. 43(3),(4).	
44(1)(f)	Schutz der Umwelt in Fischereigegenden zur Erhaltung ihrer Attraktivität sowie Erneuerung und Entwicklung von Küstendörfern mit Fischereitätigkeit oder Schutz und Aufwertung der Landschaft und des baulichen Erbes.	Öffentliche Verwaltungen, KMU, andere.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Bezug zu Art. 43(3),(4).	

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Bezug zu Art. 38. Bezieht sich nur auf LNF.	Beseitigung von invasiven aquatischen Pflanzen aus Wasserstraßen. 
	Bezug zu Art. 39.	Kontrolle invasiver Pflanzen (z. B. Ambrosie, Riesen-Bärenklau), um weiterer Ausbreitung vorzubeugen.
	Bezug zu Art. 41.	
	Bezug zu Art. 46 und zu Art 51 – Der Leistungsempfänger muss Cross Compliance anerkennen. Eine Zahlung zur Deckung von laufenden Kosten und für Einkommenseinbußen.	Kontrolle, Ausrottung und Verhütung der Ausbreitung von invasiven Waldschädlingen (z. B. Holzbohrkäfer)
	Bezug zu Art. 47 und zu Art 51 – Der Leistungsempfänger muss Cross Compliance anerkennen.	Beseitigung von invasiven Pflanzenarten, die heimische Pflanzen verdrängen und die Waldstruktur zerstören. 
	Bezug zu Art. 49. Muss in Verbindung mit Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen stehen.	Einführung von Systemen zur Vorbeugung und Erkennung von Waldschädlingen (z. B. ein Überwachungssystem, das mit Mottenfallen arbeitet). 
	Bezug zu Art. 57.	Beseitigung von invasiven aquatischen Pflanzen aus Wasserstraßen in Verbindung mit breiter angelegten Umweltsanierungsprogrammen.
	Bezug zu Art. 61–65.	Management von invasiven Arten, um die Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie zu fördern, z. B. Beseitigung von invasiven aquatischen Pflanzen und Fischarten aus Fluss-Systemen, um das Ziel von Ökotourismus (mit dem Schwerpunkt auf heimische wildlebende Tiere) entlang der Flüsse zu erreichen.
	Keine	Weiterbildung in Gebietssanierung als Betreuer von Natura-Gebieten, einschließlich des Managements invasiver Arten.
	Nur Aquakulturgebiete, kann einen Ausgleich leisten für Natura-Standorte – siehe 30 (4)(d).	Förderung von Aquakultur, die den Erhalt der heimischen herauswachsenden Vegetation von Fischteichen miteinschließt, sowie Kontrolle invasiver Pflanzenarten.
	Nur Aquakulturgebiete, kann einen Ausgleich leisten für Natura-Standorte – siehe 30(4)(d).	Ausgleich zusätzlicher Kosten für Nutzer, die durch Beschränkungen und Auflagen entstehen.
	Art 37: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden.	Förderung für die Beseitigung von invasiven Wasserpflanzen aus Aquakulturen. Verbesserung von Aquakulturgebieten, einschließlich der Verringerung von Umweltauswirkungen.
	Art 37: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden...	Förderung von Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Unternehmen im Zusammenhang mit Forschungen zur Vorbeugung der Ausbreitung und/oder zur Beseitigung und Kontrolle von invasiven Arten.
	Art. 38(3) Die Maßnahmen müssen von öffentlichen oder halböffentlichen Organen, anerkannten Wirtschaftsverbänden oder solchen Organen durchgeführt werden, die vom Mitgliedsstaat zu diesem Zweck ernannt worden sind.	Bau von künstlichen Riffen.
	Art. 38(3) Die Maßnahmen müssen von öffentlichen oder halböffentlichen Organen, anerkannten Wirtschaftsverbänden oder solchen Organen durchgeführt werden, die vom Mitgliedsstaat zu diesem Zweck ernannt worden sind.	Sanierung von Binnengewässern, einschließlich der Beseitigung von Hindernissen für die Fischwanderung.
	Art. 38(3) Die Maßnahmen müssen von öffentlichen oder halböffentlichen Organen, anerkannten Wirtschaftsverbänden oder solchen Organen durchgeführt werden, die vom Mitgliedsstaat zu diesem Zweck ernannt worden sind.	Verbesserung der Natura-Flächen in Küstengebieten.
	Siehe Artikel 43(3),(4) und 44(4) für Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Gebiete und Leistungsberechtigte.	Diversifizierung der Erwerbstätigkeit durch die Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich des Reservatsmanagements, einschließlich der Kontrolle von IGA.
	Siehe Artikel 43(3),(4) und 44(4) für Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Gebiete und Leistungsberechtigte.	Schutz und Verbesserung der Umwelt durch Kontrolle von IGA, z. B. Wiederherstellung von Dünen in Küstengebieten durch Beseitigung invasiver Pflanzen, Wiederherstellung von aquatischen Ökosystemen durch Beseitigung invasiver Pflanzen.

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebietstypen	Gebietsbeschränkungen	
LIFE+					
3	Förderkriterien.	Alle denkbaren.	Alle denkbaren.	Keine.	
RP7					
2(1)(i)f	Umwelt, z. B. Klimaveränderung, Umweltverschmutzung und Risiken. Erhaltung und nachhaltiges Management der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Ressourcen (z. B. Schutz und Management der biologischen Vielfalt). Umwelt und Technologien (z. B. Wiederherstellung der Umwelt).	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Grenzübergreifende Kooperation.	
2(1)(i)g	Thema: Transport (z. B. umweltfreundlicher Land-, Luft- und Schiffsverkehr).	Alle denkbaren, jedoch.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Grenzübergreifende Kooperation.	

Fonds	Beschreibung	Gebietsbeschränkungen	
EFRE			
4(4)	Unterstützung der Modernisierung und Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstrukturen. Priorität: Umwelt, einschließlich der Förderung der biologischen Vielfalt und des Naturschutzes, einschließlich Investitionen in Natura 2000-Gebiete.	Konvergenzziel-Regionen.	
4(5)	Risikoverhütung, einschließlich der Entwicklung und Durchführung von Plänen zur Verhütung von natürlichen und technologischen Risiken.	Konvergenzziel-Regionen.	
4(8)	Investitionen im Verkehrsbereich, einschließlich: Ausbau der transeuropäischen Netze und der Verbindungen zu den transeuropäischen Verkehrsnetzen (TEN-V); integrierte Strategien zur Förderung eines umweltverträglichen Verkehrs, die zur Verbesserung der Qualität der Beförderungsleistungen im Personen- und Güterverkehr und des Zugangs zu diesen, zu einem ausgewogeneren Verhältnis zwischen den Verkehrsträgern, zur Förderung von Systemen des kombinierten Verkehrs und zur Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt beitragen.	Konvergenzziel-Regionen.	
5(2)e	Umwelt und Risikoverhütung: Entwicklung von Plänen und Maßnahmen zur Verhütung und Behandlung von natürlichen (z.B. Wüstenbildung, Dürren, Brände und Überschwemmungen) und technologischen Risiken.	Zielregionen von „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
5(3)a	Verkehrs- und Telekommunikationsdiensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, insbesondere: Ausbau der sekundären Verkehrsnetze durch Verbesserung der Verbindungen zu den transeuropäischen Verkehrsnetzen (TEN-V), zu regionalen Eisenbahnknotenpunkten, Flughäfen und Häfen oder zu multimodalen Plattformen, durch die Sicherstellung von Radialverbindungen zu den großen Eisenbahnlinien und durch die Förderung der regionalen und lokalen Binnenwasserwege und des Kurzstreckenseeverkehrs.	Zielregionen von „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
6(1)b	Unterstützung bei der Entwicklung grenzübergreifender wirtschaftlicher und sozialer Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, in erster Linie Förderung des Schutzes und der gemeinsamen Bewirtschaftung der natürlichen und kulturellen Ressourcen, sowie der Vermeidung von naturbedingten und technologischen Risiken.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(1)d	Entwicklung von grenzübergreifenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, in erster Linie durch Verringerung der Isolation durch einen besseren Zugang zu Verkehrs-, Informations- und Kommunikationsnetzen und -diensten sowie zu grenzübergreifenden Wasser-, Abfallentsorgungs- und Energiesystemen und entsprechenden Anlagen.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(2)b	Transnationale Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit zwischen nicht unter die Nr. 6(1) fallenden maritimen Regionen, durch die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen wie: Wasserbewirtschaftung, Energieeffizienz, Maßnahmen im Bereich der Risikovermeidung und des Umweltschutzes, soweit diese Maßnahmen eine eindeutige transnationale Dimension haben. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Schutz und Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten, Küstengebieten, Meeresressourcen, Wasserdienstleistungen und Feuchtgebieten; Vermeidung von Bränden, Dürren und Überschwemmungen; Förderung der maritimen Sicherheit und Schutz vor naturbedingten und technologischen Risiken; Schutz und Aufwertung des Naturerbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für transnationale Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
8	Nachhaltige Stadtentwicklung: Steigerung des Wirtschaftswachstums, Sanierung der physischen Umwelt, Neuerschließung brachliegender Flächen, Erhaltung und Aufwertung des Natur- und Kulturerbes, die Förderung der unternehmerischen Initiative, der lokalen Beschäftigung und der kommunalen Entwicklung sowie die Bereitstellung von Dienstleistungen für die Bevölkerung, wobei den sich ändernden demografischen Strukturen Rechnung getragen wird.		
ESF			
	Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.		
KF			
	Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.		

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Für sich genommen nicht förderfähig. Teilweise förderfähig, sofern sie Teil eines in den Punkten 12 und 13 dargestellten Schutzprojektes sind und wenn sie die LIFE+ Eignungskriterien von Artikel 3 erfüllen.	
	Kontext: Forschung.	Entwicklung neuer Maßnahmen bezüglich Kontrolle/Management/Ausrottung von IGA, insbesondere im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten.
	Kontext: Untersuchungen zur Anpassung/Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, um nachteilige Auswirkungen auf die Natura-Gebiete zu reduzieren.	Entwicklung neuer Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung von IGA über die Verkehrsnetze.

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
		Könnte zur Förderung eines einmaligen Ausrottungs- oder Kontrollprogramms für eine gebietsfremde Art mit beträchtlichen negativen ökonomischen/sozialen/umweltbezogenen Auswirkungen genutzt werden.
	Kontext: Entwicklung von Plänen und Maßnahmen zum Risikomanagement von IGA.	Entwicklung eines IGA-Risikomanagementplans für alle Natura-Gebiete innerhalb einer Region (als Bestandteil von weiter gefasstem regionalem Risikomanagement).
	Kontext: Anpassung/Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, um die Auswirkungen von IGA auf Natura-Gebiete zu mindern.	Einrichtung regionaler Monitoring-/Managementsysteme für IGA, z. B. Früherkennungssysteme in Häfen, entlang von Verkehrskorridoren, an Flughäfen.
	Kontext: Entwicklung von Plänen und Maßnahmen zum Risikomanagement von IGA.	Entwicklung eines IGA-Risikomanagementplans für alle Natura-Gebiete innerhalb einer Region (als Bestandteil von weiter gefasstem regionalem Risikomanagement).
	Kontext: Anpassung/Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, um die Auswirkungen von IGA auf Natura-Gebiete zu mindern.	Einrichtung regionaler Monitoring-/Managementsysteme, z. B. Früherkennungssysteme in Häfen, entlang von Verkehrskorridoren, an Flughäfen.
		Könnte grenzübergreifende Programme zur Kontrolle und Ausrottung von IGA fördern, einschließlich der Entwicklung von Vorbeugemaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung.
	Kontext: Anpassung/Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, um nachteilige Auswirkungen auf die Natura-Gebiete zu verringern.	Einrichtung regionaler Monitoring-/Managementsysteme für IGA, z. B. Früherkennungssysteme in Häfen, entlang von Verkehrskorridoren, an Flughäfen.
		Könnte grenzübergreifende Programme zur Kontrolle und Ausrottung von IGA fördern, einschließlich der Entwicklung von Vorbeugemaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung.
	Voraussetzung: Städtische Dimensionen. Kontext: historisches/kulturelles Erbe.	Könnte innerhalb städtischer Gebiete die Sanierung der Natura-Gebiete (einschließlich Ausrottung von IGA) unterstützen, um die lokale Nutzung und die Gemeinschaftsentwicklung zu fördern.

MASSNAHME 15: UMSETZUNG VON MANAGEMENTREGELUNGEN UND -VEREINBARUNGEN

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebietstypen	Gebiets beschr.	
ELER					
36(a)(i)	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten.	Landwirte.	Landwirtschaftliche Flächen.	Gebiete müssen ausgewiesen sein – Bezug zu Art. 50.	
36(a)(ii)	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind.	Landwirte.	Landwirtschaftliche Flächen	Gebiete müssen ausgewiesen sein – Bezug zu Art. 50.	
36(a)(iii)	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG.	Landwirte.	Landwirtschaftliche Flächen	Gebiete müssen ausgewiesen sein – Bezug zu Art. 50.	
36(a)(iv)	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen.	Landwirte, Landbewirtschafter.	Landwirtschaftliche Flächen.	Keine.	
36(b)(iv)	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000. [Wälder].	Private Waldeigentümer und entsprechende Vereinigungen.	Wälder.	Förderfähigkeit variiert je nach Gebiet: Bezug zu Artikel 42. Gebiete müssen ausgewiesen sein – Bezug zu Art. 50.	
36(b)(v)	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen.	Private Waldeigentümer, Stadtverwaltungen.	Wälder.	Förderfähigkeit variiert je nach Gebiet: Bezug zu Artikel 42.	
63	Leader.	Alle denkbaren (innerhalb ländlicher Gebiete).	Alle ausgewählten ländlichen Gebiete.	Keine.	
EFF					
29(1)(b)	Durchführung von Aquakulturmethode, die im Vergleich zu branchenüblichen Praktiken im Fischereisektor nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt erheblich reduzieren bzw. den positiven Einfluss vergrößern.	KMU.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
30(2)(a)	Formen der Aquakultur, die zum Schutz der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, der genetischen Vielfalt sowie zur Erhaltung der Landschaft und traditioneller Merkmale der Aquakulturgebiete beitragen.	Fischer.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
30(2)(d)	Nachhaltige Aquakultur, die mit besonderen umweltbezogenen Beschränkungen verträglich ist, die eine Folge der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten in Übereinstimmung mit Richtlinie 92/43/EEC sind.	Fischer.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
37(a)	Nachhaltiger Beitrag zu einem besseren Management oder der Erhaltung von Ressourcen.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
37(b)	Förderung selektiver Fangmethoden oder Fanggeschirre, Reduzierung des Beifangs.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer.	Keine.	
37(c)	Beseitigung verloren gegangener Fanggeschirre vom Meeresboden zwecks Bekämpfung des Phantomfischens.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer.	Keine.	
37(g)	Entwicklung, Restrukturierung oder Verbesserung von Aquakulturgebieten.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
38(2)(b)	Sanierung von Binnengewässern, einschließlich der Laichgründe und der Routen wandernder Arten.	Fischer, andere.	Binnengewässer.	Keine.	

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Bezug zu Art. 37. Bezieht sich nur auf LNF. Bezug zu Art. 51 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. Es handelt sich um eine Ausgleichszahlung, die nicht an umwelt-bezogene Kriterien gekoppelt ist, außer an jene, die in den Grundanforderungen an die Betriebsführung (welche die Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie miteinschließen können) und den GLÖZ-Standards festgelegt sind (welche Standards bezüglich eines Mindestmaßes an Pflege enthalten können), die mit Zahlungen der 1. Säule verknüpft sind. Einzige zusätzliche Voraussetzung für die Leistungsempfänger ist es, die landwirtschaftliche Nutzung mindestens 5 Jahre lang beizubehalten. Das Natur-schutzmanagement hängt deshalb von der Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit ab, die der Landwirt ausübt.	Zahlungen für den Erhalt traditioneller Landwirtschaftspraktiken, die zum dauerhaften Fortbestand alpiner Auen führen.
	Bezug zu Art. 37. Bezieht sich nur auf LNF.	Unterstützung des Erhalts traditioneller Landwirtschaftspraktiken, die zum Erhalt von Flussauen im Flachland führen, z. B. durch Viehbeweidung.
	Bezug zu Art. 38. Bezieht sich nur auf LNF.	Zahlungen für die Haltung von Berghunden zum Schutz des Viehbestandes vor großen Raubtiere. 
	Bezug zu Art. 39.	Erhalt heimischer Pflanzenarten, die eine Nahrungsquelle für heimische wildlebende Tieren darstellen, besonders in Pufferzonen rund um Natura-Gebiete. 
	Bezug zu Art. 46 und zu Art 51 – Der Leistungsempfänger muss Cross Compliance anerkennen. Eine Zahlung zur Deckung von laufenden Kosten und für Einkommenseinbußen.	Zahlungen in Verbindung mit dem Erhalt Totholz-Ausgleichszahlungen für Einkommenseinbußen.
	Bezug zu Art. 47 und zu Art 51 – Der Leistungsempfänger muss Cross Compliance anerkennen.	Weiterentwicklung von Waldhabitaten durch Pflanzung von Arten der Strauchschicht bzw. Wiederansiedlung von Kräutern. 
	Bezug zu Art. 61–65.	Fortwährendes Management, um die Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie zu fördern, z. B. Entwicklung und Verkauf von wildtierfreundlichen Produkten. 
	28(2) Die Investitionszuschüsse sind [Kleinst- und Klein-] Unternehmen vorbehalten.	Wiederherstellung ungenutzter Fischteiche.
	Nur Aquakulturgebiete.	Einführung von zeitlichen und/oder flächenmäßigen Beschränkungen von Wasserspiegelschwankungen. Die Zahlungen können einen Ausgleich leisten für ökonomische Verluste infolge anhaltender Entwässerung oder Flutung.
	Nur Aquakulturgebiete, kann einen Ausgleich leisten für Natura-Standorte – siehe 30(4)(d).	Beschränkung der Beseitigung von Bäumen/Sträuchern, mit Ausnahme der Stellen, an denen dies für den Erhalt der Infrastruktur notwendig ist; zeitliche Beschränkung des Hauptschnitts.
	Art 37: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden...	Festlegung minimaler Bedingungen für den Erhalt und das Management von herauswachsender Vegetation und anderen dazugehörigen Merkmalen.
	Art 37: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden...	Förderung der Anwendung bestimmter Fanggeräte innerhalb von Natura 2000-Gebieten, durch Lieferung ökonomischer Anreize.
	Art 37: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden...	Fortlaufendes Programm zur Beseitigung von Fanggeräten innerhalb von Natura 2000-Gebieten, z. B. durch Beseitigung verloren gegangener Hummerkörbe.
	Art 37: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden...	Wiederherstellung oder neue Anlegung herauswachsender Vegetation.
	Art. 38(3) Die Maßnahmen müssen von öffentlichen oder halböffentlichen Organen, anerkannten Wirtschaftsverbänden oder solchen Organen durchgeführt werden, die vom Mitgliedsstaat zu diesem Zweck ernannt worden sind.	

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebietstypen	Gebiets beschr.	
LIFE+					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					
RP7					
2(1)(i)f	Umwelt, z. B. Klimaveränderung, Umweltverschmutzung und Risiken. Erhaltung und nachhaltiges Management der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Ressourcen (z. B. Schutz und Management der biologischen Vielfalt). Umwelt und Technologien (z. B. Wiederherstellung der Umwelt).	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Grenzübergreifende Kooperation.	

Fonds	Beschreibung	Gebietsbeschränkungen	
EFRE			
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.			
ESF			
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist..			
KF			
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.			

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Kontext: Forschung.	Könnte Untersuchungen zur Wirksamkeit von Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Land-/Ressourcenbesitzern fördern, und zur Verbesserung dieser in Zukunft.

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele

MASSNAHME 16: BEREITSTELLUNG VON LEISTUNGEN, AUSGLEICHSAUHLUNGEN FÜR DEN VERZICHT AUF RECHTE UND EINKOMMENSEINBUSSSEN

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebietstypen	Gebiets beschr.	
ELER					
36(a)(iii)	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG.	Landwirte.	Landwirtschaftliche Flächen.	Gebiete müssen ausgewiesen sein – Bezug zu Art. 50.	
36(a)(iv)	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen.	Landwirte, Landbewirtschafter.	Landwirtschaftliche Flächen.	Keine.	
36(b)(iv)	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000. [Wälder]	Private Waldeigentümer und entsprechende Vereinigungen.	Wälder.	Förderfähigkeit variiert je nach Gebiet: Bezug zu Artikel 42. Gebiete müssen ausgewiesen sein – Bezug zu Art. 50.	
36(b)(v)	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen.	Private Waldeigentümer, Stadtverwaltungen.	Wälder.	Förderfähigkeit variiert je nach Gebiet: Bezug zu Artikel 42.	
63	Leader.	Alle denkbaren (innerhalb ländlicher Gebiete).	Alle ausgewählten ländlichen Gebiete.	Keine.	
EFF					
30(2)(a)	Formen der Aquakultur, die zum Schutz der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, der genetischen Vielfalt sowie zur Erhaltung der Landschaft und traditioneller Merkmale der Aquakulturgebiete beitragen.	Fischer.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
30(2)(d)	Nachhaltige Aquakultur, die mit besonderen umweltbezogenen Beschränkungen verträglich ist, die eine Folge der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten in Übereinstimmung mit Richtlinie 92/43/EEC sind.	Fischer.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
LIFE+					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					
RP7					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					
Fonds	Beschreibung		Gebietsbeschränkungen		
EFRE					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					
ESF					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					
KF					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Bezug zu Art. 38. Bezieht sich nur auf LNF.	Ausgleichszahlungen für Einkommenseinbußen infolge von reduzierter Dünger- und Pestizidanwendung, Unterstützung bei der Vermarktung von „Natura“verträglichen Produkten und Dienstleistungen. 
	Bezug zu Art. 39.	Ausgleichszahlungen für Einkommenseinbußen im Zusammenhang mit dem Erhalt natürlicher Vegetation in Natura-Pufferzonen, z.B. Nahrungspflanzen für wildlebende Tiere. 
	Bezug zu Art. 46 und zu Art 51 – Der Leistungsempfänger muss Cross Compliance anerkennen. Eine Zahlung zur Deckung von laufenden Kosten und für Einkommenseinbußen.	Ausgleichszahlungen für den Erhalt offener Flächen in Wäldern, oder das Management von invasiven Arten, die eine geschlossene Vegetationsdecke und Veränderungen im Ökosystem bewirken.
	Bezug zu Art. 47 und zu Art 51 – Der Leistungsempfänger muss Cross Compliance anerkennen.	Ausgleichszahlungen für den Erhalt einer bestimmte Menge von Totholz in den Wäldern.
	Bezug zu Art. 61–65.	Ausgleichszahlungen für den Verzicht auf Rechte, um die Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie zu erreichen und dessen Fortschritte zu überwachen.
	Nur Aquakulturgebiete, kann einen Ausgleich leisten für Natura-Standorte – siehe 30(4)(d).	Beschränkung der Bestandsdichten, Festlegung eines Turnus, in dem ein Teil der Fischteiche für einen festgelegten Zeitraum extensiv genutzt werden muss (z.B. 2 Jahre).
	Nur Aquakulturgebiete, kann einen Ausgleich leisten für Natura-Standorte – siehe 30(4)(d).	Festlegung einer optimalen Struktur und Zusammensetzung von Fischpopulationen.

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele

MASSNAHME 17: MONITORING UND ERHEBUNGEN

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebietstypen	Gebietsbeschränkungen	
ELER					
52(d)	Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.		
63	Leader.	Alle denkbaren (innerhalb ländlicher Gebiete).	Alle ausgewählten ländlichen Gebiete.	Keine.	
EFF					
37(j)	Förderung von Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Unternehmen aus dem Fischereisektor.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
LIFE+					
3	Förderkriterien.	Alle denkbaren.	Alle denkbaren.	Keine.	
RP7					
2(1)(i)f	Umwelt, z. B. Klimaveränderung, Umweltverschmutzung und Risiken. Erhaltung und nachhaltiges Management der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Ressourcen (z. B. Schutz und Management der biologischen Vielfalt). Umwelt und Technologien (z. B. Wiederherstellung der Umwelt).	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Grenzübergreifende Kooperation.	

Fonds	Beschreibung	Gebietsbeschränkungen	
EFRE			
4(4)	Unterstützung der Modernisierung und Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstrukturen. Priorität: Umwelt, einschließlich der Förderung der biologischen Vielfalt und des Naturschutzes, einschließlich Investitionen in Natura 2000-Gebiete.	Konvergenzziel-Regionen.	
4(5)	Risikoverhütung, einschließlich der Entwicklung und Durchführung von Plänen zur Verhütung von natürlichen und technologischen Risiken.	Konvergenzziel-Regionen.	
5(2)b	Priorität: Umwelt und Risikovermeidung: insbesondere Förderung der Entwicklung der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Artenvielfalt und den Investitionen in NATURA-2000-Gebiete, sofern dies zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und/oder zur Diversifizierung der ländlichen Gebiete beiträgt.	Zielregionen von „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
5(2)d	Umwelt und Risikoverhütung: Entwicklung von Plänen und Maßnahmen zur Verhütung und Behandlung von natürlichen (z.B. Wüstenbildung, Dürren, Brände und Überschwemmungen) und technologischen Risiken.	Zielregionen von „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
6(1)b	Unterstützung bei der Entwicklung grenzübergreifender wirtschaftlicher und sozialer Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, in erster Linie Förderung des Schutzes und der gemeinsamen Bewirtschaftung der natürlichen und kulturellen Ressourcen, sowie der Vermeidung von naturbedingten und technologischen Risiken.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(2)b	Transnationale Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit zwischen nicht unter die Nr. 6 (1) fallenden maritimen Regionen, durch die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen wie: Wasserbewirtschaftung, Energieeffizienz, Maßnahmen im Bereich der Risikovermeidung und des Umweltschutzes, soweit diese Maßnahmen eine eindeutige transnationale Dimension haben. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Schutz und Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten, Küstengebieten, Meeresressourcen, Wasserdienstleistungen und Feuchtgebieten; Vermeidung von Bränden, Dürren und Überschwemmungen; Förderung der maritimen Sicherheit und Schutz vor naturbedingten und technologischen Risiken; Schutz und Aufwertung des Naturerbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für transnationale Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Bezug zu Art. 59.	Durchführung einer Grundlagenstudie, um Hilfestellung zu leisten bei der Entwicklung und anschließenden Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.
	Bezug zu Art. 61–65.	Es könnten Projekte entwickelt werden, die Biodiversitätsmonitoring als zusätzliche Komponente zu den restlichen Projektmaßnahmen beinhalten. Entwicklung von Systemen zum Biodiversitätsmonitoring, um die Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie zu erreichen und dessen Fortschritte zu überwachen.
	Art 34: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden...	Untersuchungen zu Monitoringmethoden für aquatische Arten, durchgeführt im Rahmen einer Kooperation zwischen Fischern und Wissenschaftlern (z. B. Markierungs- und Wiederfreilassungsprogramme).



	Mit LIFE+ sollen keine Maßnahmen finanziell gefördert werden, die den Kriterien der Förderungswürdigkeit anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft entsprechen oder von diesen Unterstützung zum gleichen Zwecke erhalten (siehe Art. 9). Sie sind förderfähig, wenn sie die Wertschöpfungskriterien von Artikel 3 erfüllen und den Maßnahmen aus Anhang 1 entsprechen und es vermeiden „wiederkehrende“ Aktivitäten zu sein.	
	Kontext: Forschung.	Untersuchungen zur Entwicklung neuer Monitoring- und Erhebungsmethoden.



	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Kontext: Finanzierung der Entwicklung von Monitoringmaßnahmen/-methoden/-ausrüstung.	Könnte im Rahmen eines breiten, regionalem Umwelt-Monitorings die Entwicklung von Monitoringplänen für die Gebiete unterstützen, z. B. Fortschrittsberichte im Zusammenhang mit den Indikatoren des Fortschritts bei der Erreichung des 2010-Ziels, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen.
	Kontext: Finanzierung der Entwicklung von Monitoringmaßnahmen/-methoden/-ausrüstung (Risikomanagement).	Entwicklung von Plänen zur Bewältigung von Risikofaktoren wie z. B. auslaufenden Öl- oder Chemiefüssigkeiten, welche die Natura-Gebiete beeinträchtigen könnten.
	Kontext: Finanzierung der Entwicklung von Monitoringmaßnahmen/-methoden/-ausrüstung.	Könnte Investitionen in eine Monitoring-Infrastruktur miteinschließen, z. B. Fernerkundungsvorrichtungen wie z. B. stationäre Türme zwecks drahtloser Fernmesstechnik, Entwicklung einer Datenbank zur Datenarchivierung.
	Kontext: Finanzierung der Entwicklung von Monitoringmaßnahmen/-methoden/-ausrüstung (Risikomanagement).	Entwicklung von Plänen zur Bewältigung von Risikofaktoren wie z. B. auslaufenden Öl- oder Chemiefüssigkeiten, welche die Natura-Gebiete beeinträchtigen könnten.
	Kontext: Entwicklung von Monitoring- und Erhebungsstrategien/-methoden.	Entwicklung grenzübergreifender (Artikel 6(1)b) oder transnational (Artikel 6(2)b) Monitoringpläne und -systeme im Zusammenhang mit Natura 2000, z. B. Monitoringstrategien für die Verschmutzung/Nitrifikation von Wasserstraßen oder Küstengebieten.
	.	



Fonds	Beschreibung	Gebietsbeschränkungen	
6(3)a	Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik durch Förderung der interregionalen Zusammenarbeit mit den Schwerpunkten Innovation und wissensbasierte Wirtschaft sowie Umwelt und Risikovermeidung im Sinne des Artikels 5 (1) und (2).	Europäische territoriale Zusammenarbeit für interregionale Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(3)b	Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik durch Förderung des Erfahrungsaustauschs über die Ermittlung, Weitergabe und Verbreitung vorbildlicher Praktiken, unter anderem für nachhaltige Stadtentwicklung nach Artikel 8.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für interregionale Kooperation: drei Ländern als Begünstigte, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten sein müssen, (Artikel 19 (2)).	
6(3)c	Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik durch Förderung von Maßnahmen, die Studien, die Erhebung von Daten und die Beobachtung und Analyse von Entwicklungstendenzen in der Gemeinschaft betreffen.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für interregionale Kooperation: drei Ländern als Begünstigte, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten sein müssen, (Artikel 19 (2)).	
ESF			
3(2)bi	Stärkung der institutionellen Kapazität und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Dienstleistungen hinsichtlich einer korrekten Konzeption, Begleitung und Evaluierung der Politiken und Programme u.a. durch Studien, Statistiken und Gutachten, sowie Förderung bereichsübergreifende Koordinierung und des Dialogs zwischen den betreffenden öffentlichen und privaten Einrichtungen.	Konvergenzziel-Regionen.	
3(2)bii	Stärkung der institutionellen Kapazität und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Dienstleistungen hinsichtlich des Aufbaus von Kapazitäten für die Durchführung der Politiken und Programme.	Konvergenzziel-Regionen.	
KF			
2(1)b	Umwelt im Rahmen der Prioritäten der Gemeinschaftspolitik für den Umweltschutz, wie sie aufgrund der Politik und des Aktionsprogramms für die Umwelt festgelegt sind. Diesbezüglich kann der Fonds auch in Bereichen tätig werden, die die nachhaltige Entwicklung betreffen und eindeutig der Umwelt zugute kommen: Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie im Verkehrsbereich – außerhalb der transeuropäischen Netze – Eisenbahnverkehr, Flussschifffahrt und Seeverkehr, intermodale Transportsysteme und ihre Interoperabilität, Verwaltung des Straßen-, See- und Luftverkehrs, umweltfreundlicher Stadtverkehr und öffentlicher Nahverkehr.	Konvergenzziel-Regionen.	

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
		Kooperationsprogramm zur Förderung der interregionalen Vernetzung im Zusammenhang mit der Entwicklung regionaler Monitoring- oder Erhebungspläne und –maßnahmen.
	Kontext: Sammlung von Daten und Monitoring von Tendenzen	
	Kontext: Weiterbildung	Kapazitätsaufbau in öffentlichen Einrichtungen im Zusammenhang mit Monitoring und Erhebungen – z. B. Entwicklung von Monitoringplänen durch Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen.
	Kontext: Weiterbildung	Kapazitätsaufbau für öffentliche Einrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Erhebungen und Monitoring in Natura 2000-Gebieten.
		Entwicklung eines regionalen umweltbezogenen Monitoring-/Erhebungsplans, einschließlich Monitoring von Natura 2000-Gebieten. Als Bestandteil von breiter angelegten regionalen Nachhaltigkeitsplänen.

MASSNAHME 18: RISIKOMANAGEMENT

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebietstypen	Gebiets beschr.	
ELER					
20(b)(ii)	Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder.	Private Waldeigentümer, Gemeinden.	Wälder.	Die Förderfähigkeit variiert je nach Gebiet: Bezug zu Art. 27.	
20(b)(vi)	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Aktionen.	Landwirte.	Landwirtschaftliche Flächen.	Keine.	
36(a)(iii)	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG.	Landwirte.	Landwirtschaftliche Flächen.	Gebiete müssen ausgewiesen sein – Bezug zu Art. 50.	
36(a)(iv)	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen.	Landwirte, Landbewirtschafter.	Landwirtschaftliche Flächen.	Keine.	
36(a)(vi)	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen [Landwirtschaftliche Flächen].	Landwirte, Landbewirtschafter.	Landwirtschaftliche Flächen.	Keine.	
36(b)(vi)	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen.	Alle denkbaren.	Wälder.	Gebiete müssen ausgewiesen sein – Bezug zu Art. 50.	
36(b)(vii)	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen [Wälder].	Alle denkbaren.	Wälder.	Keine.	
63	Leader.	Alle denkbaren (innerhalb ländlicher Gebiete).	Alle ausgewählten ländlichen Gebiete.	Keine.	
EFF					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					
LIFE+					
3	Förderkriterien.	Alle denkbaren.	Alle denkbaren.	Keine.	
RP7					
2(1)(i)f	Umwelt, z. B. Klimaveränderung, Umweltverschmutzung und Risiken. Erhaltung und nachhaltiges Management der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Ressourcen (z. B. Schutz und Management der biologischen Vielfalt). Umwelt und Technologien (z. B. Wiederherstellung der Umwelt).	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Grenz-übergreifende Kooperation.	
2(1)(i)g	Thema: Transport (z. B. umweltfreundlicher Land-, Luft- und Schiffsverkehr).	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Grenz-übergreifende Kooperation.	

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Siehe Art. 27 für Details über die Beschränkungen.	Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes durch besseres Risikomanagement – zu erreichen durch die Anpflanzung heimischer Baumarten mit höherer Feuerresistenz – z.B. immergrüne Eichen.
	Keine.	Einführung von Hochwasserschutzmaßnahmen durch die Wiederherstellung und das Management von Feuchtgebieten.
	Bezug zu Art. 38. Bezieht sich nur auf LNF.	Ausgleichszahlungen für die Anwendung eines Wassermanagementsystems, welches das Überflutungsrisiko in Natura 2000-Gebieten mindert.
	Bezug zu Art. 39.	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen, um die Transhumanz oder Waldweidesysteme zu fördern. Verminderung des Brandrisikos durch die Reduzierung der Menge an getrocknetem Unterholz.
	Bezug zu Art. 41.	Unterstützung von Investitionen zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten, um das Überflutungsrisiko einzudämmen.
	Bezug zu Art. 48.	
	Bezug zu Art. 49. Muss in Verbindung mit Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen stehen.	
	Bezug zu Art. 61–65.	Entwicklung von biodiversitätsverträglichen Risikomanagementsystemen, um die Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie zu erreichen und dessen Fortschritte zu überwachen.
	Mit LIFE+ sollen keine Maßnahmen finanziell gefördert werden, die den Kriterien der Förderungswürdigkeit anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft entsprechen oder von diesen Unterstützung zum gleichen Zwecke erhalten (siehe Art. 9). Sie sind förderfähig, wenn sie die Wertschöpfungskriterien von Artikel 3 erfüllen, und wenn sie vermeiden „wiederkehrend“ Tätigkeiten zu sein und Bestandteil eines Naturschutzmanagement-Projekts für Habitats oder Arten sind.	
	Kontext: Forschung.	Untersuchungen zu neuartigen und verbesserten Risikomanagementplänen, -methoden und -maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit den Anforderungen von Natura 2000-Gebieten.
	Kontext: Untersuchungen zur Anpassung/Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, um nachteilige Auswirkungen auf die Natura-Gebiete zu reduzieren.	Untersuchungen von Methoden zur Minderung der Risiken des Verkehrs, denen die Umwelt ausgesetzt ist, insbesondere in Natura 2000-Gebieten (z.B. Minderung des Risikos der Ausbreitung von IGA).

Fonds	Beschreibung	Gebietsbeschränkungen	
EFRE			
4(5)	Risikoverhütung, einschließlich der Entwicklung und Durchführung von Plänen zur Verhütung von natürlichen und technologischen Risiken.	Konvergenzziel-Regionen.	
4(8)	Investitionen im Verkehrsbereich, einschließlich: Ausbau der transeuropäischen Netze und der Verbindungen zu den transeuropäischen Verkehrsnetzen (TEN-V); integrierte Strategien zur Förderung eines umweltverträglichen Verkehrs, die zur Verbesserung der Qualität der Beförderungsleistungen im Personen- und Güterverkehr und des Zugangs zu diesen, zu einem ausgewogeneren Verhältnis zwischen den Verkehrsträgern, zur Förderung von Systemen des kombinierten Verkehrs und zur Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt beitragen.	Konvergenzziel-Regionen.	
5(2)a	Umwelt und Risikoverhütung: Förderung von Investitionen zur Wiederherstellung des physischen Umfelds, insbesondere von verschmutzten, verödeten und brachliegenden Geländen und Flächen.	Zielregionen von „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
5(2)b	Priorität: Umwelt und Risikovermeidung: insbesondere Förderung der Entwicklung der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Artenvielfalt und den Investitionen in NATURA-2000-Gebiete, sofern dies zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und/oder zur Diversifizierung der ländlichen Gebiete beiträgt.	Zielregionen von „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
5(2)e	Umwelt und Risikoverhütung: Entwicklung von Plänen und Maßnahmen zur Verhütung und Behandlung von natürlichen (z.B. Wüstenbildung, Dürren, Brände und Überschwemmungen) und technologischen Risiken.	Zielregionen von „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
6(1)b	Unterstützung bei der Entwicklung grenzübergreifender wirtschaftlicher und sozialer Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, in erster Linie Förderung des Schutzes und der gemeinsamen Bewirtschaftung der natürlichen und kulturellen Ressourcen, sowie der Vermeidung von naturbedingten und technologischen Risiken.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(2)b	Transnationale Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit zwischen nicht unter die Nr. 6 (1) fallenden maritimen Regionen, durch die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen wie: Wasserbewirtschaftung, Energieeffizienz, Maßnahmen im Bereich der Risikovermeidung und des Umweltschutzes, soweit diese Maßnahmen eine eindeutige transnationale Dimension haben. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Schutz und Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten, Küstengebieten, Meeresressourcen, Wasserdienstleistungen und Feuchtgebieten; Vermeidung von Bränden, Dürren und Überschwemmungen; Förderung der maritimen Sicherheit und Schutz vor naturbedingten und technologischen Risiken; Schutz und Aufwertung des Naturerbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für transnationale Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(2)d	Transnationale Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit zwischen nicht unter Punkt 6(1) fallenden maritimen Regionen, durch die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen wobei in erster Linie folgende Prioritäten im Mittelpunkt stehen: nachhaltige Stadtentwicklung; Förderung der polyzentrischen Entwicklung auf transnationaler, nationaler und regionaler Ebene mit eindeutig transnationaler Wirkung. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Auf- und Ausbau von städtischen Netzen und von Verbindungen zwischen dem städtischen und dem ländlichen Raum; Strategien zur Lösung allgemeiner Probleme des städtischen/ ländlichen Raums; Bewahrung und Aufwertung des kulturellen Erbes; strategische Integration von Entwicklungszonen auf transnationaler Ebene.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für transnationale Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
ESF			
3(2)bi	Stärkung der institutionellen Kapazität und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Dienstleistungen hinsichtlich einer korrekten Konzeption, Begleitung und Evaluierung der Politiken und Programme u.a. durch von Studien, Statistiken und Gutachten, sowie Förderung bereichsübergreifende Koordinierung und des Dialogs zwischen den betreffenden öffentlichen und privaten Einrichtungen.	Konvergenzziel-Regionen.	
3(2)bii	Stärkung der institutionellen Kapazität und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Dienstleistungen hinsichtlich des Aufbaus von Kapazitäten für die Durchführung der Politiken und Programme.	Konvergenzziel-Regionen.	
KF			
2(1)b	Umwelt im Rahmen der Prioritäten der Gemeinschaftspolitik für den Umweltschutz, wie sie aufgrund der Politik und des Aktionsprogramms für die Umwelt festgelegt sind. Diesbezüglich kann der Fonds auch in Bereichen tätig werden, die die nachhaltige Entwicklung betreffen und eindeutig der Umwelt zugute kommen: Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie im Verkehrsbereich – außerhalb der transeuropäischen Netze – Eisenbahnverkehr, Flussschifffahrt und Seeverkehr, intermodale Transportsysteme und ihre Interoperabilität, Verwaltung des Straßen-, See- und Luftverkehrs, umweltfreundlicher Stadtverkehr und öffentlicher Nahverkehr.	Konvergenzziel-Regionen	

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
		Könnte Unterstützung leisten bei der Entwicklung von Plänen und Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken, denen die Gebiete ausgesetzt sind, wie z. B. Feuer, Transportrisiken wie das Auslaufen von Öl, etc.
	Kontext: Anpassung/Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, zur Begrenzung von Risiken für Natura Gebiete.	Könnte speziell zur Entwicklung von Plänen im Zusammenhang mit Transportrisiken (wie z. B. Verschmutzung von Binnengewässern, das Auslaufen von Öl, Einschleppung von IGA etc.) genutzt werden.
		Könnte Tätigkeiten zur Wiederherstellung von Lebensräumen fördern, das sowohl die Qualität von Natura 2000 Gebieten verbessert, als auch zur nachhaltigen Entwicklung in dem Gebiet beiträgt.
		Entwicklung einer Infrastruktur für das Risikomanagement – z. B. für die Behälterreinigung in Verbindung mit der Beseitigung von IGA. für ein schnelles Reagieren auf Feuer oder das Auslaufen von chemischen Flüssigkeiten oder Öl.
		Könnte Unterstützung leisten bei der Entwicklung von Plänen und Maßnahmen zur Risikovermeidung in den Gebieten, wie z. B. Feuer, Transportrisiken wie das Auslaufen von Öl, etc.
		Könnte Unterstützung leisten bei der Entwicklung von grenzübergreifenden Plänen und Maßnahmen zur Risikovermeidung in den Gebieten, wie z. B. Feuer und Erosion, etc.
		Könnte Unterstützung leisten bei der Entwicklung von transnationalen Plänen und Maßnahmen zur Vermeidung von Transportrisiken wie dem Auslaufen von Öl, etc.
	Kontext: städtische Dimension, Kulturerbe.	Könnte Unterstützung leisten bei der Entwicklung von grenzübergreifenden Plänen und Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltrisiken, die durch die städtische Entwicklung verursacht werden, z. B. auf Natura 2000-Gebiete in der Nähe von städtischen Ballungsgebieten.
	Kontext: Weiterbildung.	Kapazitätsaufbau in öffentlichen Einrichtungen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Risikomanagementplänen.
	Kontext: Weiterbildung.	Kapazitätsaufbau für öffentliche Einrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung regionaler Risikomanagementmaßnahmen.
		Entwicklung regionaler Kapazitäten für ein schnelles Reagieren auf eine Gefährdung der Umwelt in Natura 2000-Gebieten, z. B. durch das Auslaufen chemischer Flüssigkeiten, Überflutungen, Waldbrände, Lawinen, etc.

MASSNAHME 19: (FORTWÄHRENDE) ÜBERWACHUNG VON GEBIETEN

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebietstypen	Gebietsbeschränkungen	
ELER					
63	Leader.	Alle denkbaren (innerhalb ländlicher Gebiete).	Alle ausgewählten ländlichen Gebiete.	Keine.	
EFF					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					
LIFE+					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					
RP7					
2(1)(i)f	Umwelt, z. B. Klimaveränderung, Umweltverschmutzung und Risiken. Erhaltung und nachhaltiges Management der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Ressourcen (z. B. Schutz und Management der biologischen Vielfalt). Umwelt und Technologien (z. B. Wiederherstellung der Umwelt).	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Grenzübergreifende Kooperation.	

Fonds	Beschreibung	Gebietsbeschränkungen	
EFRE			
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.			
ESF			
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.			
KF			
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.			

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Bezug zu Art. 61–65.	Fortwährende Überwachung der Gebiete, wie sie zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie und Überwachung diesbezüglicher Fortschritte erforderlich ist.
	Kontext: Forschung/als Bestandteil eines Forschungsprojekts.	Ein Forschungsprojekt könnte die fortwährende Überwachung von Gebieten über einen festgelegten Zeitraum hinweg miteinschließen, abhängig von den Zielen.



	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Förderung für fortlaufende Maßnahmen nicht verfügbar.	
	Förderung für fortlaufende Maßnahmen nicht verfügbar.	
	Förderung für fortlaufende Maßnahmen nicht verfügbar.	

MASSNAHME 20: BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN UND MATERIAL FÜR DIE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebietstypen	Gebietsbeschr.	
ELER					
20(a)(i)	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind.	Landwirte, Förster.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
52(a)(iii)	Förderung des Fremdenverkehrs.	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
52(b)(iii)	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes.	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
52(d)	Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.		
63	Leader	Alle denkbaren (innerhalb ländlicher Gebiete).	Alle ausgewählten ländlichen Gebiete.	Keine.	
EFF					
37(i)	Verbesserung beruflicher Fähigkeiten, oder Entwicklung neuer Schulungsmethoden und -instrumente.	Fischer, andere.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
44(1)(b)	Umstellung und Neuausrichtung der Wirtschaftstätigkeit insbesondere durch Förderung des Ökotourismus unter der Voraussetzung, dass dies nicht zu einer Zunahme des Fischereiaufwands führt.	Beschäftigte im Fischereisektor oder verwandten Bereichen.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Bezug zu Art. 44(3),(4).	
44(1)(c)	Diversifizierung der Erwerbstätigkeit im Hinblick auf die Unterstützung von Fischern bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten durch die Schaffung von Arbeitsplätzen außerhalb des Fischereisektors.	Beschäftigte im Fischereisektor oder verwandten Bereichen	Maßnahme nicht gebietsspezifisch	Bezug zu Art. 43 (3),(4).	
44(1)(h)	Förderung der interregionalen oder transnationalen Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Fischereigebiete, insbesondere durch Vernetzung und Verbreitung guter Praktiken.	Öffentliche Verwaltungen, KMU, andere.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Bezug zu Art. 43(3),(4).	
44(1)(i)	Kompetenzerwerb zur Unterstützung der Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.	Öffentliche Verwaltungen, KMU, andere.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Bezug zu Art. 43(3),(4).	
LIFE+					
3	Förderkriterien.	Alle denkbaren.	Alle denkbaren.	Keine.	
RP7					
2(1)(i)f	Umwelt, z. B. Klimaveränderung, Umweltverschmutzung und Risiken. Erhaltung und nachhaltiges Management der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Ressourcen (z. B. Schutz und Management der biologischen Vielfalt). Umwelt und Technologien (z. B. Wiederherstellung der Umwelt).	Alle denkbaren.	Alle denkbaren.	Grenzübergreifende Kooperation.	
2(1)(i)g	Thema: Transport (z. B. umweltfreundlicher Land-, Luft- und Schiffsverkehr).	Alle denkbaren.	Alle denkbaren.	Grenzübergreifende Kooperation.	

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Art 21: Die Unterstützung sollte nicht gelten für Kurse, die Teil regulärer Programme oder Systeme land- und forstwirtschaftlicher Weiterbildung auf sekundärer oder höherer Ebene sind.	Herstellung von Weiterbildungsmaterial für Landwirte und Förster, das Methoden zum verträglichen Miteinander von Land- und Forstwirtschaft und Bären beschreibt. 
	Bezug zu Art. 55.	Natura 2000-Gebiete könnten mittels touristischen Broschüren gefördert werden. 
	Bezug zu Art. 57.	
	Bezug zu Art. 59.	Bereitstellung von Weiterbildungsmaterial zum Kompetenzerwerb.  
	Bezug zu Art. 61–65.	Entwicklung von Informationen, die für die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie notwendig sind (z.B. Werbung für die Region im Zusammenhang mit Natura 2000). 
	Art 37: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden.	Entwicklung von Weiterbildungsmaterial für Fischer in Verbindung mit Natura 2000. 
	Siehe Artikel 44(3),(4) und 44(4) für Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Gebiete und Leistungsberechtigte.	Förderung und Entwicklung umweltfreundlicher Produkte in Verbindung mit Natura 2000-Gebieten.
	Siehe Artikel 43(3),(4) und 44(4) für Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Gebiete und Leistungsberechtigte.	Bereitstellung von Informationen für die Weiterbildung, sowie über die Beschäftigungsmöglichkeiten in Verbindung mit Natura 2000.
	Siehe Artikel 43(3),(4) und 44 (4) für Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Gebiete und Leistungsberechtigte.	Förderung der Vernetzung, um den Austausch und die Diskussion von guten Praktiken im Kontext Natura 2000 und Aquakultur- und Fischereitätigkeiten zu ermöglichen. 
	Siehe Artikel 43(3),(4) und 44(4) für Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Gebiete und Leistungsberechtigte.	Erstellung von Informationen, die in die lokale Entwicklungsstrategie miteinfließen sollen.
	Mit LIFE+ sollen keine Maßnahmen finanziell gefördert werden, die den Kriterien der Förderungswürdigkeit anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft entsprechen oder von diesen Unterstützung zum gleichen Zwecke erhalten (siehe Art. 9). Sie sind förderfähig, wenn sie die Wertschöpfungskriterien von Artikel 3 erfüllen und den Maßnahmen aus Anhang 1 entsprechen und es vermeiden „wiederkehrend“ zu sein sein.	
	Kontext: Forschung.	Die Forschungsprojekte könnten mit der Entwicklung von Informationsmaterial und der Gestaltung neuer und effektiverer Kommunikationsmethoden beendet werden (z.B. interaktive Foren zu Bildungszwecken).
	Kontext: Untersuchungen zur Anpassung/Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, um nachteilige Auswirkungen auf die Natura-Gebiete zu reduzieren.	Ein Forschungsprojekt könnte die Entwicklung von Informationen über umweltfreundlichere Transportnetze zur Folge haben, mit Hinweisen zur Bedeutung für das Natura 2000-Schutzgebietsnetz resu.

Fonds	Beschreibung	Gebietsbeschränkungen	
EFRE			
4(2)	Thema: Informationsgesellschaft, einschließlich: Ausbau der elektronischen Kommunikation- sinfrastruktur, Entwicklung lokaler Inhalte, Dienste und Anwendungen; Entwicklung von On- line-Diensten für die Öffentlichkeit und Verbesserung des sicheren Zugangs zu diesen; Unter- stützung und Dienstleistungen für KMU im Hinblick auf die Einführung und effiziente Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) oder die Nutzung neuer Ideen.	Konvergenzziel-Regionen.	
4(6)	Tourismus einschließlich: Förderung des natürlichen Reichtums als Potenzial für einen nach- haltigen Fremdenverkehr, Schutz und Aufwertung des Naturerbes zur Förderung der gesells- chaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung; Unterstützung zur Verbesserung des touris- tischen Angebots durch neue Dienstleistungen mit höherem Mehrwert und Förderung neuer, nachhaltiger Tourismusmodelle..	Konvergenzziel-Regionen.	
4(10)	Investitionen im Bereich Bildung, einschließlich Investitionen in die berufliche Bildung, die zur Steigerung der Attraktivität und der Lebensqualität beitragen.	Konvergenzziel-Regionen.	
5(2)f	Umwelt und Risikovermeidung: insbesondere Schutz und Aufwertung des Naturerbes und des kulturellen Erbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und Förderung des natürlichen und kulturellen Reichtums als Potenzial für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus.	Zielregionen von „Regionale Wettbewerbs- fähigkeit und Beschäftigung“.	
6(1)a	Grenzübergreifend: Förderung des Unternehmergeistes und insbesondere der Entwicklung von KMU, des Fremdenverkehrs, kultureller Tätigkeiten und des Grenzhandels.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mind- estens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(1)b	Unterstützung bei der Entwicklung grenzübergreifender wirtschaftlicher und sozialer Tätig- keiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, in erster Linie Förderung des Schutzes und der gemeinsamen Bewirtschaftung der natürlichen und kulturellen Ressourcen, sowie der Vermeidung von naturbedingten und technologischen Risiken.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mind- estens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(1)Ende	Grenzübergreifende Zusammenarbeit: Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden, Integration grenzüberschreitender Arbeitsmärkte, lokaler Beschäf- tigungsinitiativen, Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Chancengleichheit, Fort- bildung und sozialer Eingliederung sowie der gemeinsamen Nutzung von Humanressourcen und Einrichtungen für FTE.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mind- estens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(1)e	Entwicklung von grenzübergreifenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Tätig- keiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung: Ausbau der Zusammenarbeit, der Kapazitäten und der gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen ins- besondere in Bereichen wie Gesundheit, Kultur, Tourismus und Bildung.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mind- estens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(2)d	Transnationale Zusammenarbeit, einschließlich bilateralen Zusammenarbeit zwischen nicht unter die Nr. 6(1) fallenden maritimen Regionen, durch die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen, wobei in erster Linie folgende Prioritäten im Mittelpunkt stehen: nachhaltige Stadtentwicklung; Förderung der polyzentrischen Entwicklung auf transnationaler, nationaler und regionaler Ebene mit eindeu- tig transnationaler Wirkung. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Auf- und Ausbau von städtischen Netzen und von Verbindungen zwischen dem städtischen und dem ländli- chen Raum; Strategien zur Lösung allgemeiner Probleme des städtischen/ ländlichen Raums; Bewahrung und Aufwertung des kulturellen Erbes; strategische Integration von Entwick- lungszonen auf transnationaler Ebene.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für transnationale Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
10	Gebiete mit geografischen und natürlichen Benachteiligungen: Finanzierung von Investitionen, die auf die Verbesserung der Anbindung, die Förderung und Entwicklung von wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Kultur- und Naturerbe, die Förderung einer nachhalti- gen Nutzung der natürlichen Ressourcen und auf die Förderung eines nachhaltigen Fremden- verkehrs abzielen.	Nur Gebiete mit geografischen und natürli- chen Benachteiligungen.	
ESF			
3(2)bi	Stärkung der institutionellen Kapazität und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Dienstleistungen hinsichtlich einer korrekten Konzeption, Begleitung und Evalu- ierung der Politiken und Programme auf u.a. durch Studien, Statistiken und Gutachten, sowie Förderung bereichsübergreifende Koordinierung und des Dialogs zwischen den betreffenden öffentlichen und privaten Einrichtungen.	Konvergenzziel-Regionen.	
3(2)bii	Stärkung der institutionellen Kapazität und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Dienstleistungen hinsichtlich des Aufbaus von Kapazitäten für die Durchführung der Politiken und Programme.	Konvergenzziel-Regionen.	
KF			
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.			

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Kontext: Informationsübermittlungssysteme/-ausrüstung für Natura 2000/Gebiete.	Könnte zur Anschaffung von IT-Ausrüstung und zur Organisation bzw. zum Betrieb von Informationsknotenpunkten und Datenbanken im Internet genutzt werden.
	Kontext: Förderung/Entwicklung des Tourismus.	Entwicklung von Informationsmaterial, das zur Förderung des Ökotourismus im Gebiet benötigt wird. 
	Kontext: Weiterbildung.	Entwicklung von Informationsquellen, die zur Beteiligung der Akteure des Gebiets an regionalen Weiterbildungsprogrammen benötigt werden. 
	Kontext: Natur-/ Kulturerbe und Tourismus.	Entwicklung von Informationsmaterial, das zur Förderung des Ökotourismus in einem Gebiet benötigt wird, das einen hohen Wert als Natur/Kulturerbe hat.
	Kontext: Schaffung von Arbeitsplätzen (z. B. Tourismus).	Entwicklung von Informationen im Zusammenhang mit grenzübergreifender Kooperation von Gebieten, um den Ökotourismus zu fördern. Entwicklung von Informationen im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Gebietsnetzen, um ein breiteres Ökotourismusaufkommen zu fördern.
	Kontext: Entwicklung von Beschäftigungsinitiativen und Schulungen.	
	Kontext: Entwicklung von Beschäftigungsinitiativen und Schulungen.	Entwicklung von Informationsquellen, die zur Beteiligung der Akteure des Gebiets an grenzübergreifenden Weiterbildungsprogrammen benötigt werden.  
	Kontext: Breit angelegte grenzübergreifende Weiterbildungsinitiativen.	Entwicklung von Informationsquellen, die zur Beteiligung der Akteure des Gebiets an grenzübergreifenden Gesundheits-, Kultur und Weiterbildungsprogrammen benötigt werden. 
	Kontext: Städtische Dimension, Kulturerbe.	Die Produktion von Informations- und Werbematerial, um Natura 2000-Gebieten, die sich in der Nähe von städtischen Ballungszentren befinden und einen hohen Wert als Natur-/Kulturerbe haben, besser zu erhalten und besser fördern zu können.
		Entwicklung von Informationsmaterial, das zur Förderung des Ökotourismus im Gebiet benötigt wird. 
	Kontext: Weiterbildung.	Produktion von Informationsmaterial für Kapazitätsaufbau- und Schulungsprogramme für öffentliche Verwaltungen.
	Kontext: Weiterbildung.	

MASSNAHME 21: SCHULUNG UND WEITERBILDUNG

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebiets typen	Gebietsbeschr.	
ELER					
20(a)(i)	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind.	Landwirte, Förster.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
52(b)(iii)	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes.	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
52(c)	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen.	Alle denkbaren (innerhalb ländlicher Gebiete).	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
52(d)	Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.		
63	Leader.	Alle denkbaren (innerhalb ländlicher Gebiete).	Alle ausgewählten ländlichen Gebiete.	Keine.	
EFF					
27(1)(a)	Diversifizierung der Erwerbstätigkeit im Hinblick auf die Unterstützung von Fischern bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten.	Fischer.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
27(1)(c)	Unterstützung bei der Umstellung auf Tätigkeiten außerhalb der Seefischerei.	Fischer.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
37(i)	Verbesserung beruflicher Fähigkeiten, oder Entwicklung neuer Schulungsmethoden und -instrumente.	Fischer, andere.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
44(1)(b)	Umstellung und Neuausrichtung der Wirtschaftstätigkeit insbesondere durch Förderung des Ökotourismus unter der Voraussetzung, dass dies nicht zu einer Zunahme des Fischereiaufwands führt.	Beschäftigte im Fischereisektor oder verwandten Bereichen.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Bezug zu Art. 43(3),(4).	
44(1)(c)	Diversifizierung der Erwerbstätigkeit im Hinblick auf die Unterstützung von Fischern bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten durch die Schaffung von Arbeitsplätzen außerhalb des Fischereisektors.	Beschäftigte im Fischereisektor oder verwandten Bereichen.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Bezug zu Art. 43(3),(4).	
44(1)(i)	Kompetenzerwerb zur Unterstützung der Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.	Öffentliche Verwaltungen, KMU, andere.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Bezug zu Art. 43(3),(4).	
LIFE+					
3	Förderkriterien.	Alle.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
RP7					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					

Fonds	Beschreibung	Gebietsbeschränkungen	
EFRE			
4(6)	Tourismus einschließlich: Förderung des natürlichen Reichtums als Potenzial für einen nachhaltigen Fremdenverkehr, Schutz und Aufwertung des Naturerbes zur Förderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung: Unterstützung zur Verbesserung des touristischen Angebots durch neue Dienstleistungen mit höherem Mehrwert und Förderung neuer, nachhaltiger Tourismusmodelle.	Konvergenzziel-Regionen.	
4(10)	Investitionen im Bereich Bildung, einschließlich beruflicher Bildung, die zur Steigerung der Attraktivität und der Lebensqualität beitragen.	Konvergenzziel-Regionen.	
5(2)f	Umwelt und Risikovermeidung: insbesondere Schutz und Aufwertung des Naturerbes und des kulturellen Erbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und Förderung des natürlichen und kulturellen Reichtums als Potenzial für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus.	Zielregionen von „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
6(1)a	Grenzübergreifende Zusammenarbeit: Förderung der unternehmerischen Initiative und insbesondere der Entwicklung der KMU, des Fremdenverkehrs, kultureller Tätigkeiten und des grenzüberschreitenden Handels.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(1)b	Unterstützung bei der Entwicklung grenzübergreifender wirtschaftlicher und sozialer Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, in erster Linie Förderung des Schutzes und der gemeinsamen Bewirtschaftung der natürlichen und kulturellen Ressourcen, sowie der Vermeidung von naturbedingten und technologischen Risiken.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	

Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
Art 21: Die Unterstützung sollte nicht gelten für Kurse, die Teil regulärer Programme oder Systeme land- und forstwirtschaftlicher Weiterbildung auf sekundärer oder höherer Ebene sind.	Schulung und Weiterbildung im Zusammenhang mit der Anwendung einer innovativen Praxis im Rahmen naturverträglicher Landwirtschaft, des Marketings von Natura 2000-Produkten, etc.
Bezug zu Art. 57.	Schulungen, um den Erhalt und Schutz des ländlichen Erbes zu unterstützen.
Bezug zu Art. 58. Kann nur für Maßnahmen zu Schwerpunkt 3 genutzt werden.	Schulungen, um die Entwicklung der Ökotourismusbranche zu fördern. 
Bezug zu Art. 59.	Schulungen, um die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie zu ermöglichen – z.B. Vermarktung von Natura-Produkten, oder um die Entwicklung der Ökotourismusbranche zu ermöglichen. 
Bezug zu Art. 61–65.	Schulungsmaßnahmen, die zur Realisierung der lokalen Entwicklungsstrategie notwendig sind (z.B. Werbung für die Region im Zusammenhang mit Natura 2000). 
Keine.	Schulungen, um die Diversifizierung der Erwerbstätigkeit zu unterstützen – z.B. Schulungen im Management kleiner Unternehmen, um den Ökotourismus oder Gebietsmanagementkompetenzen zur fördern.
Keine.	
Art 37: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden...	Schulungen, um die Diversifizierung der Erwerbstätigkeit zu unterstützen – z.B. Schulungen im Management kleiner Unternehmen, um den Ökotourismus oder Gebietsmanagementkompetenzen zur fördern. Schulungsprogramme in Partnerschaft zwischen Wissenschaftlern und Unternehmen – z.B. Programme zur Erkennung von Fisch- und Vogelarten, um den Ökotourismus unter Zuhilfenahme wissenschaftlichen Monitorings zu fördern.
Siehe Artikel 43(3),(4) und 44(4) für Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Gebiete und Leistungsberechtigte.	Schulungen, um Fischer in die Lage zu versetzen, sich dem Ökotourismus in Natura-Gebieten zuzuwenden.
Siehe Artikel 43(3),(4) und 44(4) für Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Gebiete und Leistungsberechtigte.	Schaffung von Arbeitsplätzen im Natura-Gebietsmanagement, unterstützt durch adäquate Schulung und Weiterbildung. 
Siehe Artikel 44(3),(4) und 44(4) für Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Gebiete und Leistungsberechtigte.	Schulung und Weiterbildung zur Ausarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie.
Mit LIFE+ sollen keine Maßnahmen finanziell gefördert werden, die den Kriterien der Förderungswürdigkeit anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft entsprechen oder von diesen Unterstützung zum gleichen Zwecke erhalten (siehe Art. 9). Sie sind förderfähig, wenn sie die Wertschöpfungskriterien von Artikel 3 erfüllen und es vermeidet „wiederkehrend“ zu sein.	

Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
Kontext: Förderung/Entwicklung des Tourismus.	Schulungsprogramme zur Unterstützung des Aufbaus einer Tourismusbranche in Gegenden, in denen diese zuvor nicht bestanden hat (z. B. Gebiete mit starker Abhängigkeit von Wirtschaftszweigen, die sich in einer Rezession befinden). Die Schulungen könnten auf potenzielle Anbieter hochwertiger Tourismusdienstleistungen abzielen.
	Schulungen zum nachhaltigem wirtschaften, um einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität und Umwelt zu leisten.
Kontext: Natur-/Kulturerbe und Tourismus.	Schulungsprogramme zur Unterstützung des Aufbaus/ Steigerung des Tourismus in Gebieten mit hohem Wert als Natur-/Kulturerbe. Die Schulungen könnten auf potenzielle Anbieter von Eco-TourismusKönnte die Vernetzung unterstützen, um die Entwicklung eines regionalen Tourismuskonzepts zu fördern, einschließlich Diskussionen zu den Vorteilen und Möglichkeiten von Natura 2000 auf lokaler und regionaler Ebene.
Kontext: Schaffung von Arbeitsplätzen (z. B. Tourismus).	Entwicklung grenzübergreifender Schulungs- und Weiterbildungsprogramme, basierend auf dem Austausch von Erfahrungen, insbesondere im Zusammenhang mit Ökotourismus in Natura-Gebieten/-Netzen.
	 

Fonds	Beschreibung	Gebietsbeschränkungen	
6(1)Ende	Grenzübergreifende Zusammenarbeit: Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden, Integration grenzüberschreitender Arbeitsmärkte, lokaler Beschäftigungsinitiativen, Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Chancengleichheit, Fortbildung und sozialer Eingliederung sowie der gemeinsamen Nutzung von Humanressourcen und Einrichtungen für FTE.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(2)b	Transnationale Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit zwischen nicht unter die Nr. 6(1) fallenden maritimen Regionen, durch die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen wie: Wasserbewirtschaftung, Energieeffizienz, Maßnahmen im Bereich der Risikovermeidung und des Umweltschutzes, soweit diese Maßnahmen eine eindeutige transnationale Dimension haben. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Schutz und Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten, Küstengebieten, Meeresressourcen, Wasserdienstleistungen und Feuchtgebieten; Vermeidung von Bränden, Dürren und Überschwemmungen; Förderung der maritimen Sicherheit und Schutz vor naturbedingten und technologischen Risiken; Schutz und Aufwertung des Naturerbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für transnationale Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19(1)).	
6(2)d	Transnationalen Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit zwischen nicht unter Punkt 6(1) fallenden maritimen Regionen, durch die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen wobei in erster Linie folgende Prioritäten im Mittelpunkt stehen: nachhaltige Stadtentwicklung: Förderung der polyzentrischen Entwicklung auf transnationaler, nationaler und regionaler Ebene mit eindeutig transnationaler Wirkung. Hierzu können folgende Maßnahmen gehören: Auf- und Ausbau von städtischen Netzen und von Verbindungen zwischen dem städtischen und dem ländlichen Raum; Strategien zur Lösung allgemeiner Probleme des städtischen/ ländlichen Raums; Bewahrung und Aufwertung des kulturellen Erbes; strategische Integration von Entwicklungszonen auf transnationaler Ebene.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für transnationale Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19(1)).	
6(3)a	Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik durch Förderung der interregionalen Zusammenarbeit mit den Schwerpunkten Innovation und wissensbasierte Wirtschaft sowie Umwelt und Risikovermeidung im Sinne des Artikels 5(1) und (2).	Europäische territoriale Zusammenarbeit für interregionale Kooperation: drei Ländern als Begünstigte, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten sein müssen, (Artikel 19(2)).	
6(3)b	Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik durch Förderung des Erfahrungsaustauschs über die Ermittlung, Weitergabe und Verbreitung vorbildlicher Praktiken, unter anderem für nachhaltige Stadtentwicklung nach Artikel 8.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für interregionale Kooperation: drei Ländern als Begünstigte, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten sein müssen, (Artikel 19(2)).	
6(3)c	Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik durch Förderung von Maßnahmen, die Studien, die Erhebung von Daten und die Beobachtung und Analyse von Entwicklungstendenzen in der Gemeinschaft betreffen.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für interregionale Kooperation: drei Ländern als Begünstigte, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten sein müssen, (Artikel 19(2)).	
ESF			
3(1)aii	Steigerung der Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer und Unternehmen, z.B. Entwicklung von spezifischen Beschäftigungs-, Berufsbildungs- und sonstigen Diensten, einschließlich Arbeitsplatzverlagerungen, die die Arbeitnehmer bei Unternehmens- und Sektorumstrukturierungen unterstützt.		
3(2)bi	Stärkung der institutionellen Kapazität und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Dienstleistungen hinsichtlich einer korrekten Konzeption, Begleitung und Evaluierung der Politiken und Programme u.a. durch Studien, Statistiken und Gutachten, sowie Förderung bereichsübergreifende Koordinierung und des Dialogs zwischen den betreffenden öffentlichen und privaten Einrichtungen.	Konvergenzziel-Regionen.	
3(2)bii	Stärkung der institutionellen Kapazität und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Dienstleistungen hinsichtlich des Aufbaus von Kapazitäten für die Durchführung der Politiken und Programme.	Konvergenzziel-Regionen.	
KF			
2(1)b	Umwelt im Rahmen der Prioritäten der Gemeinschaftspolitik für den Umweltschutz, wie sie aufgrund der Politik und des Aktionsprogramms für die Umwelt festgelegt sind. Diesbezüglich kann der Fonds auch in Bereichen tätig werden, die die nachhaltige Entwicklung betreffen und eindeutig der Umwelt zugute kommen: Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie im Verkehrsbereich – außerhalb der transeuropäischen Netze – Eisenbahnverkehr, Flussschifffahrt und Seeverkehr, intermodale Transportsysteme und ihre Interoperabilität, Verwaltung des Straßen-, See- und Luftverkehrs, umweltfreundlicher Stadtverkehr und öffentlicher Nahverkehr.	Konvergenzziel-Regionen.	

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
		Bereitstellung von Schulungen, um grenzübergreifende Arbeitsmärkte im Zusammenhang mit dem Management des Natura-Netzes zu fördern, z.B. Schulung für naturverträgliche Forstwirtschaft.
	Die Gebiete müssen mit einem Flusseinzugsgebiet/ Feuchtgebiet/ Meeresgebiet/ Küstengebiet in Verbindung stehen.	Schulungen im Zusammenhang mit grenzübergreifendem Management von Flusseinzugsgebieten und maritimer Ressourcen (in Verbindung mit Natura-Gebietsmanagement).
	Kontext: Städtische Dimension, Kulturerbe.	Schulungs- und Weiterbildungsprogramme zur verbesserten Erhaltung und Förderung von Natura 2000-Gebiete, die sich in der Nähe von städtischen Ballungszentren befinden und einen hohen Wert als Natur-/Kulturerbe haben.
		Schulungsprogramme für regionale und lokale Behörden, mit dem Schwerpunkt Risikoprävention, best practice, Übertragbarkeit von Studien, Datensammlungen und Entwicklungstrends im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Natura 2000.
	Kontext: Schaffung von Arbeitsplätzen (z. B. im Falle einer Umstrukturierung des Sektors).	Schulungsangebot für Angestellte in Bereichen, die in einer Umstrukturierung begriffen sind, um Perspektiven für alternative Beschäftigungsmöglichkeiten in nachhaltig wirtschaftenden Unternehmen zu schaffen (z. B. Produktion naturverträglicher Produkte in Verbindung mit Natura 2000).
		Schulungen für öffentliche Verwaltungen im Zusammenhang mit einer guten Natura 2000-Managementpraxis – könnte den Austausch von Erfahrungen und vorbildlicher Praktiken zwischen den Mitgliedsstaaten miteinschließen.
		Weiterbildung für Mitarbeiter öffentlicher Verwaltungen im Umgang mit Wildtierprojekten.
		Schulungen als Bestandteil von Infrastrukturinvestitionsprojekten – z.B. Schulung der lokalen Bevölkerung im effizienten Gebrauch von Wasser, um einen ergänzenden Beitrag zum Aufbau einer Wasserinfrastruktur zu leisten.



MASSNAHME 22: EINRICHTUNGEN ZUR STEIGERUNG
DES BESUCHERZUSPRUCHS UND DER WERTSCHÄTZUNG VON NATURA 2000-GEBIETEN

Fonds	Beschreibung	Ziel gruppen	Gebiets-typen	Gebiets-beschr.	
ELER					
36(a)(vi)	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen [Landwirtschaftliche Flächen].	Landwirte, Landbewirtschaftler	Landwirtschaftliche Flächen	Keine	
36(b)(vii)	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen [Wälder].	Alle denkbaren	Wälder	Keine	
52(a)(i)	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten.	Landwirte und Haushaltsmitglieder	Maßnahme nicht gebietsspezifisch	Keine	
52(a)(iii)	Förderung des Fremdenverkehrs	Alle denkbaren	Maßnahme nicht gebietsspezifisch	Keine	
63	Leader	Alle denkbaren (innerhalb ländlicher Gebiete)	Alle ausgewählten ländlichen Gebiete	Keine	
EFF					
44(1)(b)	Umstellung und Neuausrichtung der Wirtschaftstätigkeit insbesondere durch Förderung des Ökotourismus unter der Voraussetzung, dass dies nicht zu einer Zunahme des Fischereiaufwands führt.	Beschäftigte im Fischereisektor oder verwandten Bereichen	Maßnahme nicht gebietsspezifisch	Bezug zu Art. 43(3),(4)	
44(1)(e)	Unterstützung kleiner fischwirtschaftlicher oder touristischer Infrastrukturen zugunsten kleiner Fischereigemeinschaften.	Öffentliche Verwaltungen, KMU, andere	Maßnahme nicht gebietsspezifisch	Bezug zu Art. 43(3),(4)	
LIFE+					
3	Förderkriterien	Alle denkbaren	Alle denkbaren	Keine	
RP7					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist					

Fonds	Beschreibung	Gebietsbeschränkungen	
EFRE			
4(2)	Thema: Informationsgesellschaft, einschließlich: Ausbau der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur, Entwicklung lokaler Inhalte, Dienste und Anwendungen; Entwicklung von Online-Diensten für die Öffentlichkeit und Verbesserung des sicheren Zugangs zu diesen; Unterstützung und Dienstleistungen für KMU im Hinblick auf die Einführung und effiziente Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) oder die Nutzung neuer Ideen.	Konvergenzziel-Regionen.	
4(4)	Unterstützung der Modernisierung und Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstrukturen. Priorität: Umwelt, einschließlich der Förderung der biologischen Vielfalt und des Naturschutzes, einschließlich Investitionen in „Natura 2000“-Gebiete.	Konvergenzziel-Regionen.	
4(6)	Tourismus einschließlich: Förderung des natürlichen Reichtums als Potenzial für einen nachhaltigen Tourismus, Schutz und Aufwertung des Naturerbes zur Förderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, Unterstützung zur Verbesserung des touristischen Angebots durch neue Dienstleistungen mit höherem Mehrwert und Förderung neuer, nachhaltiger Tourismusmodelle.	Konvergenzziel-Regionen.	
5(2)b	Priorität Umwelt und Risikoverhütung:: insbesondere Förderung der Entwicklung der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Artenvielfalt und den Investitionen in NATURA-2000-Gebiete, sofern dies zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und/oder zur Diversifizierung der ländlichen Gebiete beiträgt.	Zielregionen von „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
5(2)f	Umwelt und Risikovermeidung: insbesondere Schutz und Aufwertung des Naturerbes und des kulturellen Erbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und Förderung des natürlichen und kulturellen Reichtums als Potenzial für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus.	Zielregionen von „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
6(1)a	Grenzübergreifende Zusammenarbeit: Förderung der unternehmerischen Initiative und insbesondere der Entwicklung der KMU, des Fremdenverkehrs, kultureller Tätigkeiten und des grenzüberschreitenden Handels.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
10	Gebiete mit geografischen und natürlichen Benachteiligungen: Finanzierung von Investitionen, die auf die Verbesserung der Anbindung, die Förderung und Entwicklung von wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Kultur- und Naturerbe, die Förderung einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und auf die Förderung eines nachhaltigen Fremdenverkehrs abzielen.	Nur Gebiete mit geografischen und natürlichen Benachteiligungen.	
ESF			
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.			
KF			
2(1)b	Umwelt im Rahmen der Prioritäten der Gemeinschaftspolitik für den Umweltschutz, wie sie aufgrund der Politik und des Aktionsprogramms für die Umwelt festgelegt sind. Diesbezüglich kann der Fonds auch in Bereichen tätig werden, die die nachhaltige Entwicklung betreffen und eindeutig der Umwelt zugute kommen: Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie im Verkehrsbereich – außerhalb der transeuropäischen Netze – Eisenbahnverkehr, Flussschifffahrt und Seeverkehr, intermodale Transportsysteme und ihre Interoperabilität, Verwaltung des Straßen-, See- und Luftverkehrs, umweltfreundlicher Stadtverkehr und öffentlicher Nahverkehr.	Konvergenzziel-Regionen.	

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Bezug zu Art. 41.	Konstruktion und Installierung von Hinweisschildern in Natura-Gebieten. 
	Bezug zu Art. 49. Muss in Verbindung mit Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen stehen.	
	Bezug zu Art. 53.	Besuchereinrichtungen in landwirtschaftlich geprägten Natura-Gebieten, um den Ökotourismus zu fördern.
	Bezug zu Art. 55.	Errichtung von Anlagen, um den Besucherzuspruch in den Natura-Gebieten zu fördern, z.B. Pfade und Schilder.  
	Bezug zu Art. 61–65.	Besucherlenkungsmaßnahmen in Natura-Gebieten, um den Besucherzuspruch zu fördern und die Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie zu erreichen.
	Siehe Artikel 43(3),(4) und 44(4) für Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Gebiete und Leistungsberechtigte.	Förderung des Ökotourismus durch die Bereitstellung von Besuchereinrichtungen in Natura-Gebieten – z.B. Informationstafeln, Sitzgelegenheiten, Pfade.
	Siehe Artikel 43(3),(4) und 44(4) für Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Gebiete und Leistungsberechtigte.	Bereitstellung von Einrichtungen für Meeres- und Küstentourismus, z.B. Schilder, Karten, Schutzhütten, Anlegestege, etc.
	Mit LIFE+ sollen keine Maßnahmen finanziell gefördert werden, die den Kriterien der Förderungswürdigkeit anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft entsprechen oder von diesen Unterstützung zum gleichen Zwecke erhalten (siehe Art. 9). Sie sind förderfähig, wenn sie die Wertschöpfungskriterien von Artikel 3 erfüllen und nicht Bestandteil großer Infrastrukturmaßnahmen (EFRE) oder nicht zum Erhalt von Einrichtungen gedacht sind.	

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Kontext: Informationsübermittlungssysteme/-ausrüstung für Natura 2000/Gebiete.	Entwicklung von Webseiten und Datenbanken, die zur Förderung des Ntourismus in Natura Gebieten genutzt werden könnten.
		Bau von Besuchereinrichtungen, z.B. Parks, Wegenetze, Anlegestege, Besucherzentren.  
	Kontext: Förderung/Entwicklung des Tourismus.	
	Kontext: Natur-/ Kulturerbe, Tourismus.	
	Kontext: Schaffung von Arbeitsplätzen (z.B. Tourismus).	
		Investitionen, die den Zugang für Touristen zu Natura-Gebieten erleichtern sollen, z.B. Bau von Rampen und Wegen für Rollstuhlfahrer. 
		Aufbau von Besuchereinrichtungen in Verbindung mit Natura 2000 – z.B. regionale Umweltzentren mit Bildungsmaterial zum Natura 2000-Schutzgebietsnetz. 

MASSNAHME 23: LANDKAUF, EINSCHLIESSLICH

AUSGLEICHSAUHLUNGEN FÜR ENTWICKLUNGSRECHTE

Fonds	Beschreibung	Ziel gruppen	Gebiets-typen	Gebiets-beschr.	
ELER					
	Theoretisch möglich im Zusammenhang mit Maßnahmen zu jedem beliebigen Artikel, unterliegt den Beschränkungen von Artikel 71(3)(c).	Hängt vom speziellen Artikel ab.	Hängt vom spezifischen Artikel ab.		
EFF					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist					
LIFE+					
3	Förderkriterien.	Alle denkbaren.	Alle.		
RP7					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					

Fonds	Beschreibung	Gebietsbeschränkungen	
EFRE			
	Theoretisch möglich im Zusammenhang mit Maßnahmen zu jedem beliebigen Artikel, unterliegt den allgemeinen Beschränkungen der Verordnung sowie den spezifischen Beschränkungen von Artikel 7(b).		
ESF			
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.			
KF			
2(1)b	Umwelt im Rahmen der Prioritäten der Gemeinschaftspolitik für den Umweltschutz, wie sie aufgrund der Politik und des Aktionsprogramms für die Umwelt festgelegt sind. Diesbezüglich kann der Fonds auch in Bereichen tätig werden, die die nachhaltige Entwicklung betreffen und eindeutig der Umwelt zugute kommen: Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie im Verkehrsbereich – außerhalb der transeuropäischen Netze – Eisenbahnverkehr, Flussschifffahrt und Seeverkehr, intermodale Transportsysteme und ihre Interoperabilität, Verwaltung des Straßen-, See- und Luftverkehrs, umweltfreundlicher Stadtverkehr und öffentlicher Nahverkehr.	Konvergenzziel-Regionen.	

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Landkauf ist üblicherweise nur dann förderfähig, wenn weniger als 10% der Gesamtausgaben auf den Kaufvorgang entfallen. Beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann ein höherer Prozentsatz für Kaufvorgänge, die den Umweltbeschütz betreffen, festgelegt werden. Siehe Art. 71(3)(c).	

	Mit LIFE+ sollen keine Maßnahmen finanziell gefördert werden, die den Kriterien der Förderungswürdigkeit anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft entsprechen oder von diesen Unterstützung zum gleichen Zwecke erhalten (siehe Art. 9). Sie sind förderfähig, wenn sie die Wertschöpfungskriterien von Artikel 3 erfüllen und ein Ausgleich sind für die Änderung der Landnutzung (außer im Falle ländlicher Entwicklung) und nicht für Entwicklungsrechte. Für die Bedingungen des Landkaufs siehe Anhang 1, Punkt (j).	Zum Beispiel Landkauf, um die Renaturierung von Flusseinzugsgebieten zu ermöglichen.



	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele

MASSNAHME 24: ZUR WIEDERHERSTELLUNG VON LEBENSÄRÄUMEN
ODER ARTENVORKOMMEN BENÖTIGTE INFRASTRUKTUR

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebietstypen	Gebietsbeschr	
ELER					
36(a)(vi)	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen [Landwirtschaftliche Flächen].	Landwirte, Landbewirtschaftler.	Landwirtschaftl. Flächen.	Keine.	
36(b)(vii)	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen [Wälder].	Alle denkbaren.	Wälder.	Keine.	
52(b)(iii)	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes.	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
63	Leader.	Alle denkbaren (innerhalb ländlicher Gebiete).	Alle ausgewählten ländlichen Gebiete.	Keine.	
EFF					
37(g)	Entwicklung, Restrukturierung oder Verbesserung von Aquakulturgebieten.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
38(2)(b)	Sanierung von Binnengewässern, einschließlich der Laichgründe und der Routen wandernder Arten.	Fischer, andere.	Binnengewässer.	Keine.	
38(2)(c)	Dort, wo sie direkt Fischereitätigkeiten betreffen, zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt im Rahmen von Natura 2000, ausschließlich Betriebskosten.	Fischer, andere.	Küste, Meer, Binnengewässer, Feuchtgebiete.	Keine.	
LIFE+					
3	Förderkriterien.	Alle denkbaren.	Alle denkbaren.	Keine.	
RP7					
2(1)(i)f	Umwelt, z. B. Klimaveränderung, Umweltverschmutzung und Risiken. Erhaltung und nachhaltiges Management der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Ressourcen (z. B. Schutz und Management der biologischen Vielfalt). Umwelt und Technologien (z. B. Wiederherstellung der Umwelt).	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezif.	Grenzübergreifende Kooperation.	

Fonds	Beschreibung	Gebietsbeschränkungen	
EFRE			
4(4)	Unterstützung der Modernisierung und Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstrukturen. Priorität: Umwelt, einschließlich der Förderung der biologischen Vielfalt und des Naturschutzes, einschließlich Investitionen in Natura 2000-Gebiete.	Konvergenzziel-Regionen.	
5(2)a	Umwelt und Risikovermeidung, insbesondere: Förderung von Investitionen zur Wiederherstellung des physischen Umfelds, insbesondere von verschmutzten, verödeten und brachliegenden Geländen und Flächen.	Zielregionen „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
5(2)b	Priorität: Umwelt und Risikovermeidung: insbesondere Förderung der Entwicklung der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Artenvielfalt und den Investitionen in NATURA-2000-Gebiete, sofern dies zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und/oder zur Diversifizierung der ländlichen Gebiete beiträgt.	Zielregionen von „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
6(1)b	Unterstützung bei der Entwicklung grenzübergreifender wirtschaftlicher und sozialer Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, in erster Linie Förderung des Schutzes und der gemeinsamen Bewirtschaftung der natürlichen und kulturellen Ressourcen, sowie der Vermeidung von naturbedingten und technologischen Risiken.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
8	Nachhaltige Stadtentwicklung: Steigerung des Wirtschaftswachstums, Sanierung der physischen Umwelt, Neuerschließung brachliegender Flächen, Erhaltung und Aufwertung des Natur- und Kulturerbes, die Förderung der unternehmerischen Initiative, der lokalen Beschäftigung und der kommunalen Entwicklung sowie die Bereitstellung von Dienstleistungen für die Bevölkerung, wobei den sich ändernden demografischen Strukturen Rechnung getragen wird.		
ESF			
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.			
KF			
2(1)b	Umwelt im Rahmen der Prioritäten der Gemeinschaftspolitik für den Umweltschutz, wie sie aufgrund der Politik und des Aktionsprogramms für die Umwelt festgelegt sind. Diesbezüglich kann der Fonds auch in Bereichen tätig werden, die die nachhaltige Entwicklung betreffen und eindeutig der Umwelt zugute kommen: Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie im Verkehrsbereich – außerhalb der transeuropäischen Netze – Eisenbahnverkehr, Flussschifffahrt und Seeverkehr, intermodale Transportsysteme und ihre Interoperabilität, Verwaltung des Straßen-, See- und Luftverkehrs, umweltfreundlicher Stadtverkehr und öffentlicher Nahverkehr.	Konvergenzziel-Regionen.	

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Bezug zu Art. 41.	Förderung von Infrastruktur, um Viehbestände vor großen Wildtieren zu schützen, z.B. durch Elektrozäune. 
	Bezug zu Art. 49. Muss in Verbindung mit Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen stehen.	Förderung von Infrastruktur zur Wiederherstellung von Lebensräumen, z.B. Bau von Aufzuchtstationen, um heimische Pflanzenarten für das Wiederherstellungsprojekt zu kultivieren.
	Bezug zu Art. 57.	Förderung von Infrastruktur zur Unterstützung der Wiederansiedlung seltener Arten, z.B. Nistkästen, Fledermausquartiere.
	Bezug zu Art. 61–65.	Entwicklung von Infrastruktur für die Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten, um die Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie zu erreichen.
	Art 37: Maßnahmen von allgemeinem Interesse: müssen unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedsstaat anerkannten Organisationen durchgeführt werden...	Einführung von Infrastrukturen, um die Störung und Beeinträchtigung heimischer Arten in Aquakulturgebieten zu reduzieren (z.B. Vögel).
	Art. 38(3) Die Maßnahmen müssen von öffentlichen oder halböffentlichen Organen, anerkannten Wirtschaftsverbänden oder solchen Institutionen durchgeführt werden, die vom Mitgliedsstaat zu diesem Zweck ernannt worden sind.	Bauliche Veränderung von Wasserstraßen zugunsten aquatischer Ökosysteme, z.B. zur Beeinflussung der Fließgeschwindigkeit oder um die Wanderung von Fischen zu ermöglichen. 
	Art. 38(3) Die Maßnahmen müssen von öffentlichen oder halböffentlichen Organen, anerkannten Wirtschaftsverbänden oder solchen Institutionen durchgeführt werden, die vom Mitgliedsstaat zu diesem Zweck ernannt worden sind.	
	Mit LIFE+ sollen keine Maßnahmen finanziell gefördert werden, die den Kriterien der Förderungswürdigkeit anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft entsprechen oder von diesen Unterstützung zum gleichen Zwecke erhalten (siehe Art. 9. Sie sind förderfähig, wenn sie die Wertschöpfungskriterien von Artikel 3 erfüllen und bilden einen Bestandteil eines Projekts zum Schutz von Lebensräumen oder Arten sind.	
	Kontext: Als Bestandteil von Forschungsanordnungen/-einrichtungen.	

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
		Diversifizierung der regionalen Wirtschaft durch den Bau von Einrichtungen zur Verbesserung der kommerziellen Nutzung bestimmter Natura-Gebiete – z.B. Brutzentren und/oder Aufzuchtstationen für gefährdete Arten, die als Anziehungspunkt für den Ökotourismus dienen können. 
		Unterstützung für Infrastruktur, die notwendig ist für die Wiederherstellung von kontaminierten Natura 2000-Gebieten und/oder naheliegenden Gebieten.
		Könnte die Entwicklung von Abwasserbehandlungsanlagen in Häfen beinhalten, um die Einführung von IGA durch die Schifffahrt zu verhindern; Einsetzung von technischen Barrieren in Frischwasser, um die Ausbreitung von IGA von einem in den anderen Wasserkörper zu verhindern.
		Errichtung von Infrastruktur zur Wasseraufbereitung, um die Wasserqualität in Natura 2000-Gebieten zu verbessern (und damit die Lebensraumqualität). 
	Voraussetzung: Städtische Dimensionen. Kontext: historisches/kulturelles Erbe.	Errichtung von Infrastruktur zur Wasseraufbereitung, um die Wasserqualität in Natura 2000-Gebieten zu verbessern (und damit die Lebensraumqualität).
		Errichtung von Infrastruktur zur Wasseraufbereitung, um die Wasserqualität in Natura 2000-Gebieten zu verbessern (und damit die Lebensraumqualität).

MASSNAHME 25: ÖFFENTLICH NUTZBARE INFRASTRUKTUR

Fonds	Beschreibung	Zielgruppen	Gebietstypen	Gebietsbeschränkungen	
ELER					
36(a)(vi)	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen. [Landwirtschaftliche Flächen]	Landwirte, Landbewirtschafter.	Landwirtschaftliche Flächen.	Keine.	
36(b)(vii)	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen. [Wälder].	Alle denkbaren.	Wälder.	Keine.	
52(a)(i)	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten.	Landwirte und Haushaltsmitglieder.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
52(a)(iii)	Förderung des Fremdenverkehrs.	Alle denkbaren.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Keine.	
63	Leader.	Alle denkbaren (innerhalb ländlicher Gebiete).	Alle lausgewählten ändlichen Gebiete.	Keine.	
EFF					
44(1)(b)	Umstellung und Neuausrichtung der Wirtschaftstätigkeit insbesondere durch Förderung des Ökotourismus unter der Voraussetzung, dass dies nicht zu einer Zunahme des Fischereiaufwands führt.	Beschäftigte im Fischereisektor oder verwandten Bereichen.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Bezug zu Art. 43(3),(4).	
44(1)(c)	Diversifizierung der Erwerbstätigkeit im Hinblick auf die Unterstützung von Fischern bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten durch die Schaffung von Arbeitsplätzen außerhalb des Fischereisektors.	Beschäftigte im Fischereisektor oder verwandten Bereichen.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Bezug zu Art. 43(3),(4).	
44(1)(e)	Unterstützung kleiner fischwirtschaftlicher oder touristischer Infrastrukturen und Dienstleistungen zugunsten kleiner Fischereigemeinschaften.	Öffentliche Verwaltungen, KMU, andere.	Maßnahme nicht gebietsspezifisch.	Bezug zu Art. 43(3),(4).	
LIFE+					
3	Förderkriterien.	Alle denkbaren.	Alle denkbaren.	Keine.	
RP7					
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist.					

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
	Bezug zu Art. 41.	Unterstützung von Investitionen für Beschilderung, Gebietskarten, Schutzhütten. 
	Bezug zu Art. 49. Muss in Verbindung mit Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen stehen.	
	Bezug zu Art. 53.	Investitionen in Infrastruktur, um eine Diversifizierung in Richtung Tourismus zu ermöglichen, z. B. Bau von Touristenunterkünften, Informationszentren, etc.
	Bezug zu Art. 55.	
	Bezug zu Art. 61–65.	Entwicklung einer öffentlich nutzbaren Infrastruktur, um die Ziele der lokalen Entwicklung zu erreichen.
	Siehe Artikel 43(3),(4) und 44(4) für Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Gebiete und Leistungsberechtigte.	Entwicklung einer öffentlich nutzbaren Infrastruktur und einer Tourismusinfrastruktur, z. B. Anlegestege für Touristenboote.
	Siehe Artikel 43(3),(4) und 44(4) für Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Gebiete und Leistungsberechtigte.	Bau von Besucherzentren, um die Möglichkeiten für kommerzielle Tätigkeiten in den Natura 2000-Gebieten zu erweitern. 
	Siehe Artikel 43(3),(4) und 44(4) für Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Gebiete und Leistungsberechtigte.	Errichtung einer tourismusbezogenen Infrastruktur wie z. B. Schilder, Wander- und Fahrradwege, Besucherzentren etc.
	Mit LIFE+ sollen keine Maßnahmen finanziell gefördert werden, die den Kriterien der Förderungswürdigkeit anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft entsprechen oder von diesen Unterstützung zum gleichen Zwecke erhalten (siehe Art. 9). Nur für kleinere Infrastrukturprojekte und der Ausbesserung bestehender Infrastrukturen, wenn diese Maßnahmen Bestandteil eines Naturschutzmanagementsprojektes für Lebensräume oder Arten sind.	

Fonds	Beschreibung	Gebietsbeschränkungen	
EFRE			
4(4)	Unterstützung der Modernisierung und Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstrukturen. Priorität: Umwelt, einschließlich der Förderung der biologischen Vielfalt und des Naturschutzes, einschließlich Investitionen in "Natura 2000"-Gebiete.	Konvergenzziel-Regionen.	
4(6)	Tourismus einschließlich: Förderung des natürlichen Reichtums als Potenzial für einen nachhaltigen Tourismus, Schutz und Aufwertung des Naturerbes zur Förderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, Unterstützung zur Verbesserung des touristischen Angebots durch neue Dienstleistungen mit höherem Mehrwert und Förderung neuer, nachhaltiger Tourismusmodelle.	Konvergenzziel-Regionen.	
4(10)	Investitionen im Bereich Bildung, einschließlich Investitionen in die berufliche Bildung, die zur Steigerung der Attraktivität und der Lebensqualität beitragen.	Konvergenzziel-Regionen.	
5(2)b	Priorität Umwelt und Risikoverhütung: Förderung der Entwicklung der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Artenvielfalt und den Investitionen in NATURA-2000-Gebiete, sofern dies zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und/oder zur Diversifizierung der ländlichen Gebiete beiträgt.	Zielregionen „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
5(2)f	Umwelt und Risikovermeidung: insbesondere Schutz und Aufwertung des Naturerbes und des kulturellen Erbes zur Unterstützung der sozioökonomischen Weiterentwicklung und Förderung des natürlichen und kulturellen Reichtums als Potenzial für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus.	Zielregionen von „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.	
6(1)a	Grenzübergreifende Zusammenarbeit: Förderung der unternehmerischen Initiative und insbesondere der Entwicklung der KMU, des Fremdenverkehrs, kultureller Tätigkeiten und des grenzüberschreitenden Handels.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(1)b	Unterstützung bei der Entwicklung grenzübergreifender wirtschaftlicher und sozialer Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, in erster Linie Förderung des Schutzes und der gemeinsamen Bewirtschaftung der natürlichen und kulturellen Ressourcen, sowie der Vermeidung von naturbedingten und technologischen Risiken.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(1)e	Entwicklung von grenzübergreifenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung: Ausbau der Zusammenarbeit, der Kapazitäten und der gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen insbesondere in Bereichen wie Gesundheit, Kultur, Tourismus und Bildung.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für grenzübergreifende Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
6(2)d	Entwicklung von grenzübergreifenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung, in erster Linie durch Verringerung der Isolation durch einen besseren Zugang zu Verkehrs-, Informations- und Kommunikationsnetzen und -diensten sowie zu grenzübergreifenden Wasser-, Abfallentsorgungs- und Energiesystemen und entsprechenden Anlagen.	Europäische territoriale Zusammenarbeit für transnationale Kooperation: mindestens zwei Länder, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat sein muss (Artikel 19 (1)).	
10	Gebiete mit geografischen und natürlichen Benachteiligungen: Finanzierung von Investitionen, die auf die Verbesserung der Anbindung, die Förderung und Entwicklung von wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Naturerbe, die Förderung einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und auf die Förderung des Fremdenverkehrs abzielen.	Nur Gebiete mit geographischen und natürlichen Benachteiligungen.	
ESF			
Unwahrscheinlich, dass es anwendbar ist			
KF			
2(1)b	Umwelt im Rahmen der Prioritäten der Gemeinschaftspolitik für den Umweltschutz, wie sie aufgrund der Politik und des Aktionsprogramms für die Umwelt festgelegt sind. Diesbezüglich kann der Fonds auch in Bereichen tätig werden, die die nachhaltige Entwicklung betreffen und eindeutig der Umwelt zugute kommen: Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie im Verkehrsbereich – außerhalb der transeuropäischen Netze – Eisenbahnverkehr, Flussschifffahrt und Seeverkehr, intermodale Transportsysteme und ihre Interoperabilität, Verwaltung des Straßen-, See- und Luftverkehrs, umweltfreundlicher Stadtverkehr und öffentlicher Nahverkehr.	Konvergenzziel-Regionen.	

	Anmerkungen/andere Beschränkungen	Beispiele
		Unterstützung der Diversifizierung der Wirtschaftsstrukturen durch Infrastrukturen zur Erleichterung und Förderung von Ökotourismusaktivitäten.
	Kontext: Förderung/Entwicklung des Tourismus.	Könnte zur Entwicklung von Parkplätzen, Zugangsstraßen, Besucherzentren, Einzäunungen und Lehrpfaden innerhalb der Gebiete genutzt werden. Fördert die Zusammenarbeit mit benachbarten Regionen. 
	Kontext: Bildung.	
	Kontext: Natur-/Kulturerbe und Tourismus.	Entwicklung von Infrastruktur zur Förderung von grenzübergreifendem Öko-Tourismus, z. B. Beschilderung, Besucherzentren und Schutzhütten, Wander- oder Fahrradwege.
	Kontext: Schaffung von Arbeitsplätzen (z. B. Tourismus).	
	Kontext: Breit angelegte grenzübergreifende Weiterbildungsinitiativen.	Schaffung gemeinsamer Infrastrukturen zwecks Förderung grenzübergreifender Gebiete des Natura-Netzes, z. B. Besucher- und Informationszentren in der Nähe regionaler oder nationaler Grenzen.
	Kontext: städtische Dimension, Kulturerbe.	Schaffung gemeinsamer Infrastrukturen zwecks Förderung grenzübergreifender Gebiete des Natura-Netzes mit hohem Wert als Natur-/Kulturerbe, z. B. Besucher- und Informationszentren in der Nähe regionaler oder nationaler Grenzen.
		Entwicklung einer barrierefreien Infrastruktur, z. B. Pfade und Fahrradwege, Umbau von Gebäuden, um den Zugang für Behinderte zu erleichtern.
		Entwicklung einer öffentlichen nutzbaren Infrastruktur, wie z. B. Parkplätze, Pfade.
		

VERWEISE, SCHLÜSSEL- PUBLIKATIONEN, WICHTIGE WEBSEITEN

Für weitere Informationen siehe folgende Dokumente und Websites:

GD Umwelt

Leitfaden Finanzierung von Natura 2000 online Version in 22 Sprachen und IT-Tool zur Erstellung von „Ko-Finanzierungs Berichten“ für Natura 2000 Gebiete:

http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/financing/index_en.htm

Mit Bezug zu den Europäischen fonds

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). OJ L 277/2 21.10.2005; strategische Leitlinien für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007–13. OJ L 55/20 25.02.2006. Siehe auch Internetseite der GD Landwirtschaft:

http://ec.europa.eu/comm/agriculture/index_de.htm

Europäischer Fischereifonds (EFF)

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds:

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_223/l_22320060815de00010044.pdf

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Sozialfonds (ESF) und Kohäsionsfonds

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999

Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1164/1994
http://ec.europa.eu/comm/regional_policy/sources/docoffic/official/regulation/newregl0713_de.htm

Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+)

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+)
<http://ec.europa.eu/comm/environment/life/home.htm>

7. Forschungsrahmenprogramm (RP7)

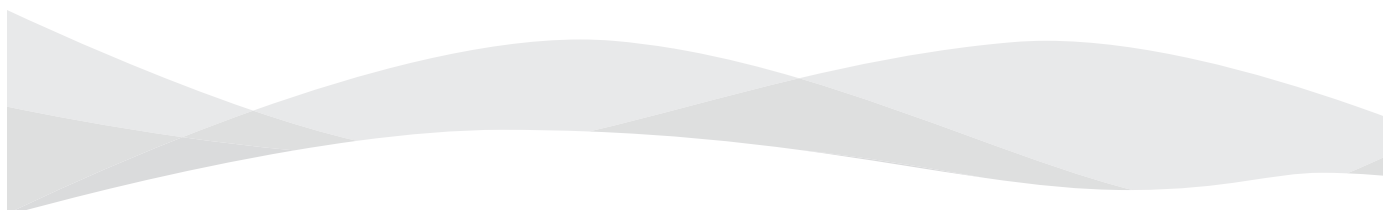
Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007–13)
<http://cordis.europa.eu/fp7/>

Weitere Literaturquellen und Links

CEC (2005) Handbook for Environmental Project Funding. DG-Environment. Verfügbar unter:
www.europa.eu.int/comm/environment/funding/pdf/handbook_funding.pdf

WWF (2005) EU-Förderung für die Umwelt: Ein Handbuch für den Programmplanungszeitraum 2007–13. Verfügbar unter:
www.wwf.de/eufonds

WWF, Natuur en Milieu, and LUPG (2005) Rural Development Environmental Programming Guidelines: A manual based on the findings of the Europe's living countryside project. Verfügbar unter:
<http://assets.panda.org/downloads/elcomanualfinal.pdf>





© European Communities, 2007 | Reproduction is authorised provided the source is acknowledged.

ISBN 978-92-79-06397-8



9 789279 063978